





Wann spricht die Kirche unfehlbar?

Oder:

Natur und Zweck

des

kirchlichen Lehramts,

von

Thomas Franz Knox,

Priester des Oratoriums in London.

Aus dem Englischen nach der zweiten Auflage übersetzt

von

F. G.

Autorisirte Uebersetzung.

Regensburg.

Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.

1874.

„Die Kirche des lebendigen Gottes, die Säule und Grundfeste
der Wahrheit.“ — 1. Tim. 3, 15.

V o r r e d e .

Die folgenden Seiten sind für Katholiken geschrieben, welche als solche nothwendigerweise glauben, daß uns Christus in der Kirche eine unfehlbare Lehrerin gegeben hat. Die Thatsache der Lehrunfehlbarkeit der Kirche bildet deßhalb ihren Ausgangspunkt. Indes, diese als zugestanden angenommen, erheben sich natürlich mancherlei Fragen, speculative und praktische, von der höchsten Wichtigkeit, und sie müssen beantwortet werden, wenn das kirchliche Lehramt eine thatsächliche und lebendige Wirklichkeit werden soll. So müssen wir wissen, wenn ihre Lehre einen praktischen Nutzen uns gewähren soll, welches die Organe sind, durch die sie unfehlbar lehrt, welches die Gegenstände, über die ihre Lehre unfehlbar ist, welches die Art und Weise ist, in der sie lehrt,

und welches die Verpflichtung im Gewissen, die sie uns auflegt. Dieß sind Fragen, die eine Antwort erheischen. Von der Beantwortung derselben wird das ganze Verhalten des Menschen gegen die Kirche und weltliche Wissenschaft abhängen. Es schien daher, daß eine kurze und bündige Darstellung der kirchlichen Lehre über diese Punkte nicht unnütz wäre, besonders in der gegenwärtigen Zeit, in der die Aufmerksamkeit mehr oder weniger auf diesen Gegenstand gerichtet worden ist. Unter diesem Eindrucke wurde die folgende Abhandlung geschrieben. Sie macht nicht den Anspruch, eine theologische und wissenschaftliche Erörterung zu sein. Sie will vielmehr nur gewöhnlichen Lesern eine kurze Darstellung geben von der Natur des Amtes der Kirche als unserer unfehlbaren Lehrerin, nach ihrer eigenen Anschauung, die sie darüber hat, und nach der überkommenen Lehre anerkannter Theologen.

London, am Dreifaltigkeitssonntag 1867.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Die erste Ausgabe dieses kleinen Werkes wurde in der Form einer Broschüre veröffentlicht. Die günstige Aufnahme, die es gefunden hat, sowohl in der Heimath als auf dem Festland, besonders in Italien, wo es unlängst in einer italienischen Uebersetzung erschienen ist, hat den Verfasser bewogen, es in einer mehr zusammenhängenden Form noch einmal zu veröffentlichen. Er hat ziemlich viel neuen Stoff aufgenommen und den Abschnitt, welcher von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes handelt, gänzlich umgearbeitet. Zu gleicher Zeit hat er sich bemüht, von dem ursprünglichen Plane des

Werkes nicht abzugehen, nämlich den Laien eine klare und gedrängte Darlegung, frei von scholastischen Ausdrücken und Untersuchungen, von Dem zu geben, was die Kirche bezüglich ihrer eigenen Unfehlbarkeit lehrt.

London, am Feste des heiligen Athanasius 1870.

Inhalt.

	Seite
Vorrede	III
Vorrede zur zweiten Auflage	V
Die Unfehlbarkeit verloren durch den Sündenfall, wiederhergestellt in der Kirche	1
Was ist mit dem Worte „Unfehlbar“ gemeint	10
Das Subject der kirchlichen Unfehlbarkeit:	
1. Der Papst.	
2. Der Papst und der katholische Episkopat.	14
Das Object der kirchlichen Unfehlbarkeit.	63
1. In der ursprünglichen Offenbarung explicite oder implicite enthaltene Wahrheiten	70
2. In der Glaubenshinterlage nicht enthaltene allgemeine Wahrheiten der Moral	71
3. Dogmatische und moralische Thatsachen	72
a) Schrifteanon und Bibelübersetzungen	72
b) Sinn und Inhalt von Büchern in Beziehung zum Glauben	76
c) Canonisation von Heiligen	80
d) Allgemeine Kirchenzucht und Gottesverehrung	82
e) Approbation religiöser Orden	85
f) Verdammung geheimer und anderer Gesellschaften	86
g) Erziehung	87
h) Besondere moralische Thatsachen	89

VIII

	Seite
4. Politische Wahrheiten und Principien . . .	90
5. Theologische Conclusionen	92
6. Philosophie und Naturwissenschaften . . .	95
Die Art und Weise, in welcher die Kirche lehrt . . .	104
Natur und Charakter der doctrinären Verdammungen der Kirche	126
Die Verpflichtung, welche die Lehre der Kirche den Gläu- bigen auflegt	132
Außerer Gehorsam	134
Innere Unterwerfung und Beipflichtung . . .	135
Object der Beipflichtung	144
Gehorsam bei Strafe einer Sünde	145
Bemerkungen über die praktische Bedeutung der Frage . .	148
Schluß	159
Anhang	161

Wann spricht die Kirche unfehlbar?

In jedem Menschen ist ein natürliches und instinctives Verlangen nach Wahrheit, welches der Irrthum als solcher nicht befriedigen kann. Obgleich aber die Wahrheit das Object des Erkenntnißvermögens ist, so daß nichts, als was sich als Wahrheit darstellt, eine Aufnahme im Geiste finden kann, sind wir doch stets geneigt, die Täuschung für Wirklichkeit zu halten und das Sehnen unserer Seele mit klug verhüllten Irrthümern zu stillen. Irren ist menschlich, im Gebiete des Erkennens so gut wie in jenem des Lebens.

Das war nicht des Menschen Zustand bei seiner Schöpfung. Durch die Gabe der ursprünglichen Gerechtigkeit waren unsere Stammeltern im Paradiese unfähig, ein irriges Urtheil zu bilden. Obschon es manche Dinge gab, von denen Adam keine Kenntniß besaß, so kannte er doch mit absoluter Gewißheit die

Grenzen seines Nichtwissens, und alles, was er wußte, wußte er unfehlbar. „So lange der Zustand der Unschuld währte,“ sagt St. Thomas, „war es für den Verstand des ersten Menschen unmöglich, etwas Irriges für wahr zu halten und sich dabei zu beruhigen.“ (Sum. I. qu. 94, art. 4.)

Dieses glückliche Privilegium der Irrthumslosigkeit, welches nach Gottes Willen das Erbe von Adam's ganzer Nachkommenschaft hätte sein sollen, war durch den Fall unwiederbringlich verloren. Der Mensch sündigte in Adam, und zur Strafe dieser Sünde kommt er in die Welt, der übernatürlichen Gnade beraubt und in seiner natürlichen Vollkommenheit verwundet. Der Obergewalt beraubt, welche sie im Stande der Unschuld über die niederen Vermögen ausübte, hat die Vernunft jene Unfehlbarkeit in ihren Urtheilen verloren, welche eine Folge dieser Obergewalt ist. Die Trugbilder der Phantasie sind jetzt von der Herrschaft der Vernunft emancipirt, und der Irrthum findet in ihnen den Deckmantel augenscheinlicher Wahrheit, welcher allein den Zutritt zum Verstande ihm verschaffen kann. Indes sind die blinden Begierden der niederen Natur, welche die Gabe der ursprünglichen Gerechtigkeit in Schranken gehalten hätte, jetzt ohne einen Herrn, ein neuer und kräftiger Factor in ihm, bemüht, sein Herz irre zu führen und sein Urtheil vom rechten Wege abzulenken. So wurde durch den Fall der Irrthum in der Menschheit eingebürgert.

Als im Laufe der Jahre die Kinder Adam's tiefer und tiefer in die Sünde versanken, wurde die Finsterniß

in der Welt dichter. Die Menschen verloren von vielen der einfachsten und wichtigsten Wahrheiten im Gebiete der natürlichen Vernunft alle Kenntniß oder erfaßten dieselben nur schwach und unsicher. Die Einheit und Persönlichkeit Gottes, seine Vorsehung, manche seiner Eigenschaften, die wesentliche Verschiedenheit zwischen Schöpfer und Geschöpf, das in das Herz des Menschen geschriebene Sittengesetz, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, das kommende Gericht — diese und ähnliche Wahrheiten wurden höchstens nur theil- und stückweise von den wahren Weisen der heidnischen Welt festgehalten. Was die Mehrzahl der Menschen betrifft, so waren sie gegen Wahrheiten, die ihnen auf so ungewissen Grundlagen zu ruhen schienen, skeptisch gleichgiltig und nur zu bereit, aus ihren Zweifeln zu jener praktischen Philosophie ihre Zuflucht zu nehmen, welche für unsere gefallene Natur so anziehend ist: „Lasset uns essen und trinken, denn morgen werden wir sterben.“ (3f. 22, 13; 1. Kor. 15, 32.)

Ohne Zweifel waren sie nach der Lehre des Apostels hierin „nicht entschuldbar“. Sie wären im Stande gewesen, seine Wahrheit zu erkennen; „denn das Unsichtbare an ihm ist seit der Erschaffung der Welt in den erschaffenen Dingen kennbar und sichtbar.“ Und nur weil sie sündhafter Weise sich weigerten, ihn zu erkennen und zu verherrlichen, „wurden sie eitel in ihren Gedanken und ward verfinstert ihr unverständiges Herz.“ (Röm. 1, 20. 21.) Ihre Schuld war freilich groß, da sie also von der Wahrheit sich abwandten, aber sie konnten sich doch nicht gegen sie gänzlich ver-

härten, noch das Verlangen nach ihr vollständig aus ihren Herzen ausrotten. Die abergläubischen Uebungen, mit denen ihr tägliches Leben durchwoben war; ihr Glaube an Vorbedeutungen, an Wahrsagen aus dem Flug der Vögel und an Orakel; die Gebräuche und Ceremonien ihres Gottesdienstes; ja selbst die wunderlichen oder abstoßenden Aberglaubigkeiten ihrer Mythologien waren so manche Stimmen, durch welche sie das tiefe und unauslöschliche Sehnen ihrer Seelen offenbarten: Ach, daß es Gott gefiele, zu brechen das Schweigen, das ihn umgibt, und uns kund zu thun, was Wahrheit ist!

Und Er, der Allbarmherzige, der dieses Sehnen hineingesenkt hat in des Menschen Brust, hatte auf seines Geschöpfes Rufen Acht. Eben in dem Augenblicke, wo Adam in der Schuld und Schmach des Falles vor ihm stand, sprach er zu ihm, und mit dem Wort seines Mundes und von Angesicht zu Angesicht verkündete er ihm Glaubenswahrheiten, welche er annehmen sollte, nicht wie natürliche Wahrheiten aus Gründen der Vernunft, sondern einzig auf die Autorität dessen hin, der sie ihm mittheilte.

Dieser Verkehr, welchen Gott an jenem Tage mit dem gefallenem Menschen begann, ist seitdem nie unterbrochen worden. Zu jeder Zeit hat die Welt lebendige Ausleger und Verkünder der göttlichen Offenbarung gesehen. Patriarchen und Propheten haben ihrerseits die himmlische Botschaft empfangen und weiter überliefert. Ein eigenes Volk, aus den Nationen der Erde erwählt, war viele Jahrhunderte lang der Schrein und

das Zelt der geoffenbarten Wahrheit. Endlich als viertausend Jahre verflossen waren und der Mensch durch traurige Erfahrung die Tiefen seiner Unwissenheit und Blindheit dargethan hatte, „offenbarte sich die Liebe Gottes zu uns“ (1. Joh. 4, 9) darin, daß er uns herabsandte vom Himmel seinen „eingeborenen Sohn, voll der Gnade und Wahrheit“, uns zu lehren. Er kam auf seines Vaters Geheiß, die unerschaffene Wahrheit, das fleischgewordene Wort, und der Schlußvers seiner Lehre war: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ (Joh. 14, 6.) „Dazu kam ich in die Welt, daß ich der Wahrheit Zeugniß gebe.“ (Joh. 18, 37.) „Wenn ihr in meinem Worte bleibt, so werdet ihr die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen.“ (Joh. 8, 32.) Seine Mission bestand darin, selbst unser Licht zu sein. In ihm, als Glieder „seines Leibes, welches die Kirche ist“ (Kol. 1, 24), sollten wir wieder empfangen die Fülle der Wahrheit, deren uns die Sünde beraubt hat. Die Macht, unfehlbar die Wahrheit vom Irrthum zu unterscheiden, die wir in Adam verloren hatten, sollte noch einmal unser werden; nur auf eine neue Art, nicht durch eine innere Unfähigkeit, das Falsche für Wahrheit zu nehmen, sondern durch die fortwährende Gegenwart eines unfehlbaren Lehrers. Dieß war „die große Freudenbotschaft“, welche der Engel zu Bethlehem verkündete. Und so ward die Weissagung des Isaias erfüllt: „Das Volk, das im Finstern sitzt, sieht ein großes Licht, und denen, die im Lande des Todesschattens sitzen, gehet ein Licht auf.“ (Matth. 4, 16.) —

So lange Jesus auf Erden weilte, erfüllte er selbst in eigener Person dieses Amt eines Lehrers an seinen Jüngern. Als aber die Zeit für ihn kam, von hier zu scheiden, war es nothwendig, daß er uns mit einem andern Lehrer versah, der seine Stelle vertreten und in seinem Namen und mit seiner Autorität uns lehren sollte. Zu diesem Ende setzte er seine Kirche ein, damit sie bis zu seiner Wiederkunft „die Säule und Grundfeste der Wahrheit“ wäre (1. Tim. 3, 15), und erbaute sie auf die Grundfeste der „Apostel und Propheten“, während er selbst ihr „Eckstein“ ist. (Eph. 2, 20.) Der Kirche vertraute er an „die Hinterlage“ des Glaubens, die gesammte Wahrheit, die zu offenbaren er vom Himmel herabgekommen war. Und Allen, welche ihn als ihren Meister anerkannten, gab er das Gebot, „die Kirche zu hören“ in dem, was sie lehre, mit Androhung der Strafe, daß sie im Falle des Ungehorsams von ihren Brüdern als Heiden und öffentliche Sünder betrachtet werden sollten. (Matth. 18, 17.)

Achtzehnhundert Jahre hat die Kirche ihre Sendung als Zeugin und Lehrerin der Wahrheit treu erfüllt. Nicht ein einziges Mal während dieser langen Zeit hat ihre Stimme gestrauchelt oder ihr Zeugniß sich geändert. Keine Trugschlüsse des Irrthums haben sie verwirrt. Keine Macht der Erde hat sie durch Schrecken betrübt. Keine Angriffe von Innen oder von Außen haben sie zum Wanken gebracht. Keine Ereignisse haben sich ihr gewachsen gefunden. Alle Dinge sind um sie her anders geworden, aber sie ist unverändert geblieben. Ruhig in dem Bewußtsein ihrer Unfehlbarkeit, wie Einer,

dessen Augen immer auf ewige Dinge schauen und dessen Ohren immer den himmlischen Harmonien geöffnet sind, hörte sie nie auf, „das Wort zu predigen, zu gelegener und ungelegener Zeit, mit Tadeln, Bitten, Zurückweisen in aller Geduld und Lehre.“ (2. Tim. 4, 2.) Von ihren Lippen sind wie von einer Quelle, die dem Throne Gottes entspringt, immerfort Worte der Wahrheit geflossen. Niemand hat von ihr vergebens Führung und Leitung begehrt. Niemand, der ihr folgte, ist irre gegangen. Daher die Verehrung, welche ihre Kinder zu ihr im Herzen tragen. Daher der Haß, mit dem Gottes Feinde, seien es Menschen oder Teufel, sie verfolgen.

Doch wir haben es jetzt nur mit der Kirche als Lehrerin zu thun. So groß und mannigfaltig ihre andern Vorzüge sind, wir müssen sie bei Seite lassen, da sie nicht direct mit dem Gegenstande zusammenhängen, den wir jetzt in Betrachtung ziehen. Indessen während wir das thun, können und wollen wir, wenigstens zur Sicherheit für uns, sie nicht insgesammt vergessen. Die Erinnerung an all das, was die Kirche ist, und an das Verhältniß, in dem wir zu ihr stehen, soll während des ganzen Ganges unserer Untersuchungen mächtig auf uns wirken — freilich nicht so, daß sie uns gegen die Wahrheit gleichgiltig macht, sondern so, daß sie uns mit Gefühlen der Ehrfurcht in dem Forschen nach ihr begeistert. Der Gedanke, daß die Kirche die Braut Christi ist, der Tempel des heiligen Geistes und unsere geistliche Mutter, wird uns vor einem tadel-süchtigen und feindseligem Geiste bewahren, als ob die

Vorrechte unserer Mutter so viel als möglich zu vernichten unser Vorthail wäre. Er wird uns daran hindern, daß wir uns gegen sie verhalten wie Sklaven gegen ihre Herrin, gegen die sie nicht wagen ungehorsam zu sein, deren Joche aber sie so weit als möglich entkommen möchten. Ferne sei von uns eine Gesinnung, die dieser ähnlich! Wir sind die Kinder der Kirche. Das ist unser Ruhm und unsere Freiheit. Und als der Kirche treu- und gutgesinnte Kinder wollen wir jetzt herantreten, um von ihren mütterlichen Lippen die Natur der Gewalten zu erfahren, mit denen ihr Herr sie bekleidete, als er sie zur unfehlbaren Verkünderin seiner Wahrheit für ein Geschlecht nach dem andern bis zum Ende machte.

Die Kirche ist also unsere lebendige, allzeit gegenwärtige, unfehlbare Lehrerin, von unserm Herrn selbst beauftragt, in seinem Namen und mit seiner Autorität uns alles zu lehren, was zu unserem ewigen Heile nothwendig ist. Das ist der Punkt, von dem wir ausgehen; und wir werden unsere Arbeit beginnen, ohne die Wahrheit dieses Satzes erst zu beweisen, weil wir uns an Katholiken wenden, denen derselbe ein einfacher Grundsatz des Glaubens ist. Die uns vorliegende Aufgabe besteht in der Erörterung von sechs Fragen, die aus demselben sich ergeben. Indem wir sie behandeln, werden wir Gelegenheit haben, die Hauptmerkmale des kirchlichen Lehramts vorübergehend zu betrachten. Diese Fragen sind folgende:

1) Was ist mit dem Worte „unfehlbar“ gemeint, wenn wir von der Kirche als unserer unfehlbaren Lehrerin reden?

2) Welches ist das Subject der Lehrunfehlbarkeit der Kirche — d. i. in welcher Person oder in welchen Personen ruht ihre Gabe, mit Unfehlbarkeit zu lehren?

3) Welches ist das Object ihrer Unfehlbarkeit — d. i. welches ist genau bestimmt das Gebiet, innerhalb dessen sie unfehlbar lehrt?

4) In welcher Weise übt sie ihr Lehramt?

5) Welches ist die Natur und der Charakter ihrer lehrhaften Verdammungen?

6) Welche Verpflichtung legt ihre Lehre dem Gläubigen auf?

Wir werden diese Fragen der Reihe nach erörtern und zum Schlusse einige Bemerkungen über die praktische Bedeutung und Wichtigkeit des ganzen Gegenstandes beifügen.

I.

Was ist mit dem Worte „unfehlbar“ gemeint, wenn wir von der Kirche als unserer unfehlbaren Lehrerin reden? Das ist die erste Frage, die wir zu betrachten haben; und die Antwort liegt so sehr auf der Hand, daß wir uns fast zu rechtfertigen haben, wenn wir uns dabei aufhalten.

Unfehlbar sein ist, nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, der Möglichkeit des Irrthums nicht unterworfen sein. Wenn wir also sagen, Gott habe seine Kirche unfehlbar gemacht in ihrer Eigenschaft als Lehrerin, so meinen wir damit, daß er ihr die Verheißung gegeben hat, sie, so oft sie lehrt, vor der Möglichkeit zu bewahren, Irrthum als Wahrheit und Wahrheit als Irrthum zu erklären. Und er thut das durch seine übernatürliche Vorsehung und die äußere Leitung des heiligen Geistes. Und von diesem Gesichtspunkt ist die Unfehlbarkeit von der Gabe der Inspiration zu unterscheiden. Der unfehlbare Lehrer empfängt als solcher keine innerlichen Offenbarungen oder Eingebungen von Gott. Der heilige Geist dictirt ihm nicht, was er zu sagen hat. Nur seine Aussprüche werden

überwacht und geleitet, so daß er in seinem Amtscharakter die Gläubigen nichts lehren kann, was von der Wahrheit abweicht. Diese Unterscheidung zwischen Unfehlbarkeit und Inspiration ist eine genügende Antwort für die, welche der Unfehlbarkeit des Papstes entgegen halten, daß er inspirirt sein müsse, wenn er unfehlbar sei, was kein Theologe irgend welcher Schule je behauptet hat.

Ebenso grundlos ist ein anderes gegen die Unfehlbarkeit des Papstes vorgebrachtes Argument — daß dieses Charisma nothwendig Sündelosigkeit in seinem Besitzer in sich schliesse, und daß die Päpste nicht unfehlbar sein können, weil sie nicht sündelos seien. Dieser Einwurf beruht theilweise auf der falschen Auslegung des Wortes Infallibilität (Unfähigkeit zu irren) als Impeccabilität (Unfähigkeit zu sündigen), gerade als wären diese gleichbedeutend, und theilweise auf der unausgesprochenen Annahme, daß Gott schicklicher Weise Einen nicht vor Irrthum im Lehren bewahren konnte, der gerade zu der Zeit, wo er lehrte, vielleicht in Sünde und folglich Gottes offener Feind war. Indessen ist die ganze Art und Weise, die Gott in der Ordnung der Gnade gegen uns einhält, ein Zeugniß für die Grundlosigkeit dieser Annahme. Selbst der am wenigsten unterrichtete Katholik weiß recht gut, daß Sünde in den Dienern Gottes diese nicht hindert, seine Werkzeuge bei der Vermittlung und Spendung der Gnade an Andere zu sein. Jede Messe, die er hört, und jedes Sacrament, das er empfängt, erinnert ihn an diese elementare Wahrheit. So bereitet uns gerade

die Analogie des Glaubens darauf vor, zu erwarten, es sei der Gnadenstand keine nothwendige Bedingung dazu, daß der göttlich verordnete Lehrer unfehlbar lehren kann. Ueberdies bietet uns die heilige Schrift Beispiele von dem höheren Charisma der Inspiration, die bei Sündern vorkamen, selbst wenn sie gerade im Begriffe waren, Gott zu beleidigen. Von Habsucht getrieben versuchte der Prophet Bileam zu drei verschiedenen Malen einen feierlichen Fluch über Israel auszusprechen, aber vergebens, denn „er konnte nichts anderes reden als was der Herr ihm in den Mund legte“. (Num. 22, 38.) Und da Kaiphas zu den Juden, welche den Tod unseres Herrn wollten, sagte, „sie wüßten nichts und bedächten nicht, daß es besser für sie wäre, wenn Ein Mensch für das Volk stürbe, als wenn das ganze Volk zu Grunde ginge“, macht der Evangelist hiezu die Bemerkung, daß „er nicht aus sich selbst redete, sondern weil er in diesem Jahre Hoherpriester war, weissagte, daß Jesus für das Volk sterben würde; und nicht allein für das Volk, sondern damit er auch die zerstreuten Kinder Gottes in Eins zusammenbrächte.“ (Joh. 11, 49—52.)

Wenn nun die höhere Gnadengabe der Inspiration von der Heiligkeit ihres Besitzers unabhängig ist, um wie viel mehr ist es dann die geringere und äußerliche Gabe der Infallibilität! In Wahrheit, diese Einwürfe ruhen auf der halbbewußten Annahme, die Unfehlbarkeit der Kirche sei das Resultat der Weisheit, Heiligkeit und Klugheit derjenigen, welche sie regieren, und sie sei darum im Grunde eine rein

natürliche Gabe, während im Gegentheil der einzige Grund ihrer Unfähigkeit, etwas Irriges zu lehren, in dem übernatürlichen Beistand und in der Leitung des heiligen Geistes zu suchen ist, den ihr göttlicher Stifter ihr versprach.

II.

Wir kommen jetzt zu der zweiten Frage: Welches ist das Subject der kirchlichen Unfehlbarkeit — d. i. in welcher Person oder in welchen Personen ruht ihre Gabe, mit Unfehlbarkeit zu lehren? Offenbar muß sie entweder in der Gesammtheit der Gläubigen ohne Unterschied ruhen, oder sie muß das ausschließliche Eigenthum eines oder mehrerer Glieder des Ganzen sein. Den ersten Fall dürfen wir sogleich bei Seite lassen, denn Niemanden ist es je im Traume eingefallen, für die Gläubigen im Allgemeinen das unfehlbare Lehramt in Anspruch zu nehmen; auch in der Schrift und Kirchengeschichte findet sich kein Grund für einen derartigen Anspruch. So etwas wäre verkehrt und hieße die *Ecclesia docens* (die lehrende Kirche) und die *Ecclesia docta* (die hörende Kirche) in Gedanken vermengen. Es ist allerdings wahr, daß die Gesammtheit der Gläubigen in Vereinigung mit dem heiligen Stuhl — denn das verstehen wir unter der *Ecclesia docta* — im Glauben unfehlbar ist. Alles, was sie für eine Glaubenswahrheit hält, ist sicherlich eine solche, und alles, was sie als dem Glauben

widersprechend verwirft, widerspricht ihm. Es kann sogar keine zeitweilige und theilweise Verdunkelung der geoffenbarten Wahrheit im ganzen Umfange der Kirche eintreten. Aber das Zeugniß, welches sie der Wahrheit gibt, ist passiver Art. Ihr Zeugniß muß von ihr durch Andere erbracht werden. Sie kann nicht sprechen und lehren, gerade deshalb, weil sie überall in der Welt verbreitet ist. Zu lehren darf nur verhältnißmäßig Wenigen zustehen. Ueberdies ist gerade ihre Gabe der Indefectibilität, welche sie zu einer unfehlbaren Lehrerin befähigt, das Resultat der Lehre, welche sie empfängt. Sie kann nicht abirren von der Wahrheit, weil ihre Lehrer unfehlbar sind. „Der Glaube kommt von dem Hören.“ (Röm. 10, 17.) Wie wir hören, so sind wir verpflichtet zu glauben, einfach und ohne Prüfung; denn wir sind verpflichtet, unseren Verstand dem geoffenbarten Worte zu unterwerfen, sobald es uns in genügender Weise vorgestellt wird. Die *Ecclesia docta* (die Gläubigen im Allgemeinen) sind folglich verpflichtet, die Lehre der *Ecclesia docens* (die lehrende Kirche) zu hören und für wahr zu halten. Und da sie hiezu verpflichtet ist, so liegt ihre Sicherheit vor Irrthum einzig in der Unfehlbarkeit ihrer Lehrer. So muß das Lehramt der Kirche nicht der Gesamtheit, sondern nur einigen Wenigen übertragen sein. Und die Unfehlbarkeit, welche das wesentliche Merkmal des Lehramts ist, muß ihnen zukommen unabhängig von der hörenden Kirche, als eine Gnadengabe, die ihnen von Oben verliehen ist. Dieß stimmt genau überein mit dem, was St. Paulus uns erwarten läßt,

wenn er sagt, daß Christus „Einige zu Aposteln, Einige zu Propheten, Einige zu Evangelisten, Einige aber zu Hirten und Lehrern verordnet habe, für die Vervollkommnung der Heiligen, für die Ausübung des Dienstes, für die Erbauung des Leibes Christi“. (Eph. 4, 11. 12.)

Welches ist nun die Natur dieses Lehrkörpers und aus welchen ist er zusammengesetzt? Mit anderen Worten, welches sind die Hirten der Kirche, denen unser Heiland das Amt und die Pflicht übertragen hat, die Gläubigen in seiner Wahrheit zu unterweisen? Das ist es, was wir jetzt zu bestimmen haben.

Wenn wir die Anfänge der Kirche betrachten, wie sie in der evangelischen Geschichte skizzirt sind, so finden wir zwei von einander unabhängige Reihen von Thatfachen, welche den Schlüssel bilden zur Erklärung ihrer nachherigen Organisation und Geschichte. Die erste Reihe bezieht sich nur auf Petrus allein, und die zweite auf alle Apostel zusammen, den Petrus folglich eingeschlossen. Wir wollen den Zweck und die Bedeutung einer jeden besonders betrachten.

Um mit den Stellen zu beginnen, welche sich nur auf Petrus beziehen, so lesen wir in dem Evangelium nach Matthäus: „Als Jesus in die Gegend der Stadt Cäsarea Philippi kam, fragte er seine Jünger und sprach: „Wofür halten die Leute den Menschensohn?“ Die Frage war an alle Apostel gerichtet und alle waren bereit mit einer Antwort darauf. „Sie sprachen: Einige für Johannes den Täufer, andere für Elias, andere für Jeremias oder einen aus den Propheten.“ Sodann wandte sich Jesus noch einmal an alle Apostel

und „sagte zu ihnen: Ihr aber, für wen haltet ihr mich?“ Sie hatten alle rasch auf die Frage geantwortet: „Wofür halten die Leute den Menschensohn?“; aber sie schwiegen auf die Frage: „Wofür haltet ihr mich?“ — alle, mit Ausnahme des Petrus. „Simon Petrus antwortete und sprach: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Bis hieher hat der Heiland zu allen Aposteln gesprochen. Er wendet sich jetzt nur an jenen Apostel, welcher, allein unter seinen Brüdern, in ein offenes Bekenntniß des Glaubens an die Gottheit Christi ausgebrochen war. „Und Jesus antwortete und sprach zu ihm: Selig bist du, Simon, Sohn des Jonás: denn Fleisch und Blut hat dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir:“ „das ist, wie St. Leo es umschreibt, wie mein Vater dir meine Gottheit geoffenbaret hat, so mache ich dir deinen Vorrang bekannt.“ „Du bist Petrus:“ — „das ist, wie St. Leo fortführt, da ich der unverlegbare Fels bin, der Eckstein, welcher aus beiden eines macht, der Grund, wo Niemand einen andern legen kann, so bist auch du der Fels, weil du befestigt wirst durch meine Macht, so daß was immer an Macht mir gehört als mein Eigenthum, dein ist in Gemeinschaft mit mir durch Theilnahme.“ (S. Leo I. in Anniversario Assumptionis, serm. IV.) „Und ich sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, das soll auch

im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel gelöst sein.“ (Matth. 16, 13—19.)

Mit diesen Worten gibt unser Heiland die Verheißung, seine Kirche auf Petrus zu bauen, als auf einen Felsen oder unbeweglichen Grund; und er fügt bei, daß in Folge dessen die Pforten der Hölle oder Satan und seine Legionen sie niemals vernichten würden. Der Sinn dieser Metapher ist klar. Wie die Festigkeit eines Hauses abhängt von der Festigkeit des Grundes, auf dem es steht, so leitet die Kirche ihre Unbeweglichkeit von ihrem Grunde, von Petrus her. So gibt der Herr die wirksame Verheißung, daß Petrus, auf dem die ganze Kirche ruht, selbst unbeweglich sein werde, wie sein neuer Name, Petrus oder Fels es andeutet.

Aber was ist eigentlich unter der Unbeweglichkeit der Kirche zu verstehen und wie überträgt Petrus diese Unbeweglichkeit auf sie und bewahrt sie so vor der Möglichkeit, überwunden zu werden? Das Bekenntniß des einen wahren Glaubens ist die Lebensbedingung der Kirche, und auf der ununterbrochenen Ueberlieferung dieses Bekenntnisses beruht die ewige Dauer der Kirche. Wenn es dem Satan gelänge, den Glauben nur in einem einzigen Punkte zu fälschen, würde er die Kirche überwältigen, was er nach der Verheißung des Herrn nie thun wird. Wenn nun die Indefectibilität der Kirche im Glauben von Petrus kommt, so daß sie getrennt von Petrus irren könnte und mit ihm vereinigt nicht irren kann, so kann dieß nur den Sinn

haben, daß sie in dem Glauben des Petrus eine untrügliche Glaubensregel besitzt und in der Lehre des Petrus eine unfehlbare Führerin, der sie nur mit absoluter innerer Unterwerfung zu folgen braucht, um unmöglich von dem Wege des Glaubens abirren und zu Grunde gehen zu können. So schließt die Verheißung des Herrn, daß er seine Kirche auf Petrus bauen und daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden, ganz folgerichtig die weitere Verheißung der Unfehlbarkeit des Petrus in sich. Die Worte, welche folgen, bestätigen und erweitern die Vorrechte des Petrus. Die Schlüssel des Himmelreiches oder der Kirche, welche Christus dem Petrus versprach, symbolisiren die Vollgewalt und oberste Jurisdiction, mit der er betraut sein sollte. Sie zeigen an, daß Petrus nicht bloß der unfehlbare Lehrer des Glaubens für die ganze Kirche sein solle, sondern daß er auch die Vollmacht haben werde, die Gläubigen unter der Strafe der Ausschließung aus dem himmlischen Reiche zu verpflichten, ihre Urtheile mit seiner Lehre in Einklang zu bringen.

Wir wollen jetzt zur nächsten Stelle übergehen, in welcher Petrus nochmals durch Christus von den andern Aposteln getrennt und ihm allein eine Verheißung gegeben wird, an der sie nicht Theil haben sollen. Dieses geschah am Abende vor seinem Leiden. Die Apostel waren sämmtlich um den Herrn versammelt, als er wieder mit ihnen von seiner Kirche zu reden begann unter dem Bilde eines Reiches, welches er „ihnen bereitete“, in welchem sie „auf Thronen

sitzen sollten, die zwölf Stämme Israels zu richten“. So weit waren seine Worte an alle gerichtet. Aber nun wandte er sich zu Petrus und machte ihn in feierlichem Tone auf die Prüfungen aufmerksam, die ihm und seinen Brüdern, den künftigen Vorstehern der Kirche, bevorstünden. „Simon, Simon! siehe, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen wie den Weizen.“ Ihr, die Apostel — um die Worte unseres Herrn zu umschreiben — ihr, die ich bestimmt habe, „auf Thronen zu sitzen und die zwölf Stämme Israels zu richten“, werdet vom Satan versucht und geprüft werden, wie der Weizen geworfen wird, wenn er gereinigt wird. Ihr, die Lehrer der Kirche, werdet das besondere Ziel der arglistigen Angriffe Satans sein; denn er weiß wohl, daß der sicherste Weg, die Jünger zu verführen, der ist, den Meister zu verführen, und daß die Pforten der Hölle die Kirche überwältigen würden, wenn er euch von dem Glauben abbringen könnte, die ihr die Führer und Leiter der Gläubigen seid.

Solcher Art war die Gefahr, welche der Herr dem Petrus vorher sagte; aber welche Vorsorge traf er gegen diese Gefahr und wie sicherte er die Lehrer der Kirche vor der Möglichkeit, in Irrthümer wider den Glauben zu fallen und so die Gesammtheit der Gläubigen ins Verderben hinabzuziehen? „Simon, Simon! siehe, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen, wie den Weizen; ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche, und wenn du einst bekehrt bist, so stärke deine Brüder.“ (Luk. 22, 32.) Das Gebet

Christi bringt seine Erfüllung mit sich. Wenn er betete, daß des Petrus Glaube nicht gebrechen möchte, so machte er dadurch den Petrus im Glauben indefectibel. Und wenn er das nämliche Gebet für alle Lehrer der Kirche verrichtet hätte, so würde er den Glauben Aller vor der Möglichkeit des Irrthums gesichert haben. Doch es hat ihm nicht gefallen, dieses zu thun. Warum? Weil er bereits den Petrus zum Felsen, auf den er seine Kirche bauen wollte, erwählt und die Abhängigkeit von der Lehre des Petrus zur Bedingung der Festigkeit der Kirche wider alle Angriffe des Teufels gemacht hatte. Darum betete er jetzt nur für Petrus, daß sein Glaube nicht gebrechen sollte, und beauftragte den Petrus, kraft der Unfehlbarkeit, die er für ihn ersleht hatte, „seine Brüder zu bestärken,“ das ist zu sein wie ein Pfeiler der Stärke, auf welchem jene, die mit ihm an dem Lehr- und Vorsteheramte der Gläubigen Theil hatten, sicher ruhen könnten. So sorgte der Heiland hinreichend für die Bedürfnisse der Kirche und noch in solcher Weise, um klar und deutlich die Abhängigkeit anzuzeigen, in welcher er wollte, daß alle Glieder der Kirche, Lehrer und Gläubige in gleicher Weise, zu Petrus stehen sollten. Er machte den Petrus fest und unfehlbar in sich selbst; und er versprach den Brüdern des Petrus eine gleiche Festigkeit und Unfehlbarkeit, nicht jedoch an und für sich, sondern unter der Bedingung, daß sie in ihrem Glauben und in ihrer Lehre mit dem Glauben und mit der Lehre des Petrus übereinstimmen und so mittelbar an der Festigkeit und Unfehlbarkeit Theil nehmen sollten,

welche nur dem Petrus eigen waren. „Es ist folglich, um wieder den heiligen Leo anzuführen, die Stärke Aller gewährleistet und der Beistand der göttlichen Gnade geordnet in der Weise, daß die Festigkeit, welche Christus dem Petrus verleiht, durch Petrus auf die Apostel übertragen wird.“ (Ebend.)

Die Verheißung, welche der Herr dem Petrus bei diesen zwei Gelegenheiten gab, die wir betrachtet haben, bezog sich auf eine noch künftige Zeit. Wir wenden uns jetzt zu der Erfüllung dieser Verheißung und zur Bekleidung des Petrus mit dem Amt und der Würde, für die er erwählt worden. An einem der vierzig Tage zwischen Auferstehung und Himmelfahrt erschien Jesus seinen Jüngern am Gestade des See's von Tiberias. „Es waren damals bei einander Simon Petrus, Thomas, der Zwillling genannt, Nathanael von Cana in Galiläa, die Söhne des Zebedäus und zwei andere von seinen Jüngern. Als sie nun Mahl gehalten hatten, sprach Jesus zu Simon Petrus: Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich mehr als diese? Er sprach zu ihm: Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe. Er sprach zu ihm: Weide meine Lämmer! Abermal sagte er zu ihm: Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich? Er sprach zu ihm: Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe. Er sagte zu ihm: Weide meine Lämmer! Er sprach zum dritten Male zu ihm: Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich? Da ward Petrus traurig, daß er zum dritten Male zu ihm sagte: Liebst du mich? und er sagte zu ihm: Herr, du weißt alles, du weißt, daß ich dich liebe.

Er sprach zu ihm: Weide meine Schafe!" (Joh. 21, 2. 15—17.)

So bestimmte der gute Hirt, der kurz zuvor sein Leben hingegeben hatte für seine Schafe, als er im Begriffe war, diese Welt zu verlassen und zu seinem Vater zurückzukehren, den Petrus dazu, daß er seine Stelle auf Erden vertrete und an seiner Statt und mit seiner Autorität der eine Hirt über die ganze Heerde sei. Weide, oder, wie das Wort genauer wieder gegeben werden dürfte, sei der Schäfer und Hirt meiner Lämmer und meiner Schafe. Das war das Amt des Petrus. Alle, welche zur Heerde Christi gehören, Apostel, Bischöfe, sogar die Mutter Gottes selbst, wurden von Christus der Hirtenfürsorge des Petrus unterstellt und seiner obersten Jurisdiction unterworfen. Und wie „die Schafe dem Hirten folgen, weil sie seine Stimme kennen, dagegen einem Fremden nicht folgen wollen, weil sie die Stimme der Fremden nicht kennen“ (Joh. 10, 4. 5.), ebenso kennen die Schafe Christi die Stimme des Petrus und folgen ihr, weil sie in Petri Stimme die Stimme Christi hören. In dieser Weise hat der, welcher die Verheißung gab, seine Kirche auf Petrus zu bauen, sein Versprechen erfüllt, indem er den Petrus als obersten Hirten der ganzen Heerde aufstellte, „den Hirten und den Stein Israels“ (Genes. 49, 24.) zumal.

Ein Hauptbestandtheil des Hirtenamtes ist es, die Schafe mit gutem und angemessenem Futter zu versorgen und sie von jeder ungesunden und giftigen Weide fern zu halten. Unser Herr spielte hierauf an, als er

zu Petrus sprach: „Weide meine Schafe.“ Wie es nun der Zweck der irdischen Speise ist, das Leben des Leibes zu nähren und zu erhalten, so muß auch die Nahrung, welche Petrus beauftragt ist, der Heerde Christi zu geben, in lauter solchen Dingen bestehen, welche geeignet sind, das geistliche Leben der Schafe zu erhalten. Es ist aber der Glaube nach dem Apostel der Grund des geistlichen Lebens, da „der Gerechte aus dem Glauben lebt“ (Röm. 1, 17.), und „es ohne den Glauben unmöglich ist, Gott zu gefallen“. (Hebr. 11, 6.) Es gehört darum zu dem Amte des Petrus, als des Hirten der ganzen Kirche, die Schafe „zu nähren mit den Worten des Glaubens und der guten Lehre“ (1. Tim. 4, 6.), und zu wachen, „daß sie nicht durch allerlei fremde Lehren verführt werden“ (Hebr. 13, 9.), „wider die Lehre, die sie erlernt haben.“ (Röm. 16, 17.) Um das zu können, muß Petrus von Christus die Fähigkeit empfangen haben, unfehlbar zu unterscheiden zwischen dem, was mit dem Glauben übereinstimmt und dem, was ihm widerspricht. Denn ein untergeordneter Hirt, welchem nur ein Theil der Heerde Christi anvertraut ist, kann irren ohne Schaden für die ganze Heerde, weil der oberste Hirt da ist, ihn zu berichtigen und die Heerde vor seiner Lehre zu warnen. Aber wenn der Hirt der Hirten, der Schäfer aller Schafe Christi durch irgend eine Möglichkeit Irrthum statt der Wahrheit lehren könnte, so könnte die Kirche vom Glauben abfallen und die Pforten der Hölle sie überwältigen, da er keinen Höheren über sich hat, der ihn corrigirte, und da die ganze Heerde verpflichtet

ist, nach seiner Lehre zu glauben. Deshalb ist die Gabe der Unfehlbarkeit mit Nothwendigkeit in dem Amt eines allgemeinen Hirten enthalten, und selbst wenn Christus nicht bereits ausdrücklich dem Petrus versprochen hätte, daß sein Glaube nicht gebrechen sollte, würden wir seine Unfehlbarkeit aus der Natur des Amtes gefolgert haben, das ihm mit den Worten übertragen wurde: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe.“

Wir wollen jetzt zu den Stellen in den Evangelien übergehen, welche von den besonderen Vollmachten reden, die von dem Herrn den sämtlichen Aposteln mit Einschluß des Petrus verliehen wurden. Es sind drei an der Zahl. Die erste dieser Stellen bezieht sich auf das, was bei einer gewissen Gelegenheit während der Zeit des öffentlichen Wirkens unseres Herrn stattfand. Er hatte kurz vorher davon gesprochen, wie ungehorsame Glieder der Kirche von den Gläubigen angesehen werden sollten. „Wenn er die Kirche nicht hören will, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder.“ Dann wandte er sich an seine Apostel und fuhr fort: „Wahrlich, sage ich euch, alles, was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöst sein.“ (Matth. 18, 17. 18.) Diese Worte enthalten das Versprechen einer allgemeinen Jurisdiction über die ganze Kirche, welche den Aposteln später übertragen werden soll. Es sind ganz die nämlichen Worte, mit denen dem Petrus allein und nicht mit den andern Aposteln eine ähnliche Verheißung

gegeben wurde, als Christus ihn zum Felsen erwählte, auf den er eines Tages seine Kirche bauen wollte. Indessen ist hier dieser Unterschied zu beachten: bei Petrus folgten sie unmittelbar auf die Verheißung: „Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben,“ und sind hierauf zu beziehen, während sie, zu den Aposteln gesprochen, allein stehen und ohne Anspielung auf eine Verheißung der Schlüssel. Die Bewahrung der Schlüssel, so gut wie der Gebrauch derselben, wurde dem Petrus für sich gegeben. Der Gebrauch der Schlüssel war den Aposteln nur mit Einschluß des Petrus verliehen. Daraus können wir den Schluß ziehen, daß die andern Apostel in Betreff der Ausdehnung ihrer Jurisdiction dem Petrus zwar gleich, in der Ausübung derselben aber ihm untergeordnet waren. Ihre Befugnisse waren immer durch seine Obergewalt beschränkt.

Wir gehen über zur nächsten Stelle. An dem Abend des ersten Ostertages, als „die Jünger versammelt waren“ bei verschlossenen Thüren „aus Furcht vor den Juden, kam Jesus, stand in ihrer Mitte und sprach: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Da er dieß gesagt hatte, hauchte er sie an und sprach zu ihnen: Empfanget den heiligen Geist: welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten.“ (Joh. 20, 19. 21—23.)

Die dritte Stelle ist folgende: an dem Tage der Auffahrt des Herrn, gerade als er im Begriffe war,

diese Erde zu verlassen, gab er den Jüngen ihre Sendung und sprach: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.“ (Matth. 28, 18—20.) „Wer da glaubt und sich taufen läßt, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Marc. 16, 16.)

Aus diesen Stellen ersehen wir, daß der Heiland der Gesammtheit der Apostel mit Einschluß des Petrus allgemeine Jurisdiction und Lehrunfehlbarkeit übertrug; denn das Recht, alle Menschen zu lehren und von allen Glauben an ihre Lehre unter der Strafe der ewigen Verdammniß zu verlangen, schließt in sich, daß die Lehrer unfehlbar sind. Aber diese Vollmachten müssen im Einklang mit denjenigen erklärt werden, welche Petrus bereits besonders unabhängig von den andern als sein persönliches Prärogativ empfangen hatte. Das, was den Aposteln in ihrer Gesammtheit gegeben wurde, konnte keine von den Gewalten des Petrus aufgehoben oder beschränkt haben. Daher blieb Petrus immer noch der einzige Fels, auf welchen die Kirche gebaut war und von dem sie ihre Festigkeit zu empfangen hatte. Er war immer noch der einzige oberste Leiter und Hirt der Schafe und Lämmer Christi. Er behielt immer noch die Bewahrung der Schlüssel des Himmelreiches. Sein Glaube, für den Christus allein gebetet hatte, blieb immer noch die einzige Quelle der Festigkeit im

Glauben für die ganze Kirche. Mit Einem Wort, die Vollmachten, welche Christus den andern Aposteln mittheilte, als sie mit Petrus in ihrer Mitte vor ihm standen, thaten der besonderen und unmittheilbaren Prærogative des Petrus, seiner Obergewalt keinen Abbruch.

Seine Brüder im Apostolate hörten nie auf, ihm in der Ausübung ihrer Jurisdiction untergeordnet zu sein und von ihm als ihrem Haupte abzuhängen.

Das war im Umriss die Organisation, welche Christus seiner Kirche verlieh. Er baute sie auf Petrus, indem er dem Petrus eine centrale oberste unabhängige und unfehlbare Autorität übertrug; und er umgab den Petrus mit seinen Brüdern im Apostolat, auf daß sie ihn in seinem Amte unterstützten und an seinen Gewalten Theil hätten, mit Ausnahme jener, auf welcher die Einheit und Festigkeit der ganzen Kirche beruhte, der absoluten und unbeschränkten Obergewalt des Petrus.

Die erste Geschichte der Kirche, welche in der Apostelgeschichte verzeichnet ist, beleuchtet die praktische Wirkung dieser Organisation. Ueberall sehen wir den Petrus die Führung und Leitung der andern Apostel in die Hand nehmen und als ihr Haupt auftreten. So war es Petrus, welcher die Wahl eines Apostels an Stelle des Judas vorschlug und zu den versammelten Schaaren am Pfingstfeste redete. Es war Petrus und nicht Johannes, wenn sie auch beisammen waren, welcher den Rahmen an der schönen Tempelpforte heilte; und als die zwei Apostel ergriffen wurden,

weil sie Christum predigten, führte Petrus allein die Vertheidigung des Geschehenen vor den Hohenpriestern und Ältesten des Volkes. Auf den Verweis des Petrus hin fielen Ananias und Sapphira todt nieder, und Simon der Magier zitterte. Der Schatten des Petrus heilte die Kranken, auf welche er fiel. Es war Petrus, der aus eigener Vollmacht den ersten bekehrten Heiden, den Cornelius, in die Kirche aufnahm und so den Grundsatz aufstellte, welcher die Judenthristen so befremdete, daß die Scheidung zwischen Jude und Heide in Christus aufgehört habe. Als Petrus von Herodes in das Gefängniß geworfen wurde, „betete die Kirche ohne Unterlaß für ihn zu Gott.“ (Apostelg. 12, 5.) Und „drei Jahre nach seiner Bekehrung“ kam Paulus „nach Jerusalem, um Petrus zu sehen, und blieb bei ihm fünf Tage“ (Galat. 1, 18), um durch diese äußerliche Handlung die Oberhoheit des Petrus anzuerkennen.

Dabei finden wir nicht, daß die Thätigkeit der anderen Apostel durch Petrus irgendwie gehindert oder unwirksam gemacht worden wäre; im Gegentheil, als große Meinungsverschiedenheiten sich in der Kirche erhoben hatten bezüglich der Verbindlichkeit des jüdischen Gebrauches der Beschneidung für die bekehrten Heiden, kam es dem Petrus nicht in den Sinn, die Frage durch einen Act höchster Autorität beizulegen, wie er hätte thun können, sondern „die Apostel und Ältesten versammelten sich, diese Sache zu untersuchen“. (Apstg. 15, 6.) Zulezt, „als viele gemeinschaftliche Untersuchungen gepflogen waren, erhob sich Petrus“, gab seine Entscheidung und sprach: „Männer, Brüder! Ihr

wisset, daß Gott vor langer Zeit (mich) unter uns erwählt hat, daß die Heiden durch meinen Mund das Evangelium hören und glauben sollen. Nun denn, warum versuchet ihr Gott, daß ihr ein Joch auf den Nacken der Jünger leget, welches weder unsere Väter noch wir zu tragen vermochten?" Als Petrus aufgehört hatte zu reden, war der Streit zu Ende „und die ganze Menge schwieg“, und die Entscheidung der Apostel und Aeltesten war in Uebereinstimmung mit dem, was Petrus ihnen vorgetragen hatte. So sehen wir den Petrus einen Lehrpunkt entscheiden, jedoch nicht für sich allein, wie er es that, als er den Cornelius in die Kirche aufnahm, sondern in Mitte seiner Brüder, ihre Stimme mit der seinigen zu einem gemeinsamen Ausspruche vereinigend und in der Einheit mit ihnen eine gemeinsame Unfehlbarkeit besitzend.

So war die Organisation der Kirche zu Lebzeiten der Apostel. Wir müssen jetzt betrachten, in wie weit dieselbe in Folge ihres Todes modificirt worden sein könnte, und welcher Theil ihrer Vollmachten sie überlebte, als zur ordentlichen und bleibenden Verfassung der Kirche gehörend.

Das Werk, welches die Apostel zu vollbringen berufen waren, war doppelter Art. Ein Theil davon bezog sich auf die Gründung und auf die ersten Anfänge der Kirche; der andere Theil war derselbe, welchen die Vorsteher der Kirche in jeder Zeit zu vollführen haben. Die Vollmachten, welche Christus den Aposteln gab, entsprechen ihrem Werke, und waren darum sowohl ordentliche als außerordentliche; jedoch

mit dem Unterschied, daß die außerordentlichen mit ihnen erloschen, während die ordentlichen auf ihre Nachfolger übergingen.

Wenn wir die Vollmachten des Petrus von diesem Gesichtspunkte betrachten, werden wir sehen, daß sie alle ordentliche waren. Die Kirche war auf Petrus gebaut, damit sie einig wäre; Petrus war unfehlbar gemacht in der Lehre, damit der Glaube der Kirche Einer wäre; und die ganze Kirche war der Oberleitung des Petrus anvertraut, damit sie eine und einig wäre. Die Einheit der Kirche war der Grund von der Obergewalt des Petrus, und die Einheit des Glaubens war der Grund von der Unfehlbarkeit des Petrus. Aber wenn die Pforten der Hölle die Kirche nicht zu überwältigen vermögen, so muß die Einheit der Kirche und des Glaubens unverletzt und ununterbrochen fort dauern bis zum Ende. Und weil Petrus diese Einheit nur so lange wahren konnte, als er auf Erden blieb, müssen bei dem Tode des Petrus seine Vollmachten unverändert und ungeschmälert auf seinen Nachfolger und Erben übergegangen sein. Wenn daher Christus zu Petrus sagte: „Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen; ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche, und du, wenn du befehrt sein wirst, bestärke deine Brüder; weide meine Lämmer, weide meine Schafe,“ so sprach er in Petrus zu allen Nachfolgern des Petrus, welche in seinen Augen mit Petrus moralisch Eine Person bildeten. Und wie der Regent eines Königreiches niemals stirbt, obgleich ein König dem andern auf dem Throne folgt, so stirbt gleicher Weise

in dem himmlischen Reiche Christi auf Erden, in der katholischen Kirche, Petrus nicht, sondern lebt, regiert und lehrt durch jeden der auf einander folgenden Päpste, welcher gerade seinen Stuhl einnimmt. „Petrus hat durch Leo's Stimme gesprochen,“ riefen die Väter zu Chalcedon aus (i. J. 451), als der Brief des heiligen Leo I. ihnen vorgelesen worden war. „Petrus hat durch den Mund des Pius gesprochen,“ war der Ruf der versammelten Bischöfe, an St. Peters Tag, zu Rom 1867. Vierzehn Jahrhunderte trennten diese Ereignisse, und doch kamen bei beiden Gelegenheiten dieselben Gefühle ganz von selbst über die Lippen der Hirten der unwandelbaren und unveränderlichen Kirche, wann der Nachfolger des Petrus zu ihnen sprach.

Alle Vollmachten, die Petrus als Haupt und Lehrer der Kirche besaß, gingen bei seinem Tode auf den nächsten Inhaber des römischen Stuhles über und waren seitdem mit diesem Bisthum unauflöslich verbunden. Aber nicht so war es bei den andern Aposteln. Ihr Werk war ein außerordentliches. Sie hatten als Augenzeugen von Christi Auferstehung Zeugniß abzulegen, das Evangelium allen Völkern zu predigen und die Kirche in jedem Lande zu gründen. Als sie starben, war ihr Werk gethan, und ihr Amt mit den hiezu erforderlichen Vollmachten starb mit ihnen. Keiner erhob je den Anspruch, ihnen in ihrem Apostolate nachzufolgen oder in der Unfehlbarkeit und universalen Jurisdiction, mit der ein jeder von ihnen bekleidet war. Die Stelle, die sie in der Kirche einnahmen, war die Befriedigung eines zeitweiligen Bedürfnisses, und

Andere, geringer als sie an Würde und Jurisdiction, konnten das Werk fortführen, das sie begonnen hatten.

Die einzelnen Apostel, mit Ausnahme des Petrus, hinterließen Keinen, der ihnen nachfolgte. Die Bischöfe werden allerdings in der Kirchensprache als die Nachfolger der Apostel bezeichnet, aber es geschieht dieß wegen des bischöflichen Charakters, welchen das Sacrament der heiligen Weihe ihnen aufgedrückt hat, und nicht mit Rücksicht auf ihre Jurisdiction. Seit dem Tode der Apostel ist der römische Bischof, der Inhaber des apostolischen Stuhles, der einzige Apostel in der Kirche. Dieß ist einleuchtend, wenn wir die Jurisdiction der Apostel mit jener vergleichen, welche irgend ein Bischof der Kirche besitzt, wie weit auch immer seine Autorität reichen mag. Die Bischöfe empfangen ihre Jurisdiction vom Papste, welcher einem jeden einen so großen Theil der Heerde Christi zutheilt, als ihm gut dünkt; die Apostel empfangen die ihrige von Christus selbst, und ihre Hirtenpflege umfaßte die ganze Kirche. (2. Kor. 11, 28.) Die Bischöfe können vom Papste aus ihrem Amte entfernt werden; die Apostel waren unabsetzbar. Die Jurisdiction über Bischöfe wird beschränkt oder erweitert je nach dem Gutdünken des Papstes; die der Apostel war unbeschränkt, abgesehen von der nothwendigen Unterordnung unter Petrus, welche in seiner Obergewalt enthalten war. Die Bischöfe sind untergeordnete Richter, von deren fehlbaren Aussprüchen in Glaubenssachen eine Appellation an den unfehlbaren Richterstuhl des Petrus zulässig ist; die Apostel waren persönlich unfehlbar, richteten also

ohne Appellation. In der That, da ist keine Gleichheit zwischen der Stellung der einzelnen Bischöfe und jener der Apostel; die Bischöfe stehen in der Hierarchie der Jurisdiction weit unter den Aposteln.

Der Auftrag, welchen der Herr den Aposteln gab, als sie mit Petrus ihn auf dem Delberg umstanden: „Gehet hin und lehret alle Völker Alles, was ich euch geboten habe,“ war nicht ausschließlich an die einzelnen Apostel gerichtet, welche damals vor ihm standen, sondern in ihnen an eine bleibende Corporation von Lehrern, bei denen er verhieß ununterbrochen sein zu wollen bei Ausübung ihres Amtes bis zum Ende der Welt. Die Schlußworte: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt,“ zeigen das. Diese Lehrer können keine anderen sein als die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhl; denn ihre Stellung in der Organisation der Kirche ist permanent und unzerstörbar; und indem sie ihre Jurisdiction von dem Papste herleiten, lehren sie ihre Heerden nicht als seine Abgeordnete, ¹⁾ sondern mit einer Autorität, die ihrem Amte inhärrt. Es können indessen nicht die einzelnen Bischöfe gewesen sein, in ihrer Eigenschaft als einzelne Persönlichkeiten, welche unser Herr im Auge hatte, als er so sprach; denn seine Worte ertheilten Denen eine universelle Jurisdiction und Infallibilität, zu welchen er sprach: „Lehret alle Völker.“ „Ich bin bei euch.“ Auch haben die einzelnen Bischöfe nur eine beschränkte Jurisdiction und sind in ihrer Lehre dem Irrthum

¹⁾ = nicht vermöge päpstlicher Delegation.

unterworfen. Es waren demnach die Bischöfe der Kirche in ihrer Vereinigung, als Glieder eines Leibes und handelnd in Unterwerfung unter ihr eines Haupt, denen er diesen Auftrag und diese Verheißung gab. Als solche sind sie unfehlbar, nicht durch eine besondere Gnadengabe, wie sie dem Nachfolger des Petrus eigen ist, sondern vermöge ihrer Verbindung mit dem Centrum der Einheit und dem Grund des Glaubens, mit dem Felsen Petri. Und diese Unfehlbarkeit kann der katholische Episkopat nicht verlieren, weil er als ein Ganzes sich nicht von dem Stuhle des Petrus trennen kann. Die Verheißung Christi verbietet die Möglichkeit einer solchen Trennung.

Denn wenn die Bischöfe der Kirche, als ein Ganzes, Etwas lehren könnten, was der Lehre des Papstes widerspricht, so würde die Kirche damit aufhören, auf Petrus gebaut zu sein. Aber das kann nicht geschehen, weil Gottes leitende Vorsehung verpflichtet ist, es zu verhindern. Die Möglichkeit eines solchen Falles aufzustellen, wie es zuweilen geschehen ist, um Unvorsichtige zu verwirren, ist eine Absurdität; denn es wäre so viel als fragen, was geschehen würde, wenn Gott sich selbst widersprechen und seinen Verheißungen untreu werden wollte. Der Grundsatz des heiligen Ambrosius, „ubi Petrus, ibi ecclesia,“ „wo Petrus ist, da ist die Kirche,“ erweist sich als wahr, nicht nur weil die Kirche verpflichtet ist, dem Petrus zu folgen, sondern weil es nicht anders sein kann, als daß sie ihm folgt. Die Kirche unter Petrus ist ein einziger Organismus, dessen Haupt Petrus und dessen

Glieder die Gläubigen sind. Und weil sie ein Organismus ist, der nicht aufhören kann, was geschehen würde, wenn das Haupt von den Gliedern und die Glieder vom Haupte getrennt wären, so folgt, daß die Glieder als Ganzes sich niemals von dem Stuhle Petri trennen oder, wenn auch nur auf einen Augenblick, im Widerspruche mit der Lehre des Petrus erfunden werden können. Er, der dem Petrus die Aufsicht über seine ganze Heerde gab, wird Sorge tragen, daß die Heerde als Ganzes immer der Stimme des Petrus gehorchen wird, selbst wenn es den Feinden der Kirche von Zeit zu Zeit gelingt, Theile von ihr auf die Abwege der Häresie und des Schisma zu verleiten.

In diesem Sinne also werden die Worte des Herrn an die Apostel auf dem Delberg immer ihre Erfüllung in der Kirche finden. Und es ist wahr, wenn man sagt, daß, obgleich die Apostel mit Ausnahme des Petrus keine einzelnen Nachfolger hinterlassen haben, der katholische Episkopat als Ganzes der Nachfolger der Apostel ist und der Erbe der apostolischen Vollmachten, mag er nun versammelt sein auf einem allgemeinen Concil unter dem Papst oder zerstreut über die Welt in Unterordnung unter ihn.

Wir haben jetzt zu betrachten, in wie weit das, was wir so eben dargethan haben, für unsere Zustimmung und Annahme als Katholiken verpflichtend ist. Es ist ein Glaubensartikel, wie ein Jeder zugeben muß, daß Alles, was der Papst und die Bischöfe der ganzen Kirche zusammen lehren, als Etwas, das die

Gläubigen zu glauben verpflichtet sind, nothwendig wahr ist. Ob nun der Papst ein dogmatisches Decret verkündet mit der Approbation eines ökumenischen Concils, welcher Ausdruck gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten gebraucht wird, oder mit Zustimmung des über die ganze Welt zerstreuten Episkopates, das macht keinen Unterschied; ein Jeder, der Katholik sein will, muß zugestehen, daß solche Aussprüche unfehlbar sind. Das leugnen, hieße leugnen, daß die Kirche unfehlbar lehren könne; denn wenn der Papst und die Bischöfe zusammen nicht unfehlbar sind in dem, was sie beschließen, wo sollen wir dann die Unfehlbarkeit suchen?

Kein Katholik kann also leugnen, ohne sich der formellen Häresie schuldig zu machen, daß alle dogmatischen Entscheidungen des Papstes, welche die Approbation des katholischen Episkopats empfangen haben, unfehlbar sind. Aber ist es ebenso seine Pflicht, zu glauben, daß die Approbation des Episkopats eine nothwendige und unerläßliche Bedingung dieser Unfehlbarkeit sei? Mit andern Worten, ist er verpflichtet, anzunehmen, daß der Papst für sich, ohne den Episkopat, persönlich unfehlbar ist, so oft er kraft seiner eigenen Autorität eine dogmatische Entscheidung verkündet und hiefür von der ganzen Kirche, von den Bischöfen ebenso gut wie von den Gläubigen, rückhaltslose Zustimmung fordert?

Um diese Frage zu beantworten, möchten wir die Bemerkung machen, es sei etwas Anderes, wenn man verpflichtet ist, in seinem Thun und Lassen eine Lehre als wahr gelten zu lassen und nach ihr sein Verhalten

einzurichten, und etwas Anderes, wenn man gehalten ist, ihrer Wahrheit mit dem Verstande beizustimmen.

Lassen wir jetzt die Frage, ob es die Pflicht eines Katholiken ist, die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes theoretisch anzunehmen, so ist das nicht zweifelhaft, daß er verbunden ist und stets verbunden war, sie praktisch festzuhalten. Während der langen Zeit von achtzehn Jahrhunderten kann kein einziges Beispiel von irgend einem Bischof oder Laien angeführt werden, welcher einem dogmatischen Decrete des Papstes die Unterwerfung verweigert hätte, ohne sofort als einer schweren Sünde schuldig angesehen zu werden. Die Excommunication, welche gewöhnlich über den Ungehorsamen verhängt wurde, beweist dieß. Niemals haben die Päpste ein höheres Tribunal über sich anerkannt. Sie haben niemals die Verweigerung der Unterwerfung seitens der Gläubigen geduldet, wenn sie einmal ein Urtheil gefällt hatten. Auch hat Niemand dagegen als gegen eine Tyrannei protestirt, Diejenigen ausgenommen, deren Lehren verdammt wurden. Selbst ökumenische Concilien, weit entfernt, sich die Superiorität über den Papst anzumassen, nahmen die Glaubensentscheidungen an, die er ihnen gab, wie das St. Leo I. den Vätern zu Chalcedon that, und baten ihn demüthig, ihre Decrete zu bestätigen: so anerkennend, daß diese ohne Geltung wären, bis sie der Papst mit seiner Sanction besiegelt hätte.

Die Appellationen von dem Richterspruche des Papstes an ein künftiges allgemeines Concil, denen wir zuerst im fünfzehnten Jahrhundert begegnen, beweisen

durch ihre Neuheit, wie sehr die Lehre von der Superiorität eines Concils über dem Papst der Ueberlieferung von vierzehnhundert Jahren widersprach. Es hat zu jeder Zeit aufrührerische Menschen gegeben, aber bis dahin war es keinem eingefallen, seine Auflehnung mit einem solchen Vorwand zu decken. Die rasche Beurtheilung aber, welche diese Appellationen ihren Urhebern zuzogen, dienten nur dazu, den Andern die praktische Verpflichtung kräftiger zum Bewußtsein zu bringen, die Allen oblag, sich rückhaltslos den Verfügungen des Statthalters Christi zu unterwerfen. So erließ Martin V. unmittelbar nach seiner Erwählung (Jahr 1418) eine Bulle, in welcher er erklärte, daß „es Keinem gestattet sei, von dem obersten Richter, nämlich dem apostolischen Stuhl oder dem römischen Bischof, dem Stellvertreter Christi auf Erden, zu appelliren oder seiner Entscheidung in Sachen, die den Glauben betreffen, die Zustimmung zu versagen“. Einundvierzig Jahre später (i. J. 1459) bezeichnete Pius II. in der Bulle *Execrabilis* „als verwerflich und in früheren Zeiten unerhört den Mißbrauch, welcher unter vom Geiste der Empörung erfüllten Menschen aufgekomen war, von dem römischen Bischof, dem Stellvertreter Christi, an ein künftiges Concil zu appelliren“, verdammt solche Appellationen und verwarf sie als „irrig und abscheulich“, indem er noch beifügte, daß alle *ipso facto* der Excommunication verfallen sollten, welche es wagten, sie einzulegen. Im nächsten Jahrhundert bestätigte Julius II. durch die Bulle *Suscepti* (i. J. 1509) die Constitution Pius II. und erklärte, daß alle Zuwiderhandelnden „als wahre

und ausgemachte Schismatiker und als krank im katholischen Glauben angesehen werden sollten“. Die Excommunication, welche über jene verhängt wird, die an ein zukünftiges allgemeines Concil appelliren, ist nie außer Gebrauch gekommen, und sie wurde auf's Neue von Pius IX. in der Constitution „Apostolicae Sedis“ (i. J. 1869) verkündet.

Nichts ist aus der ganzen Geschichte der Kirche klarer, als daß die Päpste niemals einen praktischen Zweifel an ihrer Unfehlbarkeit von Seite der Gläubigen gestattet, sondern von Allen die rückhaltsloseste Unterwerfung gefordert haben unter Alles, was sie beschließen mochten. Doch sie sind noch weiter gegangen, denn sie wollten nicht gestatten, ohne eine Verwahrung einzulegen, daß über ihre Decrete von den Bischöfen der Kirche Gericht gehalten würde, selbst wenn dieses auch in unterwürfiger Weise geschah. „Wer hat euch als Richter über Uns gesetzt?“ schrieb Clemens XI. an die französischen Bischöfe (i. J. 1706), „steht es den Untergebenen zu, Decrete über die Autorität ihres Vorgesetzten zu fassen und seine Decrete einer Untersuchung zu unterziehen? Fragt eure Verfahren, und sie werden euch sagen, daß es nicht Sache der einzelnen Bischöfe ist, die Decrete des apostolischen Stuhles zu erörtern, sondern sie zu vollziehen. Gewiß, wenn ihr die Form Unserer apostolischen Constitution, welche nicht von Uns erfunden wurde, sondern von Unseren Vorgängern durch eine lange Zeitenfolge hindurch gebraucht worden ist, näher betrachtet hättet, so würdet ihr gesehen haben, daß Wir weder euren Rath verlangten,

noch eure Zustimmung erbat, noch auf eure Meinungsäußerungen warteten; sondern Wir forderten von euch Gehorsam — jenen Gehorsam nämlich, welchen ihr bei eurer Weihe durch einen feierlichen Eid zu leisten versprachet dem seligen Petrus, dem Fürsten der Apostel, der heiligen römischen Kirche, Uns und Unseren apostolischen Erlassen.“ Wenn nun der Gehorsam, welchen die untergeordneten Hirten der Heerde Christi den Entscheidungen des Hirten der Hirten zu leisten verpflichtet waren, so rückhaltslos ist, daß sie ihre Giltigkeit nicht einmal prüfen dürfen, wer wird dann mit dem geringsten Schatten von Wahrscheinlichkeit zu behaupten wagen, daß die Lämmer der Heerde — das ist der Clerus und die Laien — ein dogmatisches Decret des Papstes praktisch als fehlbar behandeln durften dadurch, daß sie sich weigerten, mit voller und absoluter Hingabe sich ihm zu unterwerfen? Gewiß, wird die Frage gestellt, so ist sie so zu beantworten.

Wir haben sodann zu untersuchen, ob von dem theoretischen und speculativen Gesichtspunkt aus die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in gleicher Weise für die Gläubigen verpflichtende Kraft hat; d. i. ob jeder Katholik verpflichtet ist, innerlich dem Sage zuzustimmen, welcher behauptet, daß der Papst, wenn er die gesammte Kirche lehrt und von jedem ihrer Glieder innere Unterwerfung verlangt, durch die leitende Führung des heiligen Geistes vor der Möglichkeit des Irrthums gesichert ist.

Die Stellung dieser Frage wird wahrscheinlich auf den ersten Blick befremden, denn gewiß sollte

man glauben dürfen, daß die praktische Verpflichtung die speculative als ihre logische Folge in sich schliesse, da der einzige Grund, auf welchen hin wir vernünftiger Weise verpflichtet sein können, unsern Verstand unter die Lehre des Papstes gefangen zu geben, die Annahme und Voraussetzung seiner Unfehlbarkeit ist.

Seine Unfehlbarkeit leugnen und zugeben, daß wir ihm so rückhaltslos gehorchen müssen, als ob er unfehlbar wäre, ist ein handgreiflicher Widerspruch. Es kann demnach nicht überraschen, wenn man findet, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes vierzehn Jahrhunderte hindurch unter den Katholiken nie in Frage gestellt wurde. Wie Jeder die praktische Verpflichtung anerkannte, den Decreten des apostolischen Stuhles Gehorsam zu leisten, so hielt ein Jeder mit zweifelloser Gewißheit die theoretische Wahrheit fest, daß der Papst unfehlbar sei. Dieses aus der Geschichte der Kirche mit Evidenz zu beweisen, würde über unser Ziel weit hinausgehen und aus so weit verzweigtem, mannigfaltigem und reichlichem Beweismaterial eine Auswahl zu treffen, könnte nur eine falsche Vorstellung von seiner Beweiskraft erwecken. Andere haben dieses in eigens dem Gegenstande gewidmeten Abhandlungen gethan. Was uns betrifft, so wird das Zeugniß Gerson's, des Kanzlers der Pariser Universität, welcher zuerst die Meinung vortrug, daß der Papst fehlbar sei, genügen, um zu zeigen, eine wie fremde und neue Lehre sie sogar in den Augen ihres Erfinders war. „Wenn ich mich nicht irre,“ schreibt er, „so würde vor dem Concil von Constanz (i. J. 1414) Jemand, der das Gegentheil

von dieser Tradition (nämlich dem Supremat des Papstes und seiner Unfehlbarkeit) gelehrt hätte, häretischer Bosheit beschuldigt und wegen solcher verurtheilt worden sein." (Op., tom. II. p. 247.)

Es geschah in den unseligen Zeiten des Schisma, als die Kirche in zwei und dann in drei Obedienzen getheilt war, und als selbst der Gelehrte und Heilige unfähig war, darüber einig zu werden, welcher von den Rivalen, die auf die päpstliche Würde Anspruch machten, der kanonisch erwählte Papst wäre, daß dieser Irrthum zuerst das Licht erblickte. Er nahm Gestalt an auf dem Concil zu Constanz in dem Decret, welches aussprach, das Concil „habe unmittelbar von Jesus Christus seine Autorität empfangen, der Jeder, welches auch immer sein Stand sein möge, selbst der Papst, Gehorsam schuldig wäre in Ansehung des Glaubens und der Ausrottung des gegenwärtigen Schisma“. Dieses Decret, welches vor der Vereinigung der drei Obedienzen erlassen und niemals von Martin V. oder einem späteren Papste bestätigt wurde, entbehrt aller verpflichtenden Kraft und hat bloß historische Bedeutung, insofern es eine Meinungsphase bekundet, welche bei einigen Bischöfen und Theologen jener Zeit vorhanden war. Die Ursache dieser Abweichung von der alten Tradition lag darin, daß man glaubte, sie zeige den Weg, um aus den unüberwindlichen Schwierigkeiten herauszukommen, welche bisher die Rückkehr zur Einheit gehindert hatten, und schaffe die Mittel zur Wiedervereinigung der drei Obedienzen unter einem Haupte. Durch Absezung des Centrums der Autorität,

welches Christus aufgestellt hatte, und durch Ueberweisung des Supremats, welcher dem Papst allein gehört, an das Concil ohne den Papst, war ein Tribunal in's Dasein gerufen, welches die Superiorität über den Papst beanspruchte, und welches folglich in seinen eigenen Augen befugt war, das Schisma nöthigenfalls durch Absetzung der Gegenpäpste zu beendigen und durch Erwählung eines Papstes an ihrer Stelle, dem Alle gehorchen wollten. Der Zweck war allerdings gut, aber die Mittel waren schlecht. Es war wie die That Dza's, welcher, als David die Lade Gottes abholte, „seine Hand ausstreckte nach der Lade und sie hielt“, weil sie sich auf die Seite neigte und umzufallen schien. Und wie „der Zorn des Herrn gegen Dza ergrimmete und Er ihn schlug wegen seines Frevels, und wie dieser daselbst bei der Lade Gottes starb“ (2. Kön. 6.), ebenso ist diese verderbliche Lehre in ihrer praktischen Anwendung und Entwicklung die Veranlassung von unzähligen Uebeln für die Kirche und das Verderben für viele Seelen geworden. Der neuerwählte Papst Martin V. verlor keine Zeit, diese irrthümliche Meinung zu proscibiren, indem er Appellationen von dem Papste an ein künftiges allgemeines Concil verbot. Dieß hieß ebenso viel, als im Gegensatz zu dem Decrete von Constanz erklären, daß ein allgemeines Concil an Autorität nicht über dem Papste stehe. Sonst hätten Appellationen an ein allgemeines Concil rechtmäßiger Weise nicht verboten werden können, da es stets erlaubt ist, von einem niederen Tribunal an ein höheres zu appelliren. Ohne den neuen Irrthum formell zu ver-

dammen, that es der Papsst auf diese Art ebenso wirksam, wie Gerson selbst klagte, indem er den Gläubigen unterfagte, nach ihm zu handeln.

Indeß, es ist leichter, den Samen ungesunder Lehre auszustreuen, als sie auszurotten, wenn sie ausgestreut ist. Die zu Constanz zum Nachtheil der päpstlichen Oberhoheit ausgesprochenen Meinungen trugen ihre bittere Frucht in den schismatischen Vorgängen des Concils zu Basel, welche zulezt in offenes Schisma und in die Wahl eines Gegenpapsstes ausliefen (1431 bis 1443). Das geschah jedoch nicht lange vor ihrer feierlichen und autoritativen Reprobation in dem Decret des ökumenischen Concils zu Florenz, durch welches das große morgenländische Schisma geheilt wurde und die Kirchen des Ostens zum Gehorsam gegen den Statthalter Christi und zur Einheit des Glaubens zurückkehrten (i. J. 1439). Dieses Decret lautet wie folgt:

„Ueberdieß bestimmen wir, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Bischof den Primat über die ganze Welt besitzt, daß der römische Bischof selbst der Nachfolger des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel ist, und daß er der wahre Stellvertreter Christi ist und das Oberhaupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrmeister aller Christen; und daß ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die Bollgewalt übertragen wurde, die Gesamtkirche zu weiden, zu leiten und zu regieren; wie es auch in den Acten der ökumenischen Concilien und in den heiligen Kanonen enthalten ist.“

Diese Worte, deren Autorität kein Katholik in Frage stellen kann, enthalten virtualiter ¹⁾ die Infallibilität des Papstes. Denn wenn der Papst von Christus die Vollgewalt erhalten hat, alle Christen zu lehren, wie der katholische Glaube erklärt, daß er sie hat, so sind die Schafe Christi im Gewissen verpflichtet, zu glauben, was er sie lehrt und jene Weideplätze als unzweifelhaft verderblich zu betrachten, welche er als giftige verdammt. Aber wenn es ihm möglich wäre, Irriges für Wahrheit zu halten und in seinen Aussprüchen der Kirche wahre Lehren als falsch und strafbar zu erklären, so wären die Christen durch Gottes Gebot verpflichtet, als Wahrheit zu glauben, was vielleicht Irrthum ist, und ihren Verstand einer Glaubensregel gefangen zu geben, von welcher sie wissen, daß sie irren kann.

Gott hätte seine Geschöpfe so unter Strafe einer Sünde verpflichtet, eine Lüge zu glauben, mit andern Worten, er hätte seiner wesenhaften Wahrheit und Heiligkeit widersprochen, was unmöglich ist. Wenn er uns einen Hirten gegeben und uns befohlen hat, der Lehre dieses Hirten zu glauben, so ist klar, daß er sich selbst verpflichtet haben muß, unsern Hirten so zu leiten, daß er uns nichts lehren kann, als die Wahrheit.

Das ist in der That die instinctive Schlußfolgerung der Christen seit den frühesten Zeiten gewesen, das fortwährend der zweifellose Glaube der großen Mehrheit der Christen. Aber die neuen Lehren, welche

¹⁾ = ihrem Wesen, ihrem Sinne nach.

Gerson erfunden und zu Constanz aufgestellt hatte, fanden doch Anhänger in dem Lande ihrer Geburt. Sie faßten Wurzel insbesondere in den Parlamenten und unter den Rechtsgelehrten Frankreichs, welche sie seitdem als fundamentale Gesetzesprincipien betrachteten und keinen Anstand nahmen, sie bis in ihre praktischen Consequenzen einer schlecht verhüllten Auflehnung gegen den heiligen Stuhl zu verfolgen, so oft irgend ein namhafter zeitlicher Vortheil damit gewonnen werden konnte. Obgleich von dem französischen Clerus in einer milderen Form adoptirt und mit einer nicht besonders logischen Beharrlichkeit von ihm festgehalten, offenbarten sich ihre Wirkungen bald in dem hartnäckigen Versuche, für die gallicanische Kirche eine Ausnahmestellung in der Christenheit zu schaffen, indem man sie in verschiedenen Gegenständen der Disciplin der vollen Aufsicht des apostolischen Stuhles entziehen wollte. Die nothwendige Folge davon war, daß die französische Kirche, weit entfernt, in ihrem Streben nach Unabhängigkeit Erfolg zu haben, einfach ihre Herren wechselte. Die Lenker des Staates nahmen für sich, was dem Papste versagt wurde. Die gallicanischen Freiheiten, wie sie genannt wurden, wurden für die französische Kirche Bande der Knechtschaft. Wie zu erwarten war, sahen die Könige und Staatsmänner mit Wohlgefallen auf eine Lehre, welche einen solchen Machtzuwachs in ihre Hände brachte und ihnen eine so bequeme Waffe lieferte, so oft Ehrgeiz oder weltliche Politik sie verleitete, eine kalte oder feindliche Haltung gegen den heiligen Stuhl anzunehmen.

Es wäre indeß ungerecht gegen die Kirche Frankreichs, welche in den christlichen Jahrbüchern wegen ihres Glaubens und ihrer Liebeswerke so herrlich dasteht, wollte man die Annahme zulassen, daß die Majorität ihres Clerus stets Meinungen festhielt, welche der päpstlichen Oberhoheit und Unfehlbarkeit Eintrag thun. Die große theologische Schule der Sorbonne war zum wenigsten während der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gegen diese Lehren, und es geschah nur durch den Zwang der bürgerlichen Gewalt, daß sie dieselben zuletzt in ihr obligates Lehrsystem einführte. Das Nämliche dürfte von dem französischen Episkopat gesagt werden, wie es durch das Dankschreiben bezeugt ist, welches die französischen Bischöfe im Jahre 1653 an Innocenz X. richteten, wegen seiner Verdammung der fünf Sätze des Jansenius, und in welchem sie aussprechen, daß „von den Päpsten auf bischöfliche Anfragen gegebene Entscheidungen zur Bestätigung der Glaubensregel auf einer göttlichen und höchsten Autorität in der ganzen Kirche ruhen, welchen alle Christen von Rechtswegen verpflichtet sind, inneren Gehorsam zu leisten“.

Selbst Diejenigen unter dem Clerus, welche die Unfehlbarkeit des Papstes theoretisch leugneten, wagten ihre Meinungen nicht aus dem Gebiet der Theorie in das der Praxis zu übertragen, dadurch, daß sie seinen dogmatischen Decreten den Gehorsam verweigerten. Ja, noch mehr, Viele von ihnen versuchten auf die eine oder die andere Weise, welche mehr ihrem Herzen als ihrem Verstande Ehre macht, den offenbaren Gegensatz

zwischen den gallicanischen Grundsätzen und dem Strome der katholischen Tradition mittelst feiner Distinctionen und widersprechender Einschränkungen zu mildern. So behaupteten sie, der Stuhl Petri sei unfehlbar, während sie zugaben, daß irgend ein Inhaber dieses Stuhles irrig lehren könnte; als ob der Stuhl und der Inhaber des Stuhles in der Sprache des christlichen Alterthums nicht identisch wären. Und wieder, während sie die nachfolgende Zustimmung des ganzen Episkopats unter eine päpstliche Definition zur Bedingung ihrer Unfehlbarkeit machten, als ob es den Brüdern des Petrus zustände, diesen zu bestärken, anstatt daß Petrus seine Brüder bestärkt, wagten sie nicht zu erklären, daß die Gläubigen der Definition ihre Zustimmung vorenthalten dürften, bis von ihr durch Mittheilung an alle Bischöfe der Welt genügend erwiesen wäre, daß diese die Lehrentscheidung des Papstes angenommen und bestätigt hätten. In gleicher Weise erklärten sie, daß „die geistliche Vollgewalt in dem apostolischen Stuhl und dem Nachfolger Petri ruhe“, und doch behaupteten sie, daß „die Ausübung der apostolischen Gewalt eingeschränkt sein sollte“, nicht nur „durch die Kanonen“ der Gesamtkirche, sondern auch „durch die von dem Königreiche und der Kirche Frankreichs angenommenen Einrichtungen, Gewohnheiten und Verordnungen“ (Artikel von 1682); als ob eine Gewalt zugleich unbeschränkt und beschränkt, voll und nicht voll sein könnte. Wenn festgehalten mit Beschränkung durch den Geist des Gehorsams und gemildert von dem katholischen Gefühl, verwickelten die gallicanischen Grundsätze ihre Anhänger

und Vertheidiger in geistige Widersprüche; fanden sie aber Eingang bei Männern, welche zu Stolz und Ungehorsam geneigt waren, so führten sie diese geraden Weges zu Häresie und Schisma. Das zeigt die Geschichte des Jansenismus, Febronianismus und Josephinismus.

Ohne die sorgfältige Pflege des Staates wären die gallicanischen Lehren bald von dem französischen Boden verschwunden. Sie verwelkten oder lebten wieder auf, je nach der Ermuthigung, welche die Lenker des Staates ihnen verliehen. Es geschah unter der Regierung Ludwig XIV. und durch seinen directen Einfluß, daß dieser Geist des Irrthums seine Spitze erreichte und seinen papstfeindlichen Gefühlen einen formellen und bestimmten Ausdruck gab. Die despotischen Principien Ludwig XIV., welche ihn verleiteten, alle Gewalten des Staates in seinen Händen zu vereinigen, ließen ihn keine Gewalt außer seiner eigenen ertragen, nicht einmal in der geistlichen Ordnung, und trieben ihn an, die Kirche unter seine Aufsicht zu bringen, so weit er dieß thun konnte, ohne sich offener Häresie oder Schisma's schuldig zu machen. Zum Unglück für den König und sein Volk waren die französischen Bischöfe, welche sich zwischen den Ehrgeiz ihres Souveräns und den heiligen Stuhl hätten stellen sollen, mehr oder weniger von den gallicanischen Principien angesteckt; und da die Bande, welche sie an den Mittelpunkt der Einheit knüpften, so geschwächt waren, so waren sie bereits vorbereitet, die gefügigen Werkzeuge des königlichen Willens zu werden. Außerdem trug die Atmo-

sphäre des Hofes, an dem sie häufig zu erscheinen pflegten, noch mehr dazu bei, sie zu entnerven und ihre moralische Energie zu brechen, so daß es in der Stunde der Gefahr ihnen fast unmöglich wurde, jenen Muth und jene Unabhängigkeit im Widerstand gegen den König zu entfalten, welche ihr heiliges Amt und ihre Pflicht von ihnen verlangte.

Das Jahr 1682 ist denkwürdig als der Zeitpunkt, in welchem die gallicanischen Meinungen, zum ersten Mal seit den Concilien von Constanz und Basel, formulirt und in einem officiellen Document der Welt publicirt wurden. Die Veranlassung hiezu war ein ungerechter Anspruch auf die Einkünfte einiger erledigten Bisthümer in Frankreich, welcher von Ludwig XIV. erhoben und geltend gemacht und von Innocenz XI. mit apostolischer Festigkeit bestritten worden war. Während dieser Streit im Gange war, entwarf und unterschrieb eine Versammlung des französischen Episcopats und Clerus, die unter dem Drucke des königlichen Einflusses gewählt worden war, auf seinen Befehl, gleichsam als eine Drohung gegen den Statthalter Christi, eine Declaration, welche vier Artikel enthielt. Der vierte von diesen ist folgender: „In Glaubenssachen hat der Papst die oberste Autorität und seine Decrete gelten für alle Kirchen und für jede einzeln; aber seine Entscheidung ist nicht unverbesserlich (irreformabile), wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzukommt.“ Dieser Artikel leugnete die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes förmlich, da er die Unfehlbarkeit seiner Ent-

scheidungen von der Zustimmung der Kirche abhängig machte.

Unter solchen Umständen wäre das Schweigen des Papstes so viel gewesen, als eine stille Anerkennung der Wahrheit der gallicanischen Lehre. Darum blieb dem Papst nichts übrig als zu sprechen. Die Art und Weise, in der er dieß thun sollte, war Sache der Klugheit. Er hätte die entgegengesetzte Lehre formell definiren oder die gallicanischen Sätze mit einigen besondern theologischen Censuren belegen können. Aber die Zeitverhältnisse waren schwierig. Dem Heile der Seelen entsprach es nicht, ohne Noth einen so mächtigen und so stolzen Monarchen, wie Ludwig XIV., zu reizen, welcher bereits bei mehr als einer Gelegenheit gezeigt hatte, wie wenig er vor groben Beleidigungen und Demüthigungen des Statthalters Christi zurückschreckte. Ueberdieß herrschte der Jansenismus in Frankreich; und die Anhänger dieser Secte waren bereit, aus jeder Uneinigkeit zwischen dem König und dem heiligen Stuhl Vorthail zu ziehen. Die Hauptsache war, daß die Gesinnung des Papstes deutlich kundgethan und der Lehre eine solche Note und Qualification gegeben wurde, welche ihre Unwahrheit anzeigen könnte, selbst wenn dieß nur virtualiter und implicite geschähe. Eine explicitere Verurtheilung war unnöthig und hätte gefährlich sein können. Demgemäß erließ Innocenz XI. am 11. April des nämlichen Jahres 1682 ein Breve, in welchem er Alles verdamnte und annullirte, was in der Versammlung der französischen Bischöfe stattgefunden hatte, und erklärte, daß es ungiltig und ohne

Wirkung sei für immer. Acht Jahre später sprach Alexander VIII. in der Constitution „Multiplices“ seine Verwerfung dieser Verhandlungen in noch strengeren Ausdrücken aus, indem er erklärte, daß

„Alles und Jedes, was auf der Versammlung des französischen Clerus im Jahre 1682 bezüglich der Declaration in Betreff der kirchlichen Gewalt und der vier darin enthaltenen Sätze geschehen wäre, ipso jure, null, nichtig, ungiltig, hinfällig und insgesammt und ganz ohne Kraft und Wirkung von Anfang wäre und für immer bleiben sollte; und daß Niemand gehalten wäre, sie oder einen Theil von ihnen zu beobachten, selbst wenn er sich hiezu eidlich verpflichtet hätte.“

Noch nachher, als die Streitigkeiten zwischen Ludwig XIV. und dem heiligen Stuhl geschlichtet waren, konnten die französischen Geistlichen, welche an der Versammlung von 1682 Theil genommen hatten und später vom Könige für die erledigten Bisthümer ernannt worden waren, von Innocenz XII. ihre Institutionsbulle nicht erlangen, ehe sie an den Papst in folgenden Ausdrücken geschrieben hatten (i. J. 1692): —

„Niedergeworfen zu den Füßen Eurer Heiligkeit bekennen und erklären wir, daß wir von ganzem Herzen, im höchsten Grade und mehr als es ausgesprochen werden kann, die auf der Versammlung von 1682 geschehenen Dinge beklagen, welche Eurer Heiligkeit und Euren Vorgängern auf's Höchste mißfallen haben. Wir betrachten deshalb Alles, was bezüglich der kirchlichen Gewalt der päpstlichen Autorität als auf der obengenannten Versammlung beschlossen an-

gesehen werden könnte, als nicht beschlossen, und erklären, daß es so betrachtet werden muß.“

Selbst Ludwig XIV. scheint einige Reue empfunden zu haben über das, was er gethan hatte, weil er gleichfalls einen Brief an Innocenz XII. schrieb, in welchem er sagt:

„Um Euch den möglich klarsten Beweis kindlicher Ehrerbietung zu geben, thue ich Euerer Heiligkeit freudig und gerne kund, daß ich bereits die nothwendigen Befehle gegeben habe, daß das Decret ohne Wirkung bleibe, welches ich, durch die Verhältnisse gedrängt, erlassen habe, um die Beobachtung der Declaration der Versammlung von 1682 zu sichern.“

Ludwig XIV. hielt sein Wort, und das Edict, obgleich niemals aufgehoben, wurde nicht geltend gemacht, so lange er hernach noch regierte. Indes fuhr die Declaration von 1682 fort, unter dem Patronate der Parlamente und des Hofes einen ansehnlichen Einfluß auf die theologische Richtung des französischen Clerus auszuüben. Die gallicanischen Sätze fanden bei der Sorbonne Eingang, seit der Zeit, da das Parlament diese Körperschaft zwang, die Declaration von 1682 in ihre Protokolle einzutragen; und als diese Lehren einmal hier eingedrungen waren, hörten sie nicht mehr auf, da gelehrt zu werden. Tournely, einer ihrer Lehrer, spricht in einer Schrift vom Jahre 1739 von der Schwierigkeit, welche er darin fand, die von Bellarmin und Anderen beigebrachten Stellen aus dem christlichen Alterthum mit der Declaration von 1682 in Einklang zu bringen, „von der wir,“ fügt er bei, „nicht

abgehen dürfen.“ Doch ehe das Jahrhundert zu Ende war, ein wenig mehr als hundert Jahre nach der Veröffentlichung der gefeierten Declaration, zog die große Revolution über Frankreich dahin, beseitigte die bestehende Ordnung der Dinge in Kirche und Staat, und zwang so die französische Kirche, bei dem Felsen Petri wieder Schutz und Hilfe zu suchen und diese inneren Beziehungen zu dem Papste zu erneuern, von denen das Leben und die Kraft der Wirksamkeit der Kirche so sehr abhängt.

Umsonst bemühte sich Napoleon I. und nach ihm die Könige der Restauration, die gallicanischen Lehren der Vergangenheit wieder in's Leben zu rufen und in Ausübung zu bringen. Sie erhielten sich allerdings, wie man erwarten konnte, noch eine Zeit lang unter dem älteren Clerus, welcher seine geistliche Erziehung vor der Revolution erhalten hatte; aber sie fanden keine Gnade bei dem jüngeren Geschlechte, dessen Herzen immer mehr durch eine Menge zusammenwirkender Einflüsse zu dem Stuhle Petri hingezogen wurden. Daher ist es gekommen, daß gegenwärtig das Dogma von der Infallibilität des Papstes nirgends fester geglaubt und enthusiastischer gepredigt wird, als gerade in Frankreich. In allen anderen Theilen der Kirche, mit einigen wenigen vorübergehenden Ausnahmen, an denen die Tyrannie des Staates schuld war, ist diese Lehre stets als eine höchst gewisse Wahrheit festgehalten worden, in der Theorie nicht weniger als in der Praxis.

Das Pontificat Pius IX. wird in den Annalen der Kirche immer glanzvoll sein wegen der Art und

Weise, in welcher die Handlungen des heiligen Vaters beigetragen haben, die Tiefe und Allgemeinheit des Glaubens der Kirche an die Unfehlbarkeit des Statthalters Christi in's Licht zu stellen und zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen einige Beispiele anführen, um dieß zu zeigen.

In der Encyclica, welche Pius IX. am 9. November 1846, bald nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri, an alle mit dem apostolischen Stuhl in Gemeinschaft stehenden Bischöfe richtete, spricht er sich so aus:

„Gott selbst,“ schreibt er, „hat eine lebendige Autorität eingesetzt, daß sie den wahren und rechtmäßigen Sinn seiner himmlischen Offenbarung lehre und feststelle, und durch ein unfehlbares Urtheil alle Streitigkeiten in Sachen des Glaubens und der Sitten beilege, damit die Gläubigen nicht „hin- und hergetrieben werden von jedem Winde der Lehre durch die Schalkheit der Menschen nach den Kunstgriffen des Irrthums“. Diese lebendige und unfehlbare Autorität ist nur in jener Kirche zu finden, welche von Christus unserm Herrn auf Petrus, das Haupt, den Fürsten und Hirten der ganzen Kirche, dessen Glaube, wie er versprach, niemals gebrochen sollte, gebaut worden ist und welche stets ihre rechtmäßigen Oberhirten gehabt hat, die ohne Unterbrechung ihren Ursprung von Petrus herleiten, sitzend auf Petri Stuhl, Erben und Wächter von des Petrus Lehre, Würde, Ehre und Gewalt. Und weil die Kirche ist, wo Petrus ist (S. Ambros. in Psalm. 40.), und Petrus durch den römischen

Bischof spricht (Concil. Chalced. Act. 2.) und immer in seinen Nachfolgern fortlebt und des Richteramtes waltet (Synod. Ephes. Act. 3.), und denen, welche sie suchen, die Wahrheit des Glaubens verleiht (S. Petr. Chrysol. Epist. ad Eutyech.), darum sind die göttlichen Worte in jenem bestimmten Sinne zu nehmen, welcher festgehalten ward und wird von dieser römischen Kathedra des seligen Petrus, welche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen (Concil. Trid. Sess. VII. de Bapt.) den von Christus verkündeten Glauben stets ganz und unverlezt bewahrt und die Gläubigen gelehrt hat, Allen zeigend den Weg des Heils und die Lehre der unverfälschten Wahrheit."

Da ist nichts Neues in diesem Schreiben: denn die Sprache Petri ist die gleiche zu jeder Zeit, und „unheilige Wortneuerungen“ (1. Tim. 6, 20.) sind dem apostolischen Stuhle fremd. Aber obwohl es die Unfehlbarkeit des Papstes und die Verpflichtung, welche einem jeden Christen obliegt, seiner Lehre sich zu unterwerfen, deutlich ausspricht, ward nicht einmal ein mißbilligendes Murren in der Kirche gehört und kein Bischof gab auch nur zu verstehen, der Papst habe in dieser offenen Behauptung seiner Unfehlbarkeit die Grenzen der Wahrheit überschritten. Warum glaubten die Hirten wie die Heerde, die Schafe wie die Lämmer Christi, mit Ausnahme jenes Gallicanismus, der zuletzt verschwand, in dem Innersten ihres Herzens, daß der eine Hirt, dessen Sorge sie Christus anvertraut hatte, unfehlbar ist?

Was Pius IX. beim Beginn seiner Regierung durch das Wort gelehrt hatte, das lehrte er ebenso durch die That, als er am 8. December 1854 „durch seinen obersten und unfehlbaren Ausspruch“, wie es in der sechsten Lektion des Festes im römischen Brevier heißt, definirte, daß die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria „von Gott geoffenbart worden und darum von allen Gläubigen fest und standhaft für wahr zu halten sei. Wenn daher Einige, was Gott verhüten möge, es wagten, anders zu denken in ihrem Herzen als wir definirt haben, so mögen sie wissen und versichert sein, daß sie durch ihr eigenes Urtheil verurtheilt sind, daß sie im Glauben Schiffbruch gelitten haben und von der Einheit der Kirche abgefallen sind.“ Welchen stärkeren praktischen Beweis für die Infallibilität können wir haben als diesen? Bevor Pius IX. diese Worte sprach, war die innere Zustimmung zu der Lehre von der unbefleckten Empfängniß für die Gläubigen nicht Pflicht. Nachdem er sie gesprochen hatte, konnte Niemand, der ihn hörte, in seinem Innern die Wahrheit des Dogma bezweifeln, ohne die Sünde der formellen Häresie zu begehen und sein Heil zu verwirken. Niemals war es gestattet, sich zu vergewissern, ob die Bischöfe der Kirche überall den Ausspruch des Papstes angenommen hätten; und doch ist nach gallicanischen Principien diese Annahme nothwendig, um den Ausspruch unfehlbar zu machen. Es war keine halbe Zustimmung, keine provisorische Unterwerfung zulässig. Pius IX. verlangte von den Gläu-

bigen die sofortige Gewährung jener absoluten und nicht zweifelnden Zustimmung zu der Definition, wie sie einem geoffenbarten Dogma gebührt, und erklärte, wer diese verweigerte, „würde Schiffbruch leiden am Glauben und von der Einheit der Kirche abgefallen sein.“ Sicherlich wurden damals die gallicanischen Lehren der Welt in ihrer ganzen Absurbität geoffenbart. Eine Meinung, nach welcher ohne formelle Häresie nicht gehandelt werden kann, ist durch sich selbst gerichtet.

Die Veröffentlichung der Encyclica „Quanta Cura“ und des Syllabus verdamnter Irrthümer (i. J. 1864) verlieh der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes frischen Glanz und lieferte noch einmal den Beweis, wie allgemein der Glaube an sie ist. Ueberall fanden diese Documente rückhaltslose Unterwerfung und wurden als göttliche Aussprüche begrüßt. Nicht ein Bischof wagte sie zu prüfen, ehe er sie annahm, außer allein in jener Weise, in welcher es, wie Fenelon sagt, einem Bischof gestattet ist, zu untersuchen, was der Papst beschlossen hat, nämlich, indem er sein Urtheil mit dem des Papstes in Uebereinstimmung bringt.

Das ist die Geschichte der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Sie ist überall vorhanden gewesen und zu allen Zeiten von den Katholiken in der Praxis festgehalten worden, und Keiner hat jemals einer Lehrentscheidung des Papstes den Gehorsam versagt, ohne den Anspruch auf den Namen eines Katholiken zu verwirken. Andererseits, weil die Kirche noch

nicht durch eine formelle und expresse Definition erklärt hat, daß diese Lehre zum Glauben gehöre, zieht die theoretische Leugnung derselben nicht die Schuld der Häresie nach sich. Aber daraus folgt nicht, daß sie eine offene Frage ist, zu welcher ein Katholik sich stellen kann, wie er will; denn es gibt viele Wahrheiten, von denen wir gewiß sein können, ohne daß wir in Bezug auf sie die höchste Art von Gewißheit besitzen — die göttlichen und gebotenen Glaubens. Und es gibt Lehren, bezüglich derer die Kirche aus Gründen der Klugheit es nicht für angemessen gefunden hat, sie durch einen bestimmten Ausspruch als häretisch zu brandmarken, bezüglich derer sie aber ihre Meinung so klar kund gegeben hat, daß von ihr kaum gesagt werden kann, sie betrachte dieselben gerade so, wie geduldet. Eine solche ist, wie wir gesehen haben, die Meinung, welche die päpstliche Unfehlbarkeit leugnet. Indirect wieder und wieder von der Kirche verworfen, von der überwiegenden Mehrheit der Katholiken zurückgewiesen, im Falle ihrer Verwirklichung zu Häresie und Schisma führend, im Widerspruch mit der Tradition und Lehre des apostolischen Stuhles, von Theologen als häretisch oder irrig gebrandmarkt, vierzehn Jahrhunderte lang in der Kirche unbekannt, in Zeiten der Uneinigkeit und Verwirrung erzeugt, von Gesetzgebern und Staatsmännern als eine Waffe wider den Statthalter Christi gepflegt, durch einen tyrannischen König einer widerstrebenden Geistlichkeit aufgedrungen, der neuerfundene Bundesgenosse des modernen Liberalismus, als System un-

logisch und sich selbst widersprechend — hat der Gallicanismus ohne Ehre gelebt und wird er ohne Ehre sterben. Vor einem Jahr schien er eine abgethane Sache — die Reliquie einer vergangenen Zeit, als er plötzlich unter dem lauten Beifallrufen der antichristlichen Presse zum Schein einer momentanen Lebensfähigkeit galvanisirt wurde, und sofort durch die geräuschvolle Treulosigkeit seines Betragens gegen den apostolischen Stuhl selbst bewies, daß er der nämliche sei, der er stets gewesen. Aber die Zeiten haben sich geändert. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist nicht mehr, was es dereinst war. Monarchen, wenn sie den Willen haben, haben nicht mehr die Macht, diesen verderblichen Irrthum vor formeller Verwerfung zu schützen. Seine unerwartete Wiedererweckung und die neue Offenbarung seines Geistes und seiner Tendenzen, welche die Gläubigen in Schrecken setzten und ihnen Aergerniß gaben, werden seinen Tod rechtfertigen. Viele, die gewünscht haben mochten, man möge ihn in Ruhe lassen, er verdiene keine formelle Verdamnung, verlangen jetzt mit gutem Grund, daß er für immer unterdrückt werde. Deshalb sind alle Augen auf die Väter der Kirche gerichtet, die jetzt in Rom um den Stuhl Petri zu einem ökumenischen Concil versammelt sind, in betender Erwartung, es möchte in Kurzem von dort ein Decret ergehen, welches diese schlimme Lehre in die äußerste Finsterniß der Häresie verbannte und als eine Glaubenslehre erklärte, daß der Papst, der

Statthalter Christi auf Erden, von der Wahrheit nicht abweichen kann, wenn er im Namen und mit der Autorität seines Meisters die ganze Kirche lehrt. ¹⁾

¹⁾ Vgl. Anhang.

III.

Wir können jetzt zu der dritten Frage übergehen: Welches ist das Object der Unfehlbarkeit der Kirche, d. h. welches ist genau bestimmt die Sphäre, innerhalb welcher sie unfehlbar lehrt? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns von der Kirche selbst Aufschluß geben lassen. Sie ist der Gesandte Gottes. Sie allein kennt die Ausdehnung ihrer Vollmachten. Wir haben ihr Beglaubigungsschreiben anerkannt und sie als Gesandten Gottes angenommen. Es ist darum nur vernünftig, daß wir ihrem Worte glauben in dem, was sie uns über den Gegenstand und Zweck ihrer Sendung sagt. Alles das, wovon sie erklärt, daß es zum Bereich ihrer Unfehlbarkeit als unserer Lehrerin gehöre, muß dazu gehören. Wenn wir darthun, daß sie den Anspruch gemacht hat, über irgend einen Punkt mit Unfehlbarkeit zu sprechen, so haben wir dargethan, daß sie über denselben mit Unfehlbarkeit gesprochen hat.

Nun leitet die Kirche ihre Vollmachten nicht aus einem geschriebenen Document ab. Sie trat in's Dasein als eine Institution voll Kraft und Leben. Sie hatte deßhalb nicht nöthig, mit der genauen Definition

der Ausdehnung ihrer Autorität zu beginnen. Sie erklärte die Vollmachten, welche sie besaß, indem sie dieselben ausübte. Sie definirte nicht, daß sie unfehlbar sei, aber sie handelte stets als eine, die nicht irren kann. So oft falsche Lehren auftraten, verdamnte sie dieselben, und wenn Wahrheiten in Gefahr kamen, verdunkelt oder verfälscht zu werden, so verkündete sie dieselben auf's Neue. Und obwohl die Formen, welche der Irrthum annimmt, zahllos sind und immer wechseln, ist sie nie müde geworden, ihn zu verfolgen, auf welchem Gebiete des Gedankens oder der Speculation er auch auftauchen mochte, um ihn sofort als Irrthum brandmarken und die Schafe Christi davor schützen zu können. So hat durch Gottes Vorsehung der Lauf der Ereignisse dazu gedient, die ganze Ausdehnung der unfehlbaren Lehrautorität der Kirche mit zunehmender Bestimmtheit zu zeigen und immer genauer das Gebiet zu bezeichnen, über welches dieselbe sich erstreckt.

Aber obwohl äußere Umstände dazu gedient haben, die Vollmacht der Kirche in neues Licht zu stellen, so wäre es doch unrichtig, wenn man sagte, daß sie frische Machtzuflüsse von Oben empfangen, um den Bedürfnissen einer jeden Zeit begegnen zu können, wenn sie herankommen. Ihre Autorität war ihr in ihrer Fülle von Anfang an gegeben. Die Zeit entfaltete und offenbarte nur, was bereits vorhanden war. Diejenigen, in welchen die Macht ruhte, wendeten sie an mit nicht irrendem Instinct, wenn Anlässe eintraten, welche dazu aufforderten, sie auszuüben. Wir können eine wesentlich vollständige Darstellung ihres Umfanges in jenem

Auftrag finden, welchen der göttliche Heiland seinen Aposteln vor seiner Himmelfahrt ertheilte. „Mir ist alle Gewalt gegeben, sagt er, im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch geboten habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt.“ (Matth. 28, 18. 19.) Diese Worte waren allerdings zu den Aposteln gesprochen und zunächst an sie gerichtet. Aber das dem Gebote beigefügte Versprechen, durch welches unser Heiland sich verpflichtet, bei Denen, die er anredete, zu verbleiben „alle Tage bis zum Ende der Welt“, zeigt, daß er sie in der Person der Apostel gleichfalls zu der unsterblichen Kirche sprach und auch ihr den Auftrag gab, welchen er ihnen ertheilte.

Dieser Auftrag, alle Nationen zu lehren, Alles zu halten, was unser Heiland den Aposteln geboten hat, spricht nicht nur von dem der Kirche übertragenen Amt zu lehren, sondern erklärt auch im Auszug und dem Wesen nach, was das Object ihrer Lehre sei. Das ist klar, wird aber noch klarer, wenn wir es mit den Verheißungen vergleichen, welche Jesus bereits seinen Aposteln und in ihrer Person der Kirche gemacht hatte.

„Der Tröster, der heilige Geist, den der Vater in meinem Namen senden wird, derselbe wird euch Alles lehren, und euch an Alles erinnern, was immer ich euch gesagt habe“ (Joh. 14, 26.); und wieder, „Wenn er, der Geist der Wahrheit, kommt, wird er euch alle Wahrheit lehren.“ (Joh. 16, 13.) In diesen

Worten ist, wie wir sehen, in groben Umrissen ausgesprochen, wie weit das Amtsgebiet der Kirche als unserer Lehrerin reicht. „Alle Wahrheit,“ „Alles, was ich euch immer gesagt habe,“ „Was immer ich euch geboten habe“ — d. h. die ganze Heilsökonomie, nämlich Alles, was die Menschen zu glauben und zu thun haben, um das ewige Leben zu erlangen, fällt unter die Lehrautorität der Kirche und darum unter ihre Unfehlbarkeit. Daher stammt die gewöhnliche Definition, die Kirche sei unfehlbar in Allem, was sie bezüglich des Glaubens und der Sitten lehrt, da der Glaube sich auf das bezieht, was wir für wahr zu halten, und die Sittenlehre auf das, was wir zu thun haben. Und die Definition ist richtig, wenn nur Sorge getragen wird, zu erklären, daß unter Sachen des Glaubens und der Sitten nicht nur die Wahrheiten gemeint sind, welche von dem göttlichen Heiland seinen Aposteln direct geoffenbart worden sind, sei es explicite oder implicite, ¹⁾ sondern auch jeder andere Zweig speculativer oder praktischer Wahrheit, welche mit der geoffenbarten Wahrheit in Beziehung steht. Wenn dagegen die Worte: Glauben und Sitten so ausgelegt werden, als wäre die Unfehlbarkeit der Kirche ausschließlich auf die geoffenbarte Wahrheit zu beschränken, so wird die Definition falsch und gefährlich. In der That bemühten sich die Jansenisten durch eine derartige Ausflucht, ihre

¹⁾ geoffenbart in einer andern, also mittelbar, wie z. B. die unbefleckte Empfängniß in der Anrede: Du bist voll der Gnade u. a.

oppositionelle Haltung gegen die Kirche zu begründen. „Das Grundprincip, schreibt Fenelon, welches von der (jansenistischen) Partei so sehr gepriesen wird, ist falsch und unhaltbar. Dieß Princip ist, daß die Unfehlbarkeit der Kirche nicht über geoffenbarte Dinge hinausreiche. (Instruction Pastorale sur le Silence respectueux. — Oeuvres, tom. XIV. p. 46.) Würde dieses Princip bis in's Einzelne ausgeführt, so wäre es, wie wir sehen werden, der Kirche unmöglich, ihr Amt als Lehrerin der Wahrheit und Führerin zum Himmel zu erfüllen. Die Glaubenslehren selbst würden verdunkelt werden und in Gefahr sein, verloren zu gehen, wenn die Kirche nur Wahrheiten, welche direct und unmittelbar in der geoffenbarten Hinterlage enthalten sind, mit Unfehlbarkeit lehren könnte. Aber dieß ist ein Punkt, über welchen der Statthalter Christi, Pius IX., zum wenigsten zweimal ganz deutlich sich ausgesprochen hat. In dem Breve „Gravissimas inter“, welches an den Erzbischof von München gerichtet ist (1862), erklärt der Papst, daß „die Kirche kraft der von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Gewalt, das Recht und die Pflicht hat, keinen Irrthum zu dulden, sondern alle zu verwerfen und zu verdammen, wenn die Integrität des Glaubens und das Heil der Seelen es verlangt“. Er fügt dann bei, daß „die Meinung, welche das Gegentheil davon lehrt, ganz irrig sei und der Kirche und ihrer Autorität im höchsten Grade zuwider“. Weil es nun irrtümlich ist — das ist, um verständlicher zu reden, nicht weit von Häresie entfernt — das Recht der Kirche

zu leugnen, alle Irrthümer zu verdammen, welche die Integrität des Glaubens und das Heil der Seelen berühren, so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Lehrunfehlbarkeit der Kirche sich auf alle Wahrheiten erstreckt, welche zum Glauben und zur ewigen Wohlfahrt des Menschengeschlechtes in Beziehung stehen. Ferner hat Pius IX. über diese Frage nicht weniger nachdrücklich und deutlich sich ausgesprochen in der Encyclica „Quanta Cura“ (1864). In diesem Document, welches der Papst an alle Bischöfe der Kirche richtete, sagt er:

„Wir können auch nicht mit Stillschweigen die Verwegenheit Jener übergehen, welche keineswegs eine vernünftige Lehre festhalten, wenn sie behaupten, „man könne ohne Sünde und ohne irgend eine Preisgebung des katholischen Bekenntnisses Beipflichtung und Gehorsam jenen Entscheidungen und Decreten des apostolischen Stuhles versagen, welche erklärtermaßen das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin zum Ziel und Gegenstand haben, wenn dadurch nur die Glaubens- und Sittenlehre nicht berührt werde“. Jedermann sieht und begreift klar und deutlich, wie sehr diese Behauptung im Widerspruche ist mit dem katholischen Dogma von der Vollgewalt, welche von Gott durch Christus unsern Herrn selbst dem römischen Bischof übertragen ist, die gesammte Kirche zu weiden, zu führen und zu regieren.“

Diese Worte, das mag beiläufig bemerkt werden, liefern einen nachträglichen Beweis von der persön-

lichen Unfehlbarkeit des Papstes. Wenn den Entscheidungen des Papstes die Zustimmung nicht versagt werden kann, ohne eine solche Sünde, wie sie die Preisgebung des katholischen Glaubens nach sich zieht, so ist klar, daß er die Gabe der Unfehlbarkeit in diesen Entscheidungen besitzen muß. Sonst könnten wir unter Strafe einer Todsünde verpflichtet werden, Etwas als wahr zu glauben, was in Wirklichkeit falsch ist. Wir wollten die Stelle nicht in dieser Absicht anführen, aber sie berührte unsern Gegenstand zu sehr, als daß sie übergangen werden durfte. Wir führten die Worte an, um zu zeigen, daß nach dem Ausspruche des Papstes die Kirche die Macht hat, nicht bloß Lehren zu verkünden, welche „die Dogmen des Glaubens und der Sitten berühren“ (d. h. welche sie direct berühren, mittelst directer Schlussfolgerung, denn daß es so gemeint ist, erhellt deutlich aus der so eben angeführten Stelle des Münchner Breve), sondern eben so Alles, was „das allgemeine Wohl der Kirche und ihre Rechte und Disciplin betrifft“.

Dem Gesagten zufolge ist klar, daß das Gebiet des unfehlbaren Lehramts der Kirche sehr ausgedehnt ist, und viele und mannigfaltige Gegenstände umfaßt, da es sehr wenig Zweige der Wahrheit geben kann, welche nicht irgendwie mit dem geoffenbarten Dogma zusammenhängen. Dieß wird sich indeß noch klarer zeigen, wenn wir das Object ihres Lehramts im Einzelnen untersuchen. Wir werden zugleich Gelegenheit haben, die mehr oder weniger enge Beziehung zu bemerken, in welcher die einzelnen von ihr verkündeten

Lehren zu der geoffenbarten Glaubenshinterlage stehen, und auf welche ihr Recht sich gründet, über dieselben mit Unfehlbarkeit zu lehren.

Wir können jetzt in diese Untersuchung eintreten und Punkt für Punkt unter allgemeinen Kapiteln das Object des kirchlichen Lehramts betrachten.

I. Die Lehren der Kirche.

Wahrheiten, welche in der ursprünglichen Offenbarung explicite oder implicite enthalten sind.

Diese Wahrheiten sind doppelter Art. Sie sind entweder Wahrheiten, welche wir nur durch Offenbarung wissen konnten, wie das Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit, oder sie sind Wahrheiten, welche wir auf natürlichem Wege durch die Anstrengung unseres Denkvermögens erreichen können, welche aber durch ihre thatsächliche Offenbarung einen Theil der geoffenbarten Glaubenshinterlage ausmachen und uns folglich sowohl durch den Glauben als durch die Vernunft bekannt sind, z. B. mehrere Lehren der natürlichen Religion und des Sittengesetzes. Diese Wahrheiten bilden das unmittelbare und vornehmste Object der kirchlichen Unfehlbarkeit. Doch wir brauchen uns bei diesem Punkt nicht aufzuhalten. Wird zugegeben, daß die Kirche unsere Lehrerin im Glauben ist, so folgt mit Nothwendigkeit, daß sie mit unfehlbarer Sicherheit wissen muß, welches die geoffenbarten Lehren sind, die sie zu verkünden hat. Weil aber dann die Kirche erklärt, daß sie nur kraft der unfehlbaren

Kenntniß der geoffenbarten Wahrheit mit Unfehlbarkeit Dinge entscheide, welche nicht geoffenbart sind, aber mit der Offenbarung indirect zusammenhängen, so kann sie auf Infallibilität überhaupt nicht Anspruch machen, wenn sie nicht unfehlbar bestimmen kann, was in der ursprünglichen Offenbarung enthalten oder unmittelbar aus derselben abzuleiten ist.

2.

Allgemeine Sittengesetze, welche in der Glaubenshinterlage nicht enthalten sind, sondern einzig auf der Autorität der Vernunft beruhen.

Es kann wirklich gefragt werden, ob es solche gebe, denn die meisten Lehren der Moral können direct nur aus dem abgeleitet werden, was geoffenbart ist, z. B. aus der heiligen Schrift. Indes angenommen, daß es solche gibt, so gehören sie nichts desto weniger zum Gebiete der kirchlichen Unfehlbarkeit. Das ergibt sich aus dem indirecten Zusammenhange, in dem sie zur geoffenbarten Wahrheit stehen, weil die Kirche Lehren, welche dieser widersprechen, nicht predigen könnte, ohne dadurch ihre Heiligkeit zu verlieren und sich als eine unzuverlässige Führerin der Heerde in Dingen zu erweisen, welche das ewige Heil betreffen — was die Offenbarung als eine Unmöglichkeit erklärt. Darum muß die Kirche, um ihr Amt erfüllen zu können, im Stande sein, ohne Gefahr des Irrthums die allgemeinen Wahrheiten der Moral zu erkennen, wenn sie auch nicht ursprünglich sollten geoffenbart worden sein.

3.

Dogmatische und moralische Thatsachen.

Unter diesem Kapitel dürften verschiedene Thatsachen untergebracht werden, welche die Kirche als unfehlbar gewiß lehrt, obgleich sie weder ein Bestandtheil der geoffenbarten Glaubenshinterlage noch aus derselben abzuleiten sind. Ihre Berechtigung dieses zu thun, gründet sie auf den Zusammenhang, in welchem diese mit Dogma und Moral stehen, und welcher der Art ist, daß ihre Kenntniß für die Gläubigen unerläßlich ist, damit sie im Stande seien, den Glauben von ihr zu erlernen und beständig festzuhalten, ohne Trübung und Irrthum, und ebenso die wahren Lehren der Moral. Wenn es aber für das Wohl der Gläubigen nothwendig ist, daß sie diese Thatsachen unfehlbar kennen, so ist es in gleicher Weise nothwendig, daß die Kirche in ihren Aussprüchen und Entscheidungen über dieselben unfehlbar sei. Es folgt also aus dem Amte der Kirche als Lehrerin des Glaubens und Führerin zum Himmel, daß dogmatische und moralische Thatsachen zum Gebiet ihrer Unfehlbarkeit gehören.

a. Die Kirche kann den Bibelcanon, die Authencität einzelner Bibelübersetzungen und die Dekumenicität von Concilien mit Unfehlbarkeit feststellen.

Es würde uns nichts nützen, davon Kenntniß zu haben, daß gewisse Bücher vom heiligen Geiste eingegeben sind, wenn wir nicht sicher sein könnten, welches diese Bücher wären; auch würde es uns ferner

nicht viel helfen, wenn uns die Namen der inspirirten Schriften bekannt gegeben würden, wosern wir nicht weiter überzeugt sein könnten, daß die auf uns gekommenen Abschriften dieser Bücher nicht corruptirt seien, und daß sie von Anfang bis zu Ende nichts enthalten als das reine und unverfälschte Wort Gottes.

Nun können die heiligen Schriften nicht für sich selbst Zeugniß geben. Ihre Authencität muß auf einem Zeugniß ruhen, das außer ihnen liegt. Die ältesten Manuscripte des neuen Testaments reichen nicht über das vierte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung hinaus; das ist, sie wurden einige Jahrhunderte nach den Originalien geschrieben. Die historischen Schwierigkeiten, welche gegen Theile der canonischen Schriften — z. B. gegen die geheime Offenbarung — geltend gemacht worden sind, sind keines Falls zu verachten. Die ganze Geschichte des Protestantismus, besonders in Deutschland, zeigt die Verlegenheiten, womit die Frage des Canons umgeben ist, für Jene, welche ihr Privaturtheil an die Stelle der Autorität der Kirche gesetzt haben.

Diese Erwägungen können zeigen, daß Christus, wenn er uns in der Kirche eine unfehlbare Lehrerin gab, auch gewollt haben mußte, daß ihre Unfehlbarkeit auf die Feststellung des Schriftcanons sich ausdehnen sollte. Das hat den heiligen Augustin veranlaßt, zu schreiben: „Ich würde dem Evangelium nicht glauben, wenn nicht die Autorität der Kirche mich hiezu bestimme.“ (L. cont. Epist. Fundam. c. 4.) Daher finden wir, daß die Gläubigen stets auf die Kirche

geschaut haben, um von ihr zu erfahren, welches die canonischen Schriften seien. So sandte z. B. zu Anfang des fünften Jahrhunderts Papst Innocenz I. dem Exuperius von Toulouse ein Verzeichniß der heiligen Schriften, welches genau mit dem übereinstimmt, welches eilfhundert Jahre später von dem Concil von Trient feierlich approbirt wurde in dem folgenden Decret: „Wenn Jemand diese Bücher nicht ganz mit allen ihren Theilen, in der Gestalt wie sie in der katholischen Kirche gelesen zu werden pflegen und wie sie in der alten lateinischen Ausgabe der Vulgata enthalten sind, als heilige und canonische annimmt, so sei er im Banne.“

Aus den nämlichen Gründen ist es klar, daß die Kirche die Vollmacht hat, mit Unfehlbarkeit zu bestimmen, ob ein gegebener Text wirklich ächt ist, und zu erklären, daß eine bestimmte Uebersetzung von den Gläubigen als authentisch anzusehen sei. So sprach das Concil von Trient aus, daß „die alte Vulgata-Ausgabe, welche durch den langen Gebrauch von mehreren Jahrhunderten in der Kirche approbirt worden sei, bei öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Reden und Auslegungen als authentisch zu betrachten sei, und daß Keiner wagen oder sich herausnehmen dürfe, sie unter irgend einem Vorwand zurückzuweisen“. Dieß will nicht sagen, daß die Vulgata-Uebersetzung fehlerfrei sei, sondern daß sie frei sei von Irrthümern im Glauben und in der Moral, und daß sie, als Schrein geoffenbarter Wahrheiten betrachtet, weder mehr noch weniger noch etwas Anderes enthalte als der Urtext.

Ebenso kann die Kirche mit Unfehlbarkeit entscheiden, daß ein bestimmtes Concil von den Gläubigen als ökumenisches anzunehmen sei. So verhält es sich z. B. mit dem fünften Artikel, in welchem Martin V. und das Concil von Constanz das Gebot gaben, ein Jeder von denen, die im Verdachte ständen, an den Sätzen des Wickliff oder Huß festzuhalten, sollte gefragt werden: „Ob er glaube, festhalte und behaupte, daß jedes allgemeine Concil und auch das Concil von Constanz die ganze Kirche repräsentire?“ Hier ist die Zustimmung zu einem Dogma und zu einer dogmatischen Thatsache verlangt: das Dogma ist, daß allgemeine Concilien die ganze Kirche repräsentiren, und die Thatsache, daß das Concil von Constanz ein allgemeines Concil sei. Könnte die Kirche diese Thatsache nicht mit Unfehlbarkeit bestimmen, so könnte sie Unterwerfung unter ihre Verfügungen praktisch nicht durchsetzen. Denn die Ungehorsamen würden stets Vorwände finden, um die Defumenicität eines Concils in Frage zu stellen, dessen Entscheidungen ihnen nicht genehm wären, und dann mit anscheinend gutem Gewissen zuletzt seinen Decreten den innern Gehorsam verweigern. Aber unser Heiland hat diese Ausflucht abgeschnitten und so verhindert, daß ökumenische Concilien bedeutungslos würden, indem er seine Kirche autoritativ ermächtigte, zu bestimmen, daß ein gewisses Concil ökumenisch sei, und daß ihm Gehorsam geleistet werden müsse.

b. Die Kirche nimmt die Vollmacht in Anspruch, unfehlbar zu bestimmen, welches der genaue Sinn eines gegebenen Buches oder der Stelle eines Buches sei, und ob dieser Sinn mit der geoffenbarten Wahrheit in Uebereinstimmung sei oder nicht.

Hier haben wir eine Thatsache, von der nicht gesagt werden kann, daß sie ursprünglich geoffenbart worden sei — nämlich, ob ein gewisses Buch einen bestimmten Sinn habe oder nicht, z. B. ob eine gewisse Reihe von fünf Sätzen wirklich die Lehre wiedergibt, welche in dem Augustinus des Jansenius enthalten ist. Diese Sätze sind in dem Augustinus nicht wörtlich enthalten, aber sie enthalten die Resultate einer sorgfältigen Prüfung des Werkes und sind die Frucht unverdrossenen Studiums und mühsamer Vergleichung der Theile des Buches mit einander. Darum machten die Jansenisten geltend, die Thatsache, daß die fünf Sätze in dem Augustinus enthalten seien, sei an sich eine wesentlich menschliche Thatsache, und als solche sei ihre Wahrheit eine offene und völlig streitige Frage. Denn, sagten sie, was ist so schwer präcis zu bestimmen, als der genaue Sinn eines großen Buches über einen tiefen theologischen Gegenstand? Und wenn es einen Punkt gibt, bei dem die Theologen mit Recht beanspruchen können, daß es ihnen gestattet sei, sich selbst eine Meinung darüber zu bilden, so ist es der, ob diese fünf Sätze die wahre Auffassung des Augustinus wiedergeben oder nicht. Gewiß ist das eine Frage, die nicht zu jenen gehört, über welche die Kirche vermöge ihrer Lehrgewalt mit Unfehlbarkeit entscheidet.

$$\begin{array}{r}
 1000 \cdot 42 = 1000 \\
 \sqrt{\frac{40}{2}} = \frac{1}{2} \\
 \left. \begin{array}{l} \\ \\ \\ \end{array} \right\} 4 \cdot 12
 \end{array}$$

Sie möge bei dem Glauben bleiben und sich nicht anmaßen, eine rein kritische Untersuchung unfehlbar zu führen. Eine solche Anmaßung geltend zu machen, wäre tyrannischer Gewissenszwang. Der Art war die Beweisführung, welche die Jansenisten wählten, um ihren Ungehorsam zu rechtfertigen. Sie gaben vollkommen zu, daß die Kirche die Vollmacht habe, die Lehre der fünf Sätze, an und für sich betrachtet, zu beurtheilen und zu verdammen, aber sie bestritten ihr entschieden das Recht, ein Urtheil über die concrete Thatsache zu sprechen, daß diese Sätze ein zutreffender und genauer Ausdruck der Lehre des Augustinus seien. Und sie vertheidigten ihre Behauptung mit dem Scharfsinn, mit der Spitzfindigkeit und Hartnäckigkeit, welche sie auszeichnete. Andererseits weigerte sich die Kirche, diese Unterscheidung nur einen Augenblick zu dulden. Sie „erklärte und definirte“ durch den Mund des Papstes, Alexander VII. (1656), „daß die fünf Sätze aus dem Augustinus betitelten Buche des Cornelius Jansenius, Bischofs von Ypern ausgezogen und verdammt seien in dem Sinne, welchen derselbe Jansenius damit verbunden habe“, d. h. wie sie nochmals erklärte, in dem Sinne, welcher aus dem Buche selbst entnommen werden könnte. Und um noch wirksamer den Ausflüchten der Jansenisten ein Ende zu machen, erließ der nämliche Papst Alexander VII. (1665) das folgende Formular, welches Bischöfe und Geistliche ihm beschwören und unterschreiben mußten:

„Ich unterwerfe mich der apostolischen Constitution der Päpste Innocenz X., vom 31. Mai 1653 und

Alexander VII., vom 16. October 1656, und verwerfe und verdamme aufrichtig die fünf Sätze, welche aus dem Augustinus betitelten Buche des Cornelius Jansenius ausgezogen sind; und ich thue dieß in dem Sinne, welchen der vorgenannte Autor damit verbunden hat, wie sie der apostolische Stuhl in den vorerwähnten Constitutionen verdammt hat, und das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien.“

Indem sie die Bischöfe und Geistlichen zwang, zu schwören, daß sie aufrichtig glaubten, die fünf verdamnten Sätze seien in dem Augustinus enthalten, zeigte die Kirche auf's Klarste, daß sie nicht den mindesten Zweifel hatte über ihre Vollmacht, diese Thatsache unfehlbar zu bestimmen, und darüber, daß ihre Kinder im Gewissen nicht berechtigt wären, ihre Vollmacht zu bezweifeln. Denn wäre ein Zweifel zulässig gewesen, so hätte sie nicht den Eid verlangen dürfen, da sie die Bischöfe und Geistlichen der Gefahr ausgesetzt hätte, selbst falsch zu schwören durch Ablegung des Eides, sie seien von einer Thatsache absolut gewiß, für welche sie keinen genügenden Grund der Gewißheit hatten, außer ihre (nach der Annahme) fehlbare Autorität. Aber sie wußte, und mit gutem Grund, daß, obgleich sie nicht directe Vollmacht hatte, diese Thatsache zu beurtheilen, insofern sie eine rein menschliche war, sie indirect die Gewalt hatte, über dieselbe zu entscheiden, wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem geoffenbarten Dogma. Denn ohne eine solche Gewalt wäre es ihr unmöglich gewesen, ihre Heerde

vor giftiger Weide zu warnen oder ihr anzugeben, welche Bücher gesunde und heilsame Lehre enthalten: und so wäre sie im Grunde verpflichtet gewesen, ihr Amt als Hirtin und Lehrerin der Heerde Christi niederzulegen. Da sie indessen die Ausdehnung ihrer Vollmachten recht wohl kannte, so hat sie niemals gezögert, schädliche Bücher zu allen Zeiten zu verdammen und zu verbieten. Die Geschichte ist reich an solchen Beispielen. So verdamnte das erste Concil, das von Nicäa (325), die Thalia des Arius; und die Concilien von Ephesus (431) und Chalcedon (451) anathematisirten die Schriften des Nestorius und Euthyses. St. Leo I. verdamnte die Bücher der Manichäer. Und so ist es allzeit gewesen bis auf den heutigen Tag, wo Pius IX. bei mehr als einer Gelegenheit durch seine apostolischen Sendschreiben Bücher verdammt hat, mit Angabe der falschen Lehren, die sie enthielten. Wir mögen daher die Natur der Sache oder die beständige Praxis der Kirche seit den ersten Zeiten bis auf die Gegenwart betrachten, so kann nicht gelehnet werden, daß die Kirche als Lehrerin der Gläubigen das Recht beansprucht und besitzt, auf Unfehlbarkeit Anspruch zu machen bei Bestimmung des Sinnes von Büchern oder Stellen in Büchern, in so weit als diese auf die geoffenbarte Glaubenshinterlage, deren Hüterin sie ist, Bezug haben und sie berühren.

c. Die Canonisation von Heiligen.

Bei dieser handelt es sich gleichfalls um eine moralische Thatsache. Wenn die Kirche einen Heiligen canonisirt, so erklärt sie der Gesammtheit der Gläubigen, daß die Seele des canonisirten Heiligen wirklich im Himmel sei, und verlangt von allen ihren Kindern, daß sie dieses glauben. Das bezeugen z. B. die Worte des Decretes, durch welches Pius II. die heilige Katharina von Siena canonisirte; und die Canonisationsbullen anderer Heiligen, das möge bemerkt werden, sind in ähnlichen Ausdrücken abgefaßt:

„Durch die Autorität unseres Herrn Jesus Christus und des seligen Petrus und Paulus und Unsere eigene erklären Wir daß Katharina von Siena in das himmlische Jerusalem aufgenommen und mit der Krone der ewigen Herrlichkeit beschenkt ist; und Wir verordnen und setzen fest, daß sie öffentlich und privatim als eine Heilige zu verehren ist.“

Ueberdieß ist die Canonisation eines Heiligen nicht ein seltener Act, der im Laufe der Jahrhunderte ein- oder zweimal vorkommt. Im Gegentheil, sie ist in der Kirche seit den ältesten Zeiten in Uebung gewesen und es vergeht kein Jahrhundert ohne eine gewisse Anzahl neuer Canonisationen. Dadurch ferner, daß die Kirche einen Heiligen canonisirt, gestattet sie nicht einfach nur die Verehrung eines Heiligen, wie es bei der Beati- fication der Fall ist, sondern sie macht sie dem gläubigen Volke zur Pflicht, wenigstens geschieht das bei jenen Heiligen, deren Officium und Messe auf die

ganze Kirche ausgedehnt wird; und dieses gleichfalls nicht als einen Act privater Verehrung, sondern als einen Theil ihrer öffentlichen und täglichen Liturgie, da die Darbringung des Messopfers und das Gebet des Officiums von Geistlichen und Religiosen in ihrem Namen geschieht. Nun haben wir hier eine lange und fortwährend wachsende Reihe von Thatsachen, nämlich, daß diese und jene Personen jetzt Heilige im Himmel sind, bezüglich derer die Kirche praktisch erklärt, sie entscheide mit solcher unfehlbaren Gewißheit, daß sie ihre Priester unter Strafe einer Todsünde zwingt, Jahr für Jahr an den Festen dieser Heiligen das anbetungswürdige Opfer zu ihrer Ehre darzubringen, und ihre Geistlichen und Ordenspersonen unter derselben Strafe, sie in dem göttlichen Officium anzurufen und das Lob derselben in ihren Namen zu recitiren oder zu singen. Und doch sind diese Thatsachen in keinem Sinne offenbarte Thatsachen, denn sie sind einfach Folgerungen, gezogen aus dem Beweis oder dem menschlichen Zeugnisse, wodurch das Heldenmäßige ihrer Tugenden, das Aussharren bis zum Ende und die Wunder der Heiligen erwiesen worden sind.

Ohne Zweifel ist der erbrachte Beweis an sich so vollständig und zwingend und so sorgfältig gewogen und geprüft worden, daß wir, selbst menschlich gesprochen, die strengste moralische Gewißheit haben, daß ein canonisirter Heiliger wirklich in der Gnade starb und im Himmel ist. Indesß macht ihn dieß nichts desto weniger zu einer menschlichen Thatsache und für Jene nicht verbindlich, welche durch den Beweis nicht dahin

gelangt sind, ihn gläubig anzunehmen und ihren Verstand rückhaltslos Denen zu unterwerfen, welche ihn geprüft haben. Wie kommt nun die Kirche dazu, die Frage auf ihre eigene Autorität hin zu entscheiden und ihre Kinder zu verpflichten, die Thatsache als wahr anzunehmen, nicht wegen der inneren Gründe der Sache, sondern weil sie dieselbe entschieden hat? Einfach darum, weil diese mit den ersten Principien des Glaubens und der Moral so enge verbunden ist. Denn was könnte diesen beiden gründlicher widersprechen, als die Annahme, die Kirche, die göttlich verordnete Führerin der Menschen, zu deren Merkmalen die Heiligkeit gehört, könne ihre Kinder unter Strafe einer schweren Sünde verpflichten, Seelen, die vielleicht unter den Verdammten sind, zu verehren, anzurufen und zu ihrer Ehre das heilige Opfer darzubringen? Eine solche Annahme widerstrebt unsern Gefühlen als Katholiken und Menschen. Gott, der will, daß die Heiligen im Himmel bei ihm unsere Fürsprecher seien und Gegenstand unserer Verehrung auf Erden, muß seiner Kirche die Macht gegeben haben, mit Unfehlbarkeit zu bestimmen, welche von ihren abgeschiedenen Kindern unsere Huldigung verdienen.

d. Anordnungen bezüglich der allgemeinen kirchlichen Disciplin und Gottesverehrung.

Pius VI. nimmt in dem Breve „Quod aliquantum“, welches er am 10. März 1791 in Sachen der von der Nationalversammlung beschlossenen Civilconstitution des Clerus an die französischen Bischöfe richtete,

Gelegenheit auf „die enge Verbindung hinzuweisen, in welcher die Disciplin oft zum Dogma steht, und wie groß ihr Einfluß auf Erhaltung der Reinheit des Dogma ist“. Er fügt bei: Concilien hätten häufig Solche excommunicirt, welche die Disciplin verletzten, und das Concil von Trient habe an verschiedenen Stellen Diejenigen anathematisirt, welche die kirchliche Disciplin anfechten. Als Beispiele führt er an, die Excommunication, welche von dem Concil über alle Jene ausgesprochen wurde, welche leugnen, daß die Christen zur Ostercommunion verpflichtet seien, dergleichen über Jene, welche behaupten, die bei der Messe gebräuchlichen Ceremonien, Gewänder und äußeren Zeichen seien Dinge, die zur Gottlosigkeit verleiten, oder der Gebrauch, den Canon der Messe und die Consecration mit leiser Stimme zu sprechen, sei zu verdammen, und die Messe sei nur in der Landessprache zu feiern, oder die Kirche könne nicht trennende Ehehindernisse aufstellen, oder sie habe geirrt, indem sie solche aufstellte, oder Cleriker könnten nach Empfang der höheren Weihen oder Ordenspersonen könnten nach Ablegung der Profess eine gültige Ehe eingehen trotz des Kirchengesetzes und des Gelübdes, oder das Verbot feierlicher Hochzeiten zu gewissen Zeiten des Jahres sei heidnischer Aberglaube, oder ferner, welche die bei Trauungen in der Kirche gebräuchlichen Segnungen und anderen Ceremonien verwerfen, oder endlich, welche behaupten, die Ehesachen gehörten nicht zu den kirchlichen Gerichten. Nach dieser Aufzählung macht der Papst die Bemerkung, daß „wir aus der Verhängung der

Excommunication über Diejenigen, welche verschiedene Punkte der Disciplin anfechten, den klaren Schluß ziehen können, die Kirche betrachte die Disciplin als mit dem Dogma zusammenhängend". Dieser Zusammenhang aber unterstellt den bereits angegebenen Principien zufolge die ganze Ordnung allgemeiner kirchlicher Disciplin der kirchlichen Unfehlbarkeit. Sie kann demnach keine für alle Gläubigen verbindlichen Disciplinargesetze erlassen, welche ihrem Wesen nach mit der Reinheit des Glaubens und der Sitten sich nicht vertragen. Sie würde sonst durch diese Gesetze indirect die Grundlagen des Glaubens in den Seelen ihrer Kinder untergraben und so in greifbaren Widerspruch mit sich selbst als der unfehlbaren Lehrerin des Glaubens gerathen.

In gleicher Weise muß Alles, was die Kirche in Bezug auf öffentliche Gottesverehrung verordnet, in Uebereinstimmung mit dem Glauben sein. „*Lex orandi, lex credendi*“: wie wir verpflichtet sind zu beten, so sind wir auch verpflichtet zu glauben. So machen die Gebete, welche wir für die Verstorbenen verrichten, Eindruck auf unsern Geist und verkünden uns so die Lehre vom Reinigungsort. Die Exorcismen bei der Taufe bezeugen das Dogma von der Erbsünde. Die Kniebeugungen vor dem allerheiligsten Sacramente bestärken uns in dem Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi. Die Doxologie, mit welcher wir jeden Psalm schließen, erinnert uns an das Geheimniß der allzeit gebenedeiten Dreifaltigkeit. Wir können darum aus dem nothwendigen Zusammenhang der Gottesverehrung mit dem Dogma den Schluß ziehen, daß

die Heiligkeit der Kirche und ihr Amt als Lehrerin des Glaubens auch erfordert, daß sie in so weit in Sachen der Gottesverehrung unfehlbar sei, daß sie der gesammten Heerde nicht gebieten kann, Formen oder Arten des Gottesdienstes anzunehmen, welche ihrem inneren Wesen nach mit der geoffenbarten Wahrheit unvereinbar sind. Folglich ist die bloße Thatsache, daß das römische Missale, Pontificale, Brevier und Rituale formell von dem Papste approbirt und von ihm für den Clerus obligatorisch gemacht sind, ein genügender Beweis, daß sie nichts enthalten, was dem Glauben, den Sitten oder der Frömmigkeit widerspricht.

e. Die Approbation religiöser Orden.

Wenn die Kirche einen religiösen Orden approbirt, so bestimmt und erklärt sie, daß der Zweck, die Regel und Constitutionen des Ordens sittlich gut, mit den evangelischen Rätthen in Uebereinstimmung und zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit förderlich sind. Hier haben wir wieder eine Thatsache, welche ganz außerhalb der geoffenbarten Glaubenshinterlage steht, und doch ist sie eine Thatsache, über welche die Kirche befähigt sein muß, sich mit Unfehlbarkeit auszusprechen, wenn sie, wie sie versichert, die Lehrerin des Glaubens und unsere Führerin zum Himmel ist. Denn die praktische Folge eines Irrthums ihrerseits bei Approbation eines Ordens wäre die Täuschung ihrer Kinder, indem sie diese veranlaßte, eine Lebensweise zu ergreifen, von welcher sie auf ihre Autorität hin glaubten, daß sie ihnen zur Vollkommenheit verhilflich sei, welche aber

in Wirklichkeit sie davon wegführen würde. Da die Kirche indeß einen unzuverlässigen Führer nicht approbiren kann, so folgt, daß sie nicht irren kann, wenn sie einem religiösen Orden das Siegel ihrer formellen Approbation ausdrückt.

f. Die Verdammung geheimer und anderer Gesellschaften.

Der Zweck, die Statuten und Lehren einer Gesellschaft sind menschliche Thatsachen. Da sie jedoch entweder in Uebereinstimmung oder in Widerspruch mit den Principien des Glaubens und der Moral sein müssen, so werden sie von diesem Gesichtspunkte aus dogmatische und moralische Thatsachen und als solche ein Gegenstand, bezüglich dessen die Kirche unfehlbar lehren kann. Die nämlichen Gründe, welche darthun, daß sie ermächtigt ist, die Lehren eines Buches oder die Regeln eines religiösen Ordens mit Unfehlbarkeit zu beurtheilen, zeigen, daß sie eine ähnliche Vollmacht bezüglich der Gesellschaften haben muß. Denn ihre Kinder bedürfen der Warnung vor den Gefahren, welche ihrem Glauben und ihren Sitten drohen, in dem einen Falle so gut wie in dem andern. Demgemäß finden wir, daß die Kirche diese Macht praktisch in Anspruch nimmt, indem sie den Gläubigen verbietet, Mitglieder gewisser Gesellschaften zu werden oder zu bleiben, manchmal sogar — wie es bei der Gesellschaft der Freimaurer und Carbonari geschieht — bei Strafe der Excommunication.

g. Erziehung.

Es gibt nichts von größerer Wichtigkeit für die Wohlfahrt der Heerde Christi, als daß die Kinder der Gläubigen in einer Weise unterrichtet und erzogen werden, welche dem rechten Glauben und der rechten Moral gemäß ist. Und es gibt kein sicheres Mittel, die Schafe Christi zu verderben, als sie in ihren jungen Jahren antichristlichen und unsittlichen Erziehungssystemen zu übergeben. Daher die unermüdlichen Anstrengungen der Feinde des katholischen Glaubens, allenthalben die Erziehung des Volkes in ihre Hände oder unter ihre Aufsicht zu bekommen. Auf der andern Seite hat die Kirche von Rechtswegen niemals unterlassen, dieser Gefahr mit solchen Mitteln zu begegnen, wie sie in ihrer Macht liegen, dadurch, daß sie der Jugend eine angemessene Erziehung verschaffte, die falschen pädagogischen Grundsätze und Systeme ihrer Gegner verdammt und die Gläubigen davor warnte, sich in dieselben verwickeln zu lassen. Nun kann nicht mit einem Schein von Recht gesagt werden, daß die Kirche ihre Vollmachten überschritt, indem sie über Erziehungssysteme ihr Urtheil fällte. Denn diese Systeme sind offenbar dogmatische und moralische Thatfachen wegen ihres nothwendigen Zusammenhanges mit Dogma und Moral. Demnach hat die Kirche über sie als solche zu urtheilen, und weil die Gläubigen verpflichtet sind, sich ihrem Urtheile über diese Systeme ohne Appellation zu unterwerfen, muß sie fähig sein, über dieselben mit Unfehlbarkeit zu entscheiden. Das

Breve „Quum non“ von Pius IX. an den Erzbischof von Freiburg (1864), ist ein thatsächlicher Beweis, daß die Kirche den Anspruch macht, mit Autorität über die Frage der Erziehung zu entscheiden. Von dem Documente, das wegen seiner Wichtigkeit recht gut in seinem ganzen Umfange angeführt werden dürfte, sind die folgenden Stellen besonders bemerkenswerth, sowohl wegen ihres dogmatischen Charakters, als wegen der Principien, welche darin niedergelegt sind.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß der menschlichen Gesellschaft der schwerste Nachtheil erwachsen muß, wo immer die öffentliche und private Erziehung der Jugend der leitenden Autorität der Kirche entzogen ist.“

„Eine Erziehung, welche den zarten Geist und das leicht zu verführende Herz der Jugend ohne die Hilfe der christlichen Lehre und sittlichen Zucht bildet, muß unfehlbar ein Geschlecht heranziehen, welches für die einzelnen Familien und für den Staat die Ursache der größten Calamität sein wird.“

„Ist aber dieses höchst verderbliche System, welches den Unterricht von dem katholischen Glauben und der Gewalt der Kirche losreißt, eine Quelle des größten Nachtheils für die Einzelnen und für die Gesellschaft, wenn es sich um die Unterweisung in der Literatur und in den strengeren Wissenschaften handelt und um die Erziehung in öffentlichen Schulen und Instituten, welche für die höheren Classen der Gesellschaft bestimmt sind, wer sieht dann nicht ein, daß ein weit größerer Schaden eintreten muß, wenn dieses System in die gewöhnlichen Volksschulen eingeführt wird?“

„In diesen letzteren Schulen muß die religiöse Erziehung die erste Stelle einnehmen, und alles Andere als Nebensache betrachtet werden.“

Die Kirche würde nicht so dogmatisch über Erziehung sprechen, wofern nicht der Gegenstand, wenn auch indirect, zu ihrem Lehramt gehörte.

h. Besondere moralische Thatsachen.

Unter diesen verstehen wir Thatsachen, welche ein moralisches Princip enthalten und dessen concreter Ausdruck sind. Dieser Art sind die folgenden: Ein gegebener Vertrag ist ein Wuchervertrag, und darum eine Sünde; es ist unerlaubt eine Herausforderung anzunehmen, aus Furcht für einen Feigling gehalten zu werden; Regeln wie diese, es ist nicht erlaubt, einen Räuber zu tödten, um ein Goldstück zu behalten. Die Kirche kann über diese Fälle unfehlbar urtheilen, wegen der moralischen Principien, die sie enthalten. Würde sie solche Fragen nicht entscheiden, so wäre sie in der That nicht im Stande, die Verbreitung unmoralischer Lehren unter den Gläubigen zu hindern; und könnte sie diese nicht unfehlbar entscheiden, so wäre sie in Gefahr, förmlich Unsittlichkeit zu lehren. Deshalb hat sie diese Gewalt stets als in ihrem Lehramt enthalten betrachtet und nie gezaudert, concrete moralische Sätze bei Strafe der Excommunication zu verdammen, der Diejenigen verfielen, welche dieselben lehrten oder vertheidigten, so oft sie fand, daß diese Sätze mit der Reinheit des Glaubens und der Sitten unverträglich seien.

4.

Politische Wahrheiten und Principien.

Wir verlassen jetzt jene Classen von Gegenständen, welche zu dem Capitel der moralischen und dogmatischen Thatsachen gehören und kommen zu einer andern Art von Wahrheit, von welcher die Kirche den Anspruch erhebt, daß sie indirect zum Gebiet ihres Lehramts gehöre. Die Politik oder die Wissenschaft, welche vom Staate, seinen Rechten, Pflichten und Beziehungen handelt, bietet wegen ihres ethischen Charakters manche Berührungspunkte mit der geoffenbarten Wahrheit dar. Die Principien, auf welche sie gegründet ist, fließen aus dem Naturgesetz. Sie können deßhalb mit den Geboten des göttlichen und positiven Gesetzes niemals in wirklichem Widerspruch stehen. Darum muß der Staat, wenn er nur seinen fundamentalen Principien treu bleibt, mit der Kirche und der Offenbarung immer in vollster Harmonie sein. So lange nun diese Harmonie fortwährt, hat die Kirche weder den Beruf noch das Recht, in den Staat sich einzumischen, denn die weltliche Politik gehört nicht zu ihrer directen Jurisdiction. In dem Augenblicke aber, wo der Staat seinen Principien untreu wird und dem göttlichen und positiven Gesetze zuwider handelt, in demselben Augenblicke ist es der Kirche Recht und Pflicht, als Wächterin der Wahrheit Einsprache zu erheben und dem Staate die Wahrheiten zu verkünden, welche er außer Acht gelassen hat, und die irrigen Grundsätze zu verwerfen, welche er adoptirt hat.

Unglücklicher Weise hat der Staat zu oft der Kirche Gelegenheit zur Einsprache gegeben, und haben falsche Lehren in der Politik jederzeit Anhänger gefunden, weil sie der Macht- und Geldgier entgegenkamen, sowie der Abneigung gegen Aufsicht und Ueberwachung, welche in unserer Natur so tief gewurzelt sind. In frühern Tagen, als die bürgerliche Gesellschaft von den Principien des Glaubens durchsäuert war, konnte die Kirche mit den Leitern der verschiedenen Staaten in directe Verbindung treten und so oftmals die Ausbreitung des Irrthums ruhig verhindern und durch persönliche Einwirkung die üblen Folgen lindern, welche aus falschen Regierungsprincipien entstehen. Was aber damals möglich war, ist jetzt nicht möglich, wo die Gesellschaft sich jeden Tag mehr und mehr entchristlicht und Könige und Staatsmänner gewöhnlich eine Stellung offener Feindschaft oder hochmüthigen Mißtrauens gegen die Kirche einnehmen. Deshalb ist sie in den letzten Jahren genöthigt gewesen, ihre Stimme zu erheben und vom Stuhle Petri aus den Gläubigen in der ganzen Welt mit lauter Stimme feierliche Warnungen vor den verderblichen Lehren zuzurufen, mit denen die politische Atmosphäre überall gefüllt ist. Es würde uns viel zu lange aufhalten, wenn wir diese falschen Lehren aufzählen und charakterisiren wollten. Die vornehmsten von ihnen können in der Encyclica „Quanta Cura“ von Pius IX. und in dem derselben beigegebenen Syllabus verworfener Sätze gefunden werden. Niemand kann diese Documente durchlesen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Kirche

das Recht in Anspruch nimmt, auf dem Gebiete der politischen Wissenschaft Irrthum von Wahrheit zu unterscheiden. Und wenn sie das Recht in Anspruch nimmt, in Uebereinstimmung mit den Principien des Glaubens, so besitzt sie es.

5.

Theologische Conclusionen.

Wir wollen jetzt eine andere Classe von Wahrheiten betrachten, welche zur Lehrautorität der Kirche gehören. Sie können theologische Conclusionen genannt werden, das Wort in seinem weitesten Sinne genommen, um alle die Sätze zu bezeichnen, welche aus Prämissen logisch abzuleiten sind, von denen eine geoffenbart ist. Die Beziehung, in welcher diese Sätze zum geoffenbarten Dogma stehen, und darum zum Lehramt der Kirche, wird besser verstanden werden, wenn wir einige Bemerkungen über die Natur der theologischen Wissenschaft vorausschicken.

Der Glaube ist eine übernatürliche, der Seele eingegossene Kraft, durch die wir befähigt werden, auf göttliche Autorität hin mit absoluter Gewißheit alle die geoffenbarten Wahrheiten zu glauben, welche die Kirche uns zu glauben vorstellt. Sind diese Wahrheiten einmal im Glauben ergriffen und angenommen, so nehmen sie in dem Geiste des Gläubigen ihre Stelle unmittelbar neben den andern Wahrheiten ein, welche er auf natürliche Weise besitzt oder erworben hat. So geben und bilden sie einen Theil der Gesamtsumme seiner Erkenntniß. Nun hat der Geist, wenn er gebildet

wurde, eine instinctive Neigung, über die Wahrheiten, welche er besitzt, nachzudenken, sie zu analysiren, ihre Beziehungen zu studiren, sie mit einander zu vergleichen, aus dieser Vergleichung Folgerungen zu ziehen, diese Folgerungen wieder mit andern Wahrheiten zu vergleichen und so fortwährend seinen intellectuellen Gesichtskreis zu erweitern. Das heißt philosophiren und das Resultat dieser Thätigkeit ist Wissenschaft. Die geoffenbarte Wahrheit aber unterscheidet sich von der natürlichen Wahrheit nur durch den Grund, auf welchem sie in dem Geiste des Gläubigen ruht: nämlich, die Autorität Gottes. Denn wie die natürliche Wahrheit muß sie in Worte gekleidet und in der Form eines Satzes ausgesprochen werden, ehe sie von dem Verstand mit Nutzen aufgenommen werden kann, und nur in dieser Gestalt kann sie im Gedächtnisse aufbewahrt werden. Sie erfreut sich daher keiner Ausnahmstellung im Geiste, sondern ist genau denselben allgemeinen Gesetzen unterworfen, welche die Thätigkeit des Erkenntnißvermögens bei der natürlichen Wahrheit regeln. So kann sie philosophisch behandelt und eine Wissenschaft aus ihr entwickelt werden. Diese Wissenschaft ist die Theologie.

Das Object dieser Wissenschaft, wodurch sie sich von allen andern Wissenschaften unterscheidet, ist Gott und die Werke Gottes, so wie der Glaube sie im Lichte der Offenbarung schaut. Und ihre ersten Principien oder fundamentalen Prämissen sind Glaubenswahrheiten, ergänzt von Wahrheiten, deren Evidenz natürlich ist.

Die Conclusionen, zu welchen die Theologie gelangt, sind zweifacher Art.

Die erste Classe ist streng wissenschaftlich, da sie aus solchen besteht, die Gewißheit verleihen. Denn die Wissenschaft hat es mit Dingen zu thun, die gewiß sind, und ihre Resultate sind, wenn wissenschaftlich, dann gewiß. Diese Art von theologischen Conclusionen besteht aus Folgerungen, welche nach den Gesetzen der Logik aus Prämissen gezogen sind, von denen die eine eine Glaubenswahrheit ist und die andere natürlich gewiß, sei es metaphysisch, physisch oder moralisch — das letzte im höchsten Sinne des Wortes zu verstehen. Demnach kann es nicht fraglich sein, daß die Kirche im Stande ist, über Conclusionen dieser Art ein Urtheil zu fällen, da dieselben in so directer Verbindung mit dem Glauben stehen. Nicht nur kann sie diese beurtheilen, sondern sie kann auch nach der Meinung sehr vieler Theologen, wenn sie will, definiren, daß sie virtualiter geoffenbart sind, und sie den Gläubigen vorstellen mit dem Gebote, sie als Glaubenswahrheiten festzuhalten.

Aber neben diesen gewissen theologischen Conclusionen gibt es noch eine andere sehr große Classe, von denen wir keine absolute Gewißheit haben können. Das sind Folgerungen aus Prämissen, von denen eine geoffenbart oder aus der Offenbarung abzuleiten ist, während die andere nur wahrscheinlich gewiß ist, d. h. starke, aber nicht entscheidende Gründe für sie angeführt werden können. Ohne Zweifel werden theologische Folgerungen von dieser Classe sich sehr von einander durch ihren

Grad der Wahrscheinlichkeit unterscheiden. Einige können sehr zweifelhaft sein, während andere den Grenzen moralischer Gewißheit nahe kommen. Aber sie dürfen deshalb nicht gering geschätzt werden, weil sie nicht absolut gewiß sind. Denn nicht nur sind sie ein natürliches und nothwendiges Ergebniß theologischer Speculation, sondern sie leisten auch einen wichtigen Dienst in theologischer Hinsicht, da sie dazu beitragen, die dunkleren Dogmen des Glaubens von verschiedenen Seiten zu beleuchten und so Licht über sie zu verbreiten. Sie sind in der That eine Art Außenwerk für die geoffenbarte Lehre, deren Wahrheit sie ergänzen und auf welcher sie theilweise ruhen. Deshalb wacht die Kirche mit Sorgfalt über sie und ermangelt nicht, eine Conclusion von dieser Art zu verwerfen, die in Form, Ausdruck oder Inhalt wider die geoffenbarte Glaubenshinterlage verstößt. Denn obgleich sie nicht immer im Stande ist, über die absolute Wahrheit solcher Folgerungen zu urtheilen, so kann sie sicherlich negativ bestimmen, daß sie im Widerspruch mit dem Glauben sind, wenn das der Fall ist. Wir können demnach dem Gesagten zufolge den Schluß ziehen, daß alle theologischen Conclusionen, seien sie gewiß oder wahrscheinlich, positiv oder negativ zu dem Object der kirchlichen Unfehlbarkeit gehören.

6.

Philosophie und Naturwissenschaften.

Wenn wir glauben, wie das ein jeder Katholik thun muß, daß Alles, was Gott geoffenbart und durch

die Kirche uns zu glauben vorgestellt hat, absolut wahr ist, so wäre es von uns unvernünftig, wenn wir die geringste Möglichkeit eines Widerspruches zwischen irgend einer Glaubenswahrheit und jenen Wahrheiten zugeben würden, welche die Vernunft gewährleistet, sei es auf Grund ihrer inneren Evidenz, oder weil sie von an sich evidenten Wahrheiten richtig abgeleitet worden sind. Das Licht der Vernunft ist nicht weniger Gottes Gabe als das Licht des Glaubens; und weil Gott sich nicht widersprechen kann, so muß das, was er dem Glauben offenbart, in vollkommener Harmonie mit allem Dem sein, was die Vernunft verkündigt. Wenn sich ein scheinbarer Widerstreit zwischen einer geoffenbarten Wahrheit und einem durch Schlußfolgerung aus natürlichen Prämissen abgeleiteten Satz ergibt, so ist er entweder nur scheinbar, oder wenn beide wirklich verschieden und mit einander unvereinbar sind, so ist klar, daß das, was geoffenbart ist, wahr und das, was durch Schließen gefolgert worden ist, falsch sein muß. Wir können fehlerhaft schließen, aber wir können nicht irre gehen, wenn wir jedes Dogma des Glaubens als unfehlbare Wahrheit betrachten. Wir haben folglich in der Wahrheit der Offenbarung einen Prüfstein, durch welchen ein unter der Maske der Wahrheit verborgener Irrthum unfehlbar aufgedeckt werden kann. Jede Lehre, welche mit dem katholischen Glauben unvereinbar ist, ist dadurch als trügerisch erwiesen, mag sie auch noch so glänzend und gut begründet erscheinen. Sie kann nicht wahr sein, weil sie jener Wahrheit widerspricht, welche die gewisseste von allen

ist — der Offenbarung Gottes, die weder betrügen noch betrogen werden kann.

Wir wollen jetzt diese Principien anwenden. Die Philosophie und die Naturwissenschaften beruhen ganz auf natürlichen Wahrheiten, aus welchen sie durch Verstandesoperationen entwickelt oder aufgebaut sind. In so weit hat die Kirche nichts mit ihnen zu thun. Sie gibt ihnen weder ihre Principien, noch überwacht sie die Art und Weise ihrer Entwicklung aus diesen Principien. Aber die Sache gestaltet sich anders bezüglich der Conclusionen, zu welchen die Wissenschaft gelangt sein will. Die Kirche kann ihnen gegenüber nicht gleichgiltig bleiben. Denn durch die Ungeschicklichkeit des Philosophen oder durch die Anwendung einer unrichtigen philosophischen Methode oder durch die Herbeiziehung falscher Prämissen können die Resultate einer vorgeblich wissenschaftlichen Untersuchung sich leicht als im Widerspruch mit den Glaubenswahrheiten stehend erweisen. Werden sie aber in ihrem Verhältniß zum Glauben betrachtet, so hören sie auf, rein weltlich zu sein. Die Kirche erhält dadurch als Lehrerin Jurisdiction über sie, und es wird ihr Recht und ihre Pflicht, um ihrer Kinder willen, sie als irrthümlich zu erklären, wenn sie es sind. Sie bildet indeß ihr Urtheil über dieselben nicht dadurch, daß sie den Proceß noch einmal durchmacht, welchen der Philosoph durchgemacht hat, und so entdeckt, wo sein Irrthum liegt, sondern dadurch, daß sie seine Resultate mit der geoffenbarten Wahrheit vergleicht und sie demgemäß abwägt. So corrigirt Einer, der sieht, rasch die falschen

Schlüsse, zu denen ein Blinder langsam und mühsam durch Tasten und Hören gelangt ist, indem er die Gestalt und Lage gewisser Gegenstände betrachtet. Dieses thut er, nicht durch Tasten und Hören, sondern durch einen andern Sinn, das Gesicht, dessen der Blinde beraubt ist. In gleicher Weise ist die Kirche, deren Augen dem Lichte des Glaubens geöffnet sind, mit Hilfe dieses übernatürlichen Lichtes im Stande, unfehlbar zu erklären, daß ein philosophisches System oder Buch oder ein philosophischer Satz unwahr ist, und sie hat vielmal im Laufe ihrer Geschichte diese Gewalt ausgeübt, wenn die Bedürfnisse ihrer Kinder es erforderten. Als ein frühes Beispiel solcher Verwerfungen können wir das Decret Clemens V. anführen, welches mit der Approbation des ökumenischen Concils von Vienne (1311) erlassen wurde; in diesem verwirft der Papst „als irrig und der Wahrheit des katholischen Glaubens entgegen, jede Lehre, welche unbesonnen behauptet oder als zweifelhaft hinstellt, daß die Substanz der denkenden oder vernünftigen Seele nicht wahrhaft und von selbst das Lebensprincip des Leibes ist“, und das Decret gibt sodann die Bestimmung, „daß Jeder, der es fortan wagen sollte, zu behaupten, zu vertheidigen oder festzuhalten, daß die denkende oder vernünftige Seele nicht von selbst und wesentlich das Lebensprincip des menschlichen Leibes sei, als ein Häretiker betrachtet werden solle“. Hinsichtlich der neueren Zeiten dürfen wir nur auf die Verurtheilung der Werke von Hermes, Günther und Frohschammer hinweisen, und bezüglich der Censur besonderer philosophischer

Sätze auf den Syllabus, welcher der Encyclica „Quanta Cura“ beigefügt ist. Demnach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Kirche die Gewalt über die Philosophie und Wissenschaft thatsächlich beansprucht, und wir könnten die Sache damit beruhen lassen, weil die Kirche ein Recht hat, das in Anspruch zu nehmen, was sie in Anspruch nimmt. Aber der Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, sowohl an sich als auch mit Rücksicht auf die Tagesfragen, daß es gut sein wird, noch die Worte Pius IX. in seinem dogmatischen Breve „Inter gravissimas“ an den Erzbischof von München (1862) anzuführen, in welchem er gewisse Schriften von Frohschammer verwirft. Sie enthalten eine lichtvolle und autoritative Darlegung des Verhältnisses der Kirche zu Philosophie und Wissenschaft und erweisen ihr Recht, den Irrthum zu verurtheilen, in welchem Gebiete menschlicher Speculation sie ihm auch begegnen mag.

„Es macht sich in den oben genannten Werken dieses Autors eine andere Anschauung geltend, welche mit der Lehre und dem Geiste der katholischen Kirche in offenbarem Widerspruche steht. Er nimmt für die Philosophie eine Freiheit in Anspruch, welche nicht eine Freiheit der Wissenschaft, sondern vielmehr eine Zügellosigkeit der Philosophie genannt zu werden verdient, ganz und gar verwerflich und unerträglich. Indem er zwischen dem Philosophen und der Philosophie unterscheidet, behauptet er, es sei das Recht und die Pflicht des Philosophen, sich der Autorität zu unterwerfen, welche sich ihm als wahr erwiesen hat; aber er leugnet,

daß dieses Recht und diese Pflicht für die Philosophie bestehe, und stellt die Behauptung auf, daß sie, ohne auf die geoffenbarte Lehre Rücksicht zu nehmen, der Autorität sich weder unterwerfen dürfe noch könne. Diese Aufstellung wäre erträglich und vielleicht sogar zulässig, wenn es sich nur um das Recht handelte, welches die Philosophie besitzt, so gut wie die andern Wissenschaften, sich an ihre eigenen Principien oder ihre eigene Methode und an ihre eigenen Conclusionen zu halten, und wenn die Freiheit, welche man ihr zuweist, nur darin bestände, dieses Recht in solcher Weise zu gebrauchen, daß sie nichts in sich aufnimmt, was sie nicht selbst auf ihre eigene Art erworben hätte oder was ihr fremd wäre. Aber diese berechtigte Freiheit der Philosophie muß ihre Grenzen kennen und sich innerhalb derselben halten. Denn niemals wird es weder der Philosophie noch dem Philosophen gestattet sein, Etwas zu behaupten, was den Lehren der göttlichen Offenbarung widerspricht, oder eine derselben aus dem Grunde in Zweifel zu ziehen, weil man dieselben nicht verstehe, noch wird es ihnen gestattet sein, die Annahme eines Richterspruches abzulehnen, der von der Autorität der Kirche über einen bis dahin offenen Satz gefällt worden. Ueberdies vertheidigt derselbe Autor die Freiheit oder vielmehr die unbeschränkte Zügellosigkeit der Philosophie mit einer solchen Hestigkeit und Kühnheit, daß er nicht ansteht, zu behaupten, die Kirche dürfe nicht nur niemals kräftig gegen die Irrthümer der Philosophie einschreiten, sondern müsse dieselben sogar dulden und es ihr über-

lassen, sich selbst zu corrigiren: daraus folgt dann, daß die Philosophen nothwendig an dieser Freiheit der Philosophie Theil haben und so von jedem Gesetze befreit sind. Wer sieht nicht ein, wie energisch diese Ansicht und Lehre Frohschammer's zurückgewiesen, verworfen und geradehin verdammt werden muß? Denn die Kirche muß kraft der Vollmacht, welche ihr göttlicher Stifter ihr anvertraut hat, die Hinterlage des göttlichen Glaubens mit größter Wachsamkeit ganz und unverfälscht bewahren und mit allem Eifer unablässig über das Heil der Seelen wachen; sie muß auch mit der größten Sorgfalt alles das beseitigen und entfernen, was dem Glauben widersprechen oder in irgend einer Weise das Heil der Seelen gefährden könnte. Deßhalb hat die Kirche kraft der ihr von ihrem göttlichen Stifter anvertrauten Gewalt das Recht und die Pflicht, nicht nur nicht zu dulden, sondern auch zu verwerfen und zu verdammen alle Irrthümer, wenn die Reinheit des Glaubens und das Heil der Seelen es erfordern; und für jeden Philosophen, der ein Sohn der Kirche sein will, wie auch für die Philosophie selbst, besteht die Pflicht, niemals Etwas zu behaupten, was der Lehre der Kirche entgegen ist, und das zu widerrufen, worüber sie von dieser vermahnt worden sein sollten. Wir erklären und verkünden somit, daß die Meinung, welche das Gegentheil lehrt, ganz und gar irrig ist und dem Glauben der Kirche und ihrer Autorität im höchsten Grade widerspricht."

Diese Worte des Papstes bedürfen keines Com-

mentars. Sie werden von selbst den Weg zum Herzen und zum Geiste jedes Katholiken finden.

Jetzt können wir zurückshauen auf den Boden, den wir durchwandert haben und die Ergebnisse unserer Untersuchung über das Object der kirchlichen Unfehlbarkeit zusammenfassen. Wir begannen damit, daß wir die Kirche als unsere Lehrerin uns voranstellten, und wir betrachteten sie nicht unter der Gestalt einer vagen Abstraction, sondern als eine lebende Persönlichkeit, die einen Intellect besitzt, um damit zu richten, und eine Stimme, um damit zu sprechen, die erfüllt ist von dem Geiste der Wahrheit und unfehlbar in allen ihren Urtheilen und Aussprüchen. Ferner sahen wir, daß ihr von dem Herrn die Hinterlage des Glaubens anvertraut und der Auftrag ertheilt wurde, alle Nationen darin zu unterweisen und seine Heerde rein zu bewahren von jeder Lehre, welche dem Glauben und ihrem ewigen Wohl widerstreitet. Aber keine geoffenbarte Wahrheit, bemerkten wir, kann mit irgend einer natürlichen Wahrheit im Widerspruche stehen. Wenn das der Fall zu sein scheint, so ist der Widerspruch entweder nur scheinbar, oder das, was nach unserer Einbildung eine natürliche Wahrheit ist, erweist sich damit von selbst als ein Irrthum. Darum kann die Kirche die Resultate menschlicher Wissenschaft beurtheilen, indem sie den Maßstab des Glaubens, dessen Hüterin sie ist, an dieselben anlegt, und wenn sie findet, daß sie von dem Glauben abweichen, so hat sie das Recht, sie als irrig zu verdammen; und weil dieses Recht indirect aus ihrem unfehlbaren

Lehramt hervorgeht, so muß ihre Verdamnung derselben unfehlbar sein. Weiter nahmen wir wahr, daß die übernatürliche, wie die natürliche Wahrheit sich erst in concreten Thatsachen verkörpert findet, in welchen Thatsache und Wahrheit so verbunden sind, daß über die Wahrheit kein Urtheil abgegeben werden kann, wenn nicht die Thatsache indirect zugleich mit ihr beurtheilt wird. Und hieraus zogen wir den Schluß, daß die Kirche die Gewalt haben muß, den Werth solcher Thatsachen, seien sie nun dogmatisch, moralisch oder politisch, unfehlbar zu erkennen; denn, wenn sie nicht mit Gewißheit die Verkörperungen der Wahrheit und die Verkörperungen des Irrthums von einander unterscheiden könnte, so besäße sie nicht Alles, was zur rechten Erfüllung ihres Amtes als Lehrerin der ganzen Heerde unbedingt nothwendig ist.

Um dann diese einzelnen Resultate unter einem allgemeinen Gesichtspunkt zu vereinigen, können wir sagen, das Object der Unfehlbarkeit der Kirche begreife an erster Stelle und direct alle geoffenbarte Wahrheit in sich, möge sie nun explicite oder implicite in der geoffenbarten Glaubenshinterlage enthalten sein, dann an zweiter Stelle und indirect alle natürlichen Wahrheiten, sowohl die der Thatsache als jene der Speculation, welche mit der geoffenbarten Wahrheit so zusammenhängen, daß ein Irrthum bezüglich ihrer dazu dienen könnte, die Reinheit des Glaubens in den Herzen der Christen zu trüben und ihr ewiges Heil zu gefährden.

IV.

Wir sind jetzt im Laufe dieser Untersuchung bei der vierten Frage angelangt, die wir aufstellten und zu erörtern uns vornahmen: nämlich bei der Art und Weise, in welcher die Kirche ihr Lehramt ausübt. Diese muß offenbar zum großen Theil von der Art und dem Umfange des Werkes abhängen, welches sie als Lehrerin zu vollbringen berufen ist. Wir wollen deshalb zuerst versuchen, festzustellen, was sie lehrt, und hernach betrachten, wie sie lehrt.

Die katholische Kirche — dieses Wort in seinem weitesten Sinn genommen als die Gesammtheit der Gläubigen in Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhl — ist ein politischer Körper, organisirt wie ein Königreich, über die ganze Welt hin sich ausdehnend und Menschen von allen Hautfarben, Nationalitäten, Classen und Ständen in ihrem Umkreis umfassend. Das ist ihr irdisches Aussehen. Und von diesem Gesichtspunkte aus, als eine sichtbare Gesellschaft von Menschen unter einem sichtbaren Oberhaupte mit einer vollständigen äußeren Organisation und Einheit, zeigt sie eine große Aehnlichkeit mit den Königreichen dieser

Welt, während sie sich zu gleicher Zeit durch die Uebernatürlichkeit ihres Ursprungs, ihrer Bestimmung und Einrichtung wesentlich von ihnen unterscheidet. Aber woher kommt es, daß die Elemente, aus welchen die Kirche besteht, zu einem compacten und permanenten Ganzen sich vereinigen, obgleich sie von Natur aus so ungleichartig und so uneins sind? Was ist die Ursache, daß grausame und lange währende Verfolgungen nicht im Stande gewesen sind, sie zu vernichten? Wie hat sie dem auflösenden Einfluß widerstehen können, welchen die Anziehungskraft anderer Mittelpunkte — politischer, nationaler oder geistiger — unaufhörlich auf ihre Glieder ausübt? Mit Einem Worte, was ist die Ursache von der Einheit der Kirche? Um dieses zu beantworten, müssen wir uns erinnern, daß die Kirche, in so weit sie eine politische Corporation ist, sich den allgemeinen Gesetzen conformiren muß, welche für alle politischen Gesellschaften maßgebend sind und deren Existenz bedingen. Denn die übernatürliche Ordnung zerstört die natürliche nicht, sondern baut sich auf derselben auf und vervollkommnet sie, während sie die Menschen in einen Zustand erhebt, der erhaben ist über den höchsten, welcher durch die Kräfte erreicht werden kann, die der Natur inhärenten oder zukommen. Darum können zahllose Analogien zwischen diesen zwei Ordnungen gezogen werden, und deutet die Natur immer im voraus an, was die Gnade mit einer übernatürlichen Vollkommenheit aufweist. Wir wollen nun untersuchen, woher die Einheit eines irdischen Königreiches kommt. Dann werden wir besser verstehen, wie es kommt, daß

das Himmelreich auf Erden, wie der Herr wiederholt seine Kirche nennt, auf das Innigste Eins ist.

Die erste und adäquate Ursache der Einheit eines irdischen Königreichs ist die höchste Autorität des Souveräns, der es regiert und von dem Alle anerkennen, daß sie ihm Gehorsam schuldig sind. Diese allein vermag Provinzen und Staaten, welche in Religion, Geschichte, Interessen und Neigungen gründlich von einander verschieden sind, zu einem Ganzen zu vereinen. Indessen muß zugegeben werden, daß ein Königreich oder ein Aggregat von Königreichen, welche kein anderes Princip der Einheit haben, als dieses äußerliche Band, zwar ein unirtes Königreich oder Kaiserthum genannt werden kann, ein Ganzes aber im vollsten Sinne des Wortes nicht ist. Wer wollte z. B. behaupten, daß England, Irland und Indien in demselben Sinne Eins seien, wie England südlich des Tweed Eins ist? Die verschiedenen Theile, aus denen es zusammengesetzt ist, besitzen, wenn auch versteckt, all das, was zu einer Sonderexistenz nothwendig ist, und wenn durch Vertrag, Eroberung oder sonst wie das Band durchschnitten ist, dann reorganisiren sie sich leicht um neue Autoritätsmittelpunkte, und das Verlangen nach Wiedervereinigung wird kaum gefühlt oder erlischt in Bälde. Aber ein Königreich kann in einem weit vollkommeneren Sinne Eins sein. Seine Glieder können sich mit einander vereinigen, nicht nur durch das Band der Unterwürfigkeit unter einen gemeinsamen Souverän, sondern sie können innerlich Eins sein. Dieß wird dann der Fall sein, wenn sie einen gemeinsamen Schatz von

Gedanken, Sympathien, Bestrebungen, Interessen und Erinnerungen haben, die ihnen eigens zugehören und Andern nicht mitgetheilt werden können, die sie von ihren Vorfahren ererbt und ihren Nachkommen zu überliefern haben, und die dem ganzen moralischen und intellectuellen Sein aller Theile einen gleichartigen Anstrich und Kitt verleihen. Solche Staaten bilden ein gleichartiges Ganze, und ihre Glieder sind durch eine innere und unzerstörbare Anziehungskraft mit einander verbunden, so daß die Losreißung eines Theiles von den übrigen so ist, wie die Trennung eines Gliedes von einem lebendigen Leibe. Die Dynastien, welche sie regieren, können wechseln, die Regierungsform kann sich ändern, die Woge der Eroberung kann über sie hinziehen: sie aber bleiben doch nach jedem Wechsel oder Unglück ein Volk, und sind sie durch eine stärkere Macht äußerlich getheilt, sie streben und verlangen nach Wiedervereinigung.

Die katholische Kirche ist ein Königreich von dieser zweiten Art. Sie ist äußerlich Eins kraft des Gehorsams, welchen jeder Katholik dem Papste leistet. Und sie ist innerlich Eins, weil alle ihre Glieder durch den Glauben und das Bekenntniß des einen Glaubens verbunden sind. Wir haben bereits das äußere Band der Einheit der Kirche betrachtet, nämlich die Vollgewalt, welche Christus seinem Statthalter verliehen hat. Wir haben jetzt zu untersuchen, was die Kirche innerlich Eins macht. Es ist das eine Frage, welche unsere höchste Aufmerksamkeit verdient, denn das ist gewiß, eine Macht, welche die Kirche so zusammenhalten

und eine Einheit herstellen kann, welche achtzehn Jahrhunderte nicht aufzulösen vermocht haben, muß der Natur der Sache nach eine gewaltige Macht sein. Der katholische Glaube kann nicht einzig nur ein Bündel unbestimmter Sätze sein, welche isolirt in dem Geiste des Gläubigen schlummern. Er kann allerdings in die Gestalt von Sätzen gebracht werden, und er kann nur in dieser Form Andern mitgetheilt oder von seinem eigenen Besitzer zum Gegenstande des Nachdenkens und der Betrachtung gemacht werden. Aber es sind Sätze, welche Wahrheiten von der höchsten Ordnung und dem wichtigsten Interesse zum Ausdruck bringen, und welche als absolut gewisse Wahrheiten in der Seele der Gläubigen wohnen. Sie schließen unzählige Folgerungen in sich, sie lassen die mannigfachste Anwendung zu und berühren in vielfacher Weise jeden Zweig menschlichen Forschens und Handelns. Wer diese Wahrheiten besitzt, ist damit in eine höhere intellectuelle Sphäre erhoben, als die übrigen Menschen. Er betrachtet alle Dinge von einem wahrerern Gesichtspunkt und schätzt sie nach einem richtigern Maßstab. Er hat ein inneres Leben des Glaubens, des Liebens, Begehrens und Hoffens, das Diesen fremd ist. Und im Besitze dieses Lebens findet er sich bereits Eins mit Allen, welche es mit ihm theilen, ein Glied mit ihnen von einem himmlischen Gemeinwesen, welches allerdings nothwendig eine sichtbare Gestalt und Einrichtung hat und äußerlich durch das unentbehrliche Band des Gehorsams gegen sein gemeinsames Oberhaupt zusam-

mengehalten ist, von dem aber der Grund und Boden seiner Einheit in seinem Innern liegt.

Wir sehen jetzt die Natur des Werkes, welches die Kirche als Lehrerin zu vollbringen hat. Es besteht darin, ihren Kindern, einem nach dem andern, von Geschlecht zu Geschlecht, dieses Ganze übernatürlicher Wahrheit mitzutheilen, welche die innere Bedingung ihres corporativen Lebens ist. Und das hat sie in einer solchen Weise zu thun, wie sie ihr Herz und ihren Geist am erfolgreichsten in den Glauben eintauchen und ihr ganzes geistiges Sein mit seinen Principien durchdringen wird. Zu gleicher Zeit hat sie immer auf der Wacht zu sein, daß sie nicht um eines Haares Breite von dem Glauben abweichen oder Lehrmeinungen annehmen, die nur entfernt mit seiner Reinheit unvereinbar sind. Das muß eine schwierige Aufgabe sein, schon vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet; doch um wie viel schwieriger erscheint sie, wenn wir uns erinnern, daß die Tugend des Glaubens eine übernatürliche Gabe ist, welche sorgsam behütet werden muß, da Unglaube oder Zweifel ihn rauben wollen, und daß die Wahrheiten des Glaubens gleichfalls übernatürlich sind und darum leicht verfälscht und verloren werden können, wenn nicht der Lehrer immer bei der Hand ist und sie auf's Neue einprägt und ihren Eindruck vertieft und auffrischt.

So beschaffen ist das Werk, welches die Kirche als Lehrerin zu vollbringen hat. Welches sind nun die Mittel, welche sie anwendet, um es zu vollführen? Das haben wir jetzt zu untersuchen.

Die gewöhnliche und regelmäßige Art und Weise, in welcher die Kirche ihren Kindern den Glauben mitzutheilen sucht, besteht vornehmlich in einer directen und persönlichen Thätigkeit, die sie jedem von ihnen widmet. Um dieses zu Stande zu bringen, besitzt sie in ihrem Clerus eine zahlreiche und organisirte Corporation von Lehrern, durch welche sie zu jedem einzelnen Gliede ihrer Heerde zu gelangen und mit ihm in Berührung zu kommen vermag, um so die geistigen Bedürfnisse eines jeden kennen lernen und befriedigen zu können. Auf diese Weise ist keines ihrer Kinder ohne einen Hirten gelassen, dessen Pflicht es ist, seine Schafe persönlich zu kennen, über ihr Wohl zu wachen und ein jedes mit der Weide des katholischen Glaubens zu nähren. In jeder Pfarrei hat die Kirche Schulen für die Jugend errichtet, und sie wird nicht müde, mit unablässiger Sorgfalt den Unterricht zu überwachen, welcher in ihnen ertheilt wird. Sie errichtet für die ordentliche Erziehung des Clerus Seminarien, die eigens für diesen Zweck bestimmt sind, und während sie ihre Kinder stets zu einer tieferen und wissenschaftlicheren Erforschung der Wahrheit auf den Universitäten, deren Stifterin oder Pflagemutter sie ist, aufgemuntert hat, hat sie niemals aufgehört, mit eifersüchtigem Auge die Studien zu überwachen, welche an ihnen getrieben werden, und von ihnen jede Lehre und Methode zu verbannen, welche mit der geoffenbarten Wahrheit nicht in vollkommener Harmonie ist. Aber außer dieser directen Thätigkeit, welche die Kirche auf die Heerde ausübt, tragen ihr Rituale und ihre Liturgie, die Fast-

und Festtage in ihrer Wiederkehr, die Processionen, Bilder, Reliquienkästchen, besondere öffentliche und Privatandachten, die Disciplinargeseze, welche ihre Organisation regeln, ihre klösterlichen und charitativen Institute — diese und eine Menge anderer Dinge ähnlicher Art kräftig, wenn auch indirect, zu dem nämlichen Zwecke bei, da sie dazu dienen, die Gläubigen zur Einkehr in sich selbst zu bringen und sie so die Glaubenswahrheiten zu lehren, welche sie verkörpern und auf welchen sie beruhen. Sie sind in der That eine Art Incarnation des Glaubens, und machen, wenn sie von der Stimme des lebendigen Lehrers erklärt werden, einen höchst mächtigen und bleibenden Eindruck auf Die, welche unter ihrem Einflusse leben. Diese Methode, den Christen die Wahrheit mitzutheilen, theils direct und theils indirect, wird mit dem Kunstausdrucke als das ordentliche Magisterium der Kirche bezeichnet.

Aber es könnte gefragt werden, welche Sicherheit wir haben, daß diese große Corporation von Lehrern, von denen keiner persönlich unfehlbar ist, ihren Schülern den Glauben in seiner ursprünglichen Reinheit überliefern und nicht Irrthum statt der Wahrheit lehren werde? Wie gelangt die Unfehlbarkeit der Kirche dazu, die Lehre derselben vor allem Irrthum zu bewahren? Die Sicherheit, welche wir suchen, liegt in dem Verhältniß vollständiger Abhängigkeit, in welchem der niedere Clerus zu den Bischöfen steht, in deren Diocesen sie leben und lehren. Von seinem Bischof empfängt ein Jeder von ihnen seine Mission, zu lehren,

gemäß dem Worte des Apostels: „Wie sollen sie predigen, wenn sie nicht gesandt sind?“ (Röm. 10, 15.) Unter dem Auge seines Bischofs lehrt er; und seinem Bischof ist er verantwortlich über all das, was er lehrt. Es kann keine wirksamere Ueberwachung und keine vollständigere Unterordnung gedacht werden. So sind die Bischöfe die Bürgen für die Orthodoxie der Lehre ihres Clerus. Und bezüglich der Bischöfe selbst haben wir eine doppelte Sicherheit. Erstens, in den Principien der hierarchischen Subordination; denn wie der Clerus vom Bischof abhängig ist, ist es der Bischof vom Papst; und wie es das Recht und die Pflicht des Bischofs ist, wenn irgend einer seiner Geistlichen Irriges lehrt, diesen zu suspendiren, so ist auch der Papst berechtigt und verpflichtet, einem häretischen Bischöfe die Lehrthätigkeit zu verbieten und ihm den Theil der Heerde zu nehmen, der ihm anvertraut worden war. Zweitens in der Gewißheit, welche uns der verheißene Beistand des heiligen Geistes gibt, daß die Ecclesia docens — d. i. der ganze Episkopat in Vereinigung mit dem Papste, im Glauben nicht irren, ja nicht einmal eine zeitweilige Unterbrechung ihrer Lehrthätigkeit erleiden kann. Welche stärkere Garantie kann für die thatsächliche Unfehlbarkeit der Gesamtheit der Lehrer verlangt werden, durch welche die Kirche ihre Kinder im Glauben unterrichtet?

Nachdem wir so viel über die Art und Weise gesagt haben, in welcher die Kirche den Glauben ihrer Heerde mittheilt, können wir nunmehr die Mittel untersuchen, welche sie anwendet, um ihre Schafe vor

dem Eindringen und dem verderblichen Einflusse irriger Lehren zu bewahren. Denn Häresien hat es seit den Zeiten der Apostel im Ueberfluß gegeben und wird es im Ueberfluß geben bis zum Ende.

Die erste und ordentliche Art und Weise, in der die Kirche eine gefährliche Lehre von der Heerde fernzuhalten sucht, besteht darin, daß sie ernstlicher als gewöhnlich ihren Kindern in ihrem täglichen Unterricht die Lehren des Glaubens einprägt, welche besonders bekämpft worden sind. Und je tiefer der Glaube in ihren Herzen Wurzel gefaßt hat, und je vollkommener sie von seinen Principien erfüllt und beseelt sind, um so leichter ist es für die Kirche, den Irrthum in der Knospe wegzuschneiden und das Gift zu entfernen, ehe es Zeit gehabt hat, der Heerde größeren Schaden zuzufügen. In dieser Weise wurden während der ersten drei Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung, als die Verfolgung fortwährend alle unentschiedenen Glieder von den Gläubigen ausschied, viele Häresien ausgemerzt und zu einem raschen Ende gebracht. Und so auch im Mittelalter: als das ganze Gebäude der Gesellschaft von dem Glauben seine Gestaltung empfangen hatte, und die Wahrheiten des Glaubens in jedem Gebiet der Speculation als schlechtthin gewiß betrachtet wurden, und Alle nach ihnen ihr Leben einzurichten hatten, wurden irrige Lehren oftmals durch die bloße Kraft des täglichen Lehrens und des persönlichen Einflusses lange Zeit aufgehhalten, wenn nicht zuletzt ausgerottet.

Aber es würden uns von Zeit zu Zeit Fälle begegnen und nothwendig begegnen müssen, welche

kräftigere Heilmittel und eine andere Art des Verfahrens verlangen. Es erhoben sich Häresien so feiner Art und so geschickt unter dem Schein einer geduldeten Lehre verborgen, daß sie eine Zeit lang selbst die Gelehrten verwirrten und spalteten. Dergleichen konnten mit der Lehre der Kirche nicht übereinstimmende Meinungen über Gegenstände, welche den Glauben nur entfernt berühren, in einzelnen Theilen der Heerde Boden gewinnen. Und weil der Widerspruch dieser Meinungen mit dem Glauben nicht auf den ersten Blick offen dalag, konnten sie Erörterungen und Streitigkeiten veranlassen, deren Beilegung eine autoritative Entscheidung verlangte. Oder es konnte auch eine Häresie wie eine pestartige Krankheit unter der Heerde sich ausbreiten und Tausende und Zehntausende vom Glauben losreißen. In diesen und ähnlichen Fällen wäre die ordentliche Lehrthätigkeit der Kirche nicht ausreichend, um dem Uebel zu begegnen. Sie muß ihre Stimme erheben und laut zu der Gesamtheit der Gläubigen sprechen und durch einen feierlichen und amtlichen Ausspruch die Grenzlinie zwischen Wahrheit und Irrthum scharf und genau ziehen, und so ihre Kinder vor der Gefahr unwissentlichen Irrthums sicher stellen und den Aufwühlern alle Entschuldigung benehmen.

Einen solchen Ausspruch über einen bestrittenen Lehrpunkt kann es nicht geben ohne ein Tribunal, das die Frage zu untersuchen und zu entscheiden hat; und wenn der Ausspruch infallibel und irreformabel (unfehlbar und unverbesserlich) sein soll, so muß das Tribunal unfehlbar sein. Nun besitzt die Kirche, wie wir bereits

gesehen haben, in dem Papste allein und in dem mit dem Papste vereinigten Episkopat ein zweifaches Tribunal dieser Art. Seine imposante und feierliche Form ist die eines ökumenischen Concils, wenn die Bischöfe der ganzen Kirche, von dem Statthalter Christi, ihrem Haupte, berufen und unter seinem Vorsitz, über den Irrthum zu Gericht sitzen und der Heerde erklären, was sie zu glauben habe. So wurde die feine und weit verbreitete Häresie des Arius zu Nicäa (325) und die ebenso gottlose Lehre Luther's und seiner Mitreformatoren zu Trient (1545—1563) verdammt. Und so ist auch das vaticanische Concil von Pius IX. (1869) berufen worden, um die Irrthümer zu verurtheilen, welche in der Gegenwart sich am mächtigsten geltend machen und darum für die Gläubigen am gefährlichsten sind. Von den ökumenischen Concilien, welche gehalten worden sind, ist das nicänische das erste und das vaticanische das letzte, und in der Zwischenzeit von fünfzehn Jahrhunderten hat es nur siebzehn ökumenische Concilien gegeben. Das geschah, nicht weil die Häresien und Irrthümer, welche während dieser Zeit auftraten, wenige und unbedeutend waren, sondern weil ein ökumenisches Concil ein außerordentliches Tribunal ist, das die Kirche seiner Natur nach nur gelegentlich und unter besondern Umständen anwenden kann. Die ordentliche und ständige Form ihres unfehlbaren Tribunals ist der Papst allein, und dieses ist für alle gewöhnlichen Bedürfnisse der Gläubigen im Uebermaße ausreichend; die Berufung eines ökumenischen Concils ist eher eine Sache der Schicklichkeit, als der Nothwendigkeit. Der

Statthalter Christi ist immer zur Hand und ohne Schwierigkeit kann von dem entferntesten Theile der Heerde Berufung an ihn ergriffen werden. Ueberdies gestellt wie er ist auf den Wartthurm Israels, seine Augen ununterbrochen auf jeden Theil der gesammten Heerde richtend, können die Bedürfnisse und Gefahren keines Theiles von ihr seiner Wachsamkeit entgehen, und wie Keiner ist er in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, wie und wann falsche und gefährliche Lehren durch seinen unfehlbaren Ausspruch zu unterdrücken sind. Demgemäß finden wir, daß, während allgemeine Concilien in der Geschichte der Kirche seltene Ereignisse gewesen sind, der Papst niemals aufgehört hat, vom Stuhle Petri aus seine warnende Stimme von Zeit zu Zeit zu erheben zur Verurtheilung von Irrthümern, welche die Heerde bedrohten, und auf's Neue die Wahrheiten zu verkünden, welche die Welt in Gefahr war zu vergessen.

Der Papst hat, wie wir gesehen haben, die Gewalt, unfehlbar zu lehren; und er übt diese Gewalt von Zeit zu Zeit aus, wie die Bedürfnisse der Kirche es erfordern. Aber es muß nicht angenommen werden, daß er jedesmal und bei allen Gelegenheiten über die Möglichkeit zu irren erhaben ist. Er ist dem Irrthum unterworfen, wie andere Leute, als Privatperson, z. B. im Gespräch, oder wenn er predigt, oder wenn er Bücher schreibt und sei es selbst über Theologie. Er kann auch irren als Haupt der Kirche, wenn er eine Frage der Thatsache entscheidet, welche Personen betrifft, oder wenn er Einzelnen, die ihn etwa um Rath

gefragt haben, einen solchen gibt. Seine Unfehlbarkeit haftet nur den amtlichen Erlassen an, welche er in seiner Eigenschaft als allgemeiner Lehrer an die ganze Kirche richtet, indem er zugleich von allen Gläubigen absolute innere Zustimmung verlangt. Darauf kommt wenig an, wie er seinen Willen, Unterwerfung des Verstandes zu fordern, kundgibt, ob dadurch, daß er den Ungehorsamen das Anathem androht oder durch den bloßen Gebrauch einer Sprache, welche ein strenges Gebot erkennen läßt. Daß er unsere Verpflichtung gebietet, ist ein genügendes Zeichen, daß das wahr ist, was er uns zu glauben befiehlt.

Aus dem Gesagten ist klar, daß die einfache Unterlassung der Definition eines Dogma oder der Verwerfung eines Irrthums keineswegs mit der Prärogative der Infallibilität unvereinbar ist, wenn auch die Vernachlässigung schuldbar und für die Kirche nachtheilig wäre. Denn der Papst ist unfehlbar nur wenn er lehrt; und es ist etwas Anderes, zu lehren, und etwas Anderes, das Lehren zu unterlassen. Ferner, wenn der Papst nicht frei handelt, ist seine Lehre nicht unfehlbar: darum wären Decrete, die von ihm unter dem Drucke thätlicher Mißhandlung, Einkerkelung oder schwerer Drohungen erlassen würden, nicht nothwendig von Irrthum frei. Ueberdieß reicht seine Unfehlbarkeit über das Object der Unfehlbarkeit der Kirche nicht hinaus und ist darum beschränkt auf die geoffenbarte Wahrheit und was mit ihr zusammenhängt. Selbst bei einem unfehlbaren Decrete ist nur die Lehre festgesetzt, nicht aber die Gründe, welche angeführt sind,

um die Festsetzung zu stützen: diese ist von der Möglichkeit des Irrthums nicht ausgenommen. Was die Dinge betrifft, welche dogmatischen Aussprüchen gewöhnlich vorausgehen — wie Gebet, Anrufung des heiligen Geistes, Untersuchungen, Berathungen und Aehnliches —, so ist es gewiß, daß sie in keinem Sinne zur Unfehlbarkeit des nachfolgenden Decretes nothwendig sind. Ohne Zweifel ist eine solche Vorbereitung geziemend, da die Infallibilität nicht wie die Prophezie eine innere Erleuchtung ist, welche von Oben in die Seele herabsteigt, sondern nur in einer äußeren Sicherstellung gegen irrthümliche Aussprüche besteht. Indeß die Verheißung der Unfehlbarkeit bezieht sich auf den Papst allein, und nicht auf seine Rathgeber oder auf die Untersuchungen; und es gehört zur Vorsehung Gottes, daß, wenn sie den Zweck verlangt und will, sie auch die Anwendung der zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Mittel garantirt. Ueberdies, würde einmal zugegeben, daß die Infallibilität eines Decretes von der vorbereitenden Thätigkeit abhängt, so würden die Häretiker immer einwenden, die entschiedene Frage sei nicht genügend untersucht worden, und auf diese Ausrede hin der Lehre des Papstes den Gehorsam verweigern. Wenn daher der Papst einmal gesprochen und Gehorsam verlangt hat, so darf es kein Katholik wagen, seine Zustimmung einen Augenblick zu versagen. Die bloße Thatsache, daß er gesprochen hat, ist Beweis genug, daß er für das, was er sagt, seine Gründe hat.

Die specielle Form, welche die Päpste wählen können, wenn sie die ganze Kirche lehren, ist der Natur der Sache nach gleichgiltig, wosfern sie sich nur an alle Gläubigen wenden und Unterwerfung des Verstandes unter ihre Decrete verlangen. Es kann das durch eine Bulle geschehen, oder durch ein Breve, oder eine Encyclica oder in einer Consistorialallocution. Alle diese Formen sind gebraucht worden und werden noch gebraucht. Sie können ferner ihr Decret direct und mit ausdrücklicher Angabe an die Gesamtkirche richten oder sie können es ebenso giltig thun, indem sie an eine einzelne Kirche oder an eine einzelne Persönlichkeit schreiben, immer vorausgesetzt, daß sie Maßregeln treffen, um die nachfolgende Verkündung ihres Decretes für alle Gläubigen zu sichern. Das wohlbekannte dogmatische Schreiben des heiligen Leo I. an den heiligen Flavian ist ein schlagender Beweis dafür. Sie können auch aus Documenten, welche sie früher an einzelne Bischöfe oder sogar an Laien gerichtet hatten, Sätze ausziehen und durch einen neuen Act der Verkündung jedem Christen die Annahme derselben zur Pflicht machen. Ein solches Beispiel liegt in dem Syllabus von Irrthümern vor, welchen Pius IX. im Jahre 1864 erließ.

Encycliken oder Rundschreiben, welche an alle Bischöfe gerichtet sind, die mit dem heiligen Stuhl in Gemeinschaft stehen, sind von den Päpsten oft angewandt worden, besonders in den letzten Jahren, als eine geeignete Art und Weise, die Gläubigen zu lehren. Auf diese Art wurden die philosophischen Irrthümer

des Lamennais von Gregor XVI. in der berühmten Encyclica „Mirari vos“ (1832) verdammt, für welche er innerliche Zustimmung so gut wie äußerliche Unterwerfung verlangte. Derselbe Papst Gregor XVI. spricht in dem Breve, durch welches er die Werke von Hermes verdammt (1835), von den verderblichen Irrthümern, welche unter dem Deckmantel der Philosophie verbreitet wurden, und fährt dann fort:

„Sobald Uns daher die gottlosen und hinterlistigen Umtriebe einiger dieser Schriftsteller bekannt wurden, zögerten Wir nicht, durch Unsere Encyclica und andere apostolische Schreiben auf ihre schlaunen und schlimmen Pläne aufmerksam zu machen, ihre Irrthümer zu verdammen und zu gleicher Zeit die verderblichen Betrügereien aufzudecken, womit sie in geschicktester Weise die Grundlagen der göttlichen Einrichtung und Disciplin der Kirche, ja sogar die ganze öffentliche Ordnung der Dinge umzustürzen suchen.“

Er verbietet sodann die Bücher des Hermes, da sie voll schädlicher Lehren seien, und schließt mit einer Ermahnung an alle Bischöfe und Ordinariate:

„Daß sie, eingedenk des ernstesten und strengsten Gerichtes, das ihrer beim höchsten Hirten wartet, über ihre Leitung und Wachsamkeit, welche sie der ihnen anvertrauten Heerde schenkten, die genannten Bücher nicht nur aus den Schulen verbannen, sondern auch mit allem Eifer und mit aller Sorgfalt ihre Schafe von solcher vergifteten Weide fernzuhalten trachten.“

Noch merkwürdiger ist die Encyclica „Quanta cura“, welche Pius IX. im Jahre 1864 erließ. Wir

wollen aus derselben einige Stellen anführen, welche unsere Worte sehr kräftig illustriren, und durch Beispiele die Art und Weise erläutern, in welcher die Päpste die Kirche zu lehren pflegen.

Gleichsam um zu zeigen, daß er in seiner Eigenschaft als Hirt und Lehrer der ganzen Kirche schreibe, macht der Papst sogleich am Anfang dieses Documents eine deutliche Anspielung auf sein Amt, die Heerde Christi zu weiden, welches auf eine vorzügliche Art und Weise den Nachfolgern des heiligen Petrus zukommt.

„Mit welcher Sorgfalt und Wachsamkeit die römischen Bischöfe, Unsere Vorgänger, die ihnen von unserem Herrn Jesus Christus in der Person des heiligen Apostelfürsten Petrus übertragene Amtspflicht, die Lämmer und die Schafe zu weiden, erfüllt, und wie sie es nie unterlassen haben, die gesammte Heerde des Herrn eifrig mit den Worten des Glaubens zu nähren, mit heilsamer Lehre zu tränken, und von vergifteten Weideplätzen fernzuhalten — das ist Jedermann und namentlich Euch, ehrwürdige Brüder, sattsam bekannt.“

Nach dieser Einleitung fährt der Papst fort: „Und gewiß lag diesen Unseren Vorgängern, in ihrer so großen Sorge für das Heil der Seelen, nichts mehr am Herzen, als mit ihren so weisen Sendschreiben und Erlassen alle Irrlehren und Irrthümer aufzudecken und zu verwerfen, die im Widerspruche mit unserem göttlichen Glauben, mit der Lehre der katholischen Kirche, der Reinheit

der Sitten und dem ewigen Heile der Menschen Kirche und Staat gefährdeten.“ Hierauf weist er auf das hin, was er selbst gethan, und fügt dann bei: „Wie Euch wohlbekannt ist, ehrwürdige Brüder, waren Wir kaum durch den verborgenen Rathschluß der göttlichen Vorsehung und gewiß ohne Unser eigenes Verdienst auf den Stuhl Petri gesetzt, als Wir dem Beispiele Unserer Vorfahren folgten und Unsere Stimme erhoben und in mehreren öffentlich bekannt gemachten Rundschreiben, Consistorialallocutionen und anderen apostolischen Schreiben die hauptsächlichsten Irrthümer unserer traurigen Zeit verwarfen.“

„Namentlich haben Wir in Unserer ersten, am 9. November 1846 an Euch gerichteten Encyclica und in zwei Allocutionen, von denen die eine in dem Consistorium vom 9. December 1854 gehalten worden ist, die andere aber in dem vom 9. Juni 1862, die ungeheuerlichen Irrlehren verdammt, welche zum größten Schaden für das Heil der Seelen und sogar zum Nachtheile der bürgerlichen Gesellschaft in gegenwärtiger Zeit herrschen, die nicht nur der katholischen Kirche, ihrer heilsamen Lehre und ihren ehrwürdigen Rechten, sondern auch dem ewigen, von Gott in Aller Herzen geschriebenen natürlichen Gesetze und der gesunden Vernunft im hohen Grade entgegen sind, und aus denen fast alle anderen Irrthümer entspringen.“

Nachdem der Papst hierauf verschiedene Lehren und Sätze aufgezählt und verworfen, sagt er gegen den Schluß des Schreibens Folgendes:

„Inmitten so großer Verkehrtheit falscher Lehren haben Wir nun, wohl eingedenk Unseres apostolischen Amtes und voll Sorge um unsere heilige Religion, um die wahre Lehre und das von Gott Uns anvertraute Heil der Seelen und selbst um das Wohl der menschlichen Gesellschaft, Unsere apostolische Stimme neuerdings erheben zu sollen geglaubt. Daher verwerfen und verdammen Wir kraft Unseres apostolischen Amtes alle und jede der in diesem Schreiben einzeln erwähnten verkehrten Meinungen und Lehren, und wollen und verordnen, daß dieselben von allen Kindern der katholischen Kirche in jeder Beziehung als verworfen und verdammt angesehen werden.“

Nun hat sicherlich eine Encylica, welche Stellen enthält wie diese, die in ihrem Zusammenhang noch stärker sind, jedes Merkmal eines ekathedratischen oder unfehlbaren Ausspruches. Denn entweder war es nicht die Absicht des Papstes, in diesem Schreiben die gesammte Heerde vom Stuhle Petri aus zu lehren und alle Gläubigen zu einer inneren Unterwerfung unter seine Decrete zu verpflichten — aber in diesem Falle hätte er keine besser berechneten Worte gebrauchen können, um uns zu verwirren und irre zu führen —, oder er hatte die Absicht, uns bei Strafe einer Sünde zur Annahme zu verpflichten; und wenn das, so ist er unfehlbar in dem, was er definirt hat. In diesem Dilemma befinden wir uns. Um hier das Richtige zu treffen, dürfen wir nur die zuletzt angeführte Stelle

der Encyclica betrachten und uns dann fragen, ob es für uns als Katholiken mit gutem Gewissen möglich ist, eine von „den schlechten Meinungen und Lehren“, die darin „verworfen und verdammt“ sind, und von denen der Statthalter Christi „will und verlangt, daß sie von allen Kindern der katholischen Kirche in jeder Hinsicht als verworfen und verdammt angesehen werden sollen“, als haltbar zu betrachten.

Ist aber diese Encyclica ein unfehlbarer Ausspruch, so haben wir das Zeugniß des Papstes für die Behauptung, daß eine ähnliche Eigenschaft und Autorität seinen anderen derartigen Encycliken, Consistorialallocutionen und apostolischen Sendschreiben zukomme, sowie sie eine falsche Lehre verdammen. Denn es wäre unvernünftig, anzunehmen, der Papst habe durch sie „die hauptsächlichsten Irrthümer dieser Zeit feierlich verdammen“ wollen, ohne daß er zugleich die Absicht gehabt hätte, die Gläubigen zur innerlichen Annahme der Verwerfung zu verpflichten. Ein ähnlicher Charakter der Unfehlbarkeit kommt dem Syllabus verworfener Sätze zu, welcher auf Befehl des heiligen Vaters bekannt gemacht und allen Bischöfen der Kirche zugeschickt wurde. Sie nahmen ihn einhellig und mit rückhaltloser Unterwerfung an als die Stimme Petri und die Aussprüche Gottes. Gewiß kann kein Katholik es wagen, das Zeugniß des ganzen mit seinem Haupt vereinigten Episkopates zu verwerfen.

Wir wollen nun in wenigen Worten die Ergebnisse unserer Untersuchung über die Art und Weise zusammenfassen, in welcher die Kirche ihr Lehramt

ausübt. Ihre gewöhnliche Lehrweise besteht in einer unermüdeten, täglichen Einprägung und Mittheilung der Glaubenswahrheiten an ihre einzelnen Glieder durch ihren zahlreichen Clerus, gepaart mit dem stillen und indirecten Einfluß ihres Rituals, ihrer Disciplin und ihrer Institutionen. Aber da diese ordentliche Lehrart nicht ausreicht, um allen Fällen zu begegnen, welche sich erheben können, so nimmt sie in außerordentlichen und besonderen Fällen ihre Zuflucht zu einer anderen Weise, die Wahrheit zu verkünden. Dieß geschieht durch feierliche und formelle Aussprüche, in welchen sie sich an die gesammte Heerde wendet durch das Organ eines allgemeinen Concils oder des Papstes, und entweder irgend ein Dogma des Glaubens aufstellt oder eine irrthümliche Lehre mit der Censur brandmarkt, die ihr gebührt. Die Form, in welcher das geschieht, ist gleichgiltig, immer vorausgesetzt, daß sie zu verstehen gibt, die Gläubigen seien strenge verpflichtet, der Entscheidung innerlich beizupflichten.

V.

Wir können jetzt zu dem fünften Punkt unserer Untersuchung übergehen: Welches ist die Natur und der Charakter der lehrhaften Verdammungen der Kirche? Um diese Frage zu beantworten, beginnen wir mit der Bemerkung, daß jede Verdammung, welches auch immer ihr Gegenstand sein mag, zwei Dinge enthält: erstens eine Regel oder einen Maßstab, wornach der verworfene Satz geprüft ist; und zweitens, eine Entscheidung, die erklärt, daß der Satz nicht mit dieser Regel übereinstimmt. Welches ist nun die Regel und Richtschnur der Kirche, nach der sie falsche Lehren prüft und verdammt? Es kann das nur sein die Glaubenshinterlage, mit Einschluß, wie sich von selbst versteht, der allgemeinen Principien des Sittengesetzes. Denn sie hat keine andere Regel, nach der sie urtheilt und richtet, als diese: und nur von dem Gesichtspunkte, in dem eine gegebene Lehre mit der geoffenbarten Wahrheit zusammenhängt und deshalb an ihr gemessen werden kann, betrachtet sie dieselbe als einen Gegenstand ihrer Gerichtsbarkeit. Die lehrhaften Verdammungen der Kirche haben darum dieselbe Geltung, wie die formellen

Entscheidungen, daß die einzelnen Lehren, welche sie verwirft, in dem einen oder andern Punkt von dem katholischen Glauben abweichen.

Aber während alle verworfenen Lehren darin übereinstimmen, daß sie von der Glaubensregel sich entfernen, unterscheiden sie sich sehr von einander in der Art und in dem Grade dieser Abweichung. Die verschiedenen Arten, in denen sie mit dem Glauben in Widerspruch stehen können, sind von den Theologen sorgfältig untersucht und durch eine mehr oder weniger feststehende Terminologie bezeichnet worden; und man sagt von einem Satz, daß er „censurirt“ worden sei, wenn ein Urtheil über ihn ausgesprochen worden ist, das anzeigt, er stimme mit dem Glauben nicht überein.

Es ist unnöthig, die vielen verschiedenen Arten weitläufig auseinanderzusetzen, in denen falsche Lehren von der geoffenbarten Regel abweichen. Wir wollen nur ein oder zwei Beispiele anführen, um die Sache zu verdeutlichen. So kann ein Satz direct einer Wahrheit widersprechen, welche ohne alle Frage ein Glaubensdogma ist. Dieser würde als „häretisch“ bezeichnet werden. Er könnte dann, ohne der geoffenbarten Wahrheit direct entgegen zu sein, einer theologischen Conclusion widersprechen, welche sich nach den Gesetzen der Logik aus zwei Prämissen ziehen läßt, von denen beide gewiß sind und zum wenigsten eine geoffenbart. Ein solcher Satz würde als „irrthümlich“ erklärt werden. Obgleich einer guten und katholischen Auslegung fähig, könnte ferner der schlechte und häretische Sinn der gewöhnlicheren und näher liegende sein. Dieser würde

die Note „übel lautend“ verdienen. Er könnte weiter von solcher Art sein, daß er die Ohren einer frommen Person verletzen würde, d. i. einer Person, welche der Lehre des Glaubens sehr zugethan ist. Er würde in diesem Falle als „anstößig“ (*piarum aurium offensiva*) bezeichnet werden. Oder er könnte endlich ein Satz sein, der nicht auf festen Gründen beruhte, weder inneren noch äußeren; oder er könnte sonst der allgemeinen Lehre der Theologen widersprechen. In diesem Falle würde er als „verwegen“ verworfen werden. Das sind einige wenige von den Arten, in denen eine falsche Lehre von der Regel des Glaubens abweichen kann.

Nun nimmt die Kirche in der Ausübung ihres Lehramtes die Gewalt in Anspruch, nicht nur unfehlbar zu erklären, daß eine gegebene Lehre mit der geoffenbarten Glaubenshinterlage in Widerspruch ist, sondern auch, wenn es ihr gefällt, die genaue Stufe und Art dieses Widerspruches zu bestimmen. Mit andern Worten: sie behauptet es als ihr Recht, einem jeden Satze, den sie verwirft, die Censur genau beizulegen, welche ihm gebührt. Die Art und Weise jedoch, in welcher sie diese Gewalt ausgeübt hat, ist zu verschiedenen Zeiten ihrer Geschichte verschieden gewesen. Denn viele Jahrhunderte hindurch begnügte sie sich, unwahre Lehren entweder als häretisch zu verworfen, oder ohne ihnen eine besondere Bezeichnung beizulegen. Erst im vierzehnten Jahrhundert begann sie dieselben mit einer andern Censur zu belegen, die nicht so stark ist wie „häretisch“. So verwarf Clemens V.

mit der Zustimmung des ökumenischen Concils von Bienne (1311) eine gewisse Lehre über das Verhältniß, welches zwischen der Seele und dem Leibe des Menschen besteht, als „irrig und der Wahrheit des katholischen Glaubens entgegen“. Und wenige Jahre später erklärte Johann XXII. (1329), nachdem er achtundzwanzig aus den Schriften Eckard's ausgezogene Sätze aufzählt, daß siebenzehn von ihnen, welche er anführte, „häretisch“ seien, die übrigen aber „übellautend, verwegen und der Häresie verdächtig“. Seitdem ist dann die Praxis, Sätze und Lehren mit Censuren zu belegen, die nicht so stark sind wie „häretisch“, etwas Gewöhnliches geworden. Es kann auf dreifache Art geschehen. Manchmal, wie in dem Falle mit Eckard, wird jeder Satz mit der bestimmten Censur belegt, die er verwirkt hat. In dieser Weise censurirte Pius VI. durch die Constitution „Auctorem fidei“ (1794) fünfundachtzig den Decreten der Synode von Pistoja entnommene Sätze. Ein anderes Mal wird eine Anzahl von Sätzen in Bausch und Bogen verdammt mit der Erklärung, daß ein jeder von ihnen eine eigene Censur für sich verdient. So wurden die Irrlehren des Hus und Wickliff von Martin V. und dem Concil von Constanz, und die des Molinos und Quesnel durch den apostolischen Stuhl verworfen. So wurden auch dreiundzwanzig Sätze über die Liebe Gottes von Innocenz XII. in dem Breve „Cum alias“ (1699) verdammt, „da sie entweder nach dem natürlichen Sinne der Worte oder mit Rücksicht auf den Zusammenhang verwegen, verfänglich, übellautend, anstößig, verderblich in der Praxis und auch beziehungs-

weise irrig" seien. Wir können bemerken, daß, wenn Sätze so in globo verworfen werden, ein jeder von ihnen ohne Ausnahme verworfen ist; es gibt keinen unter ihnen, auf welchen nicht wenigstens eine der aufgezählten Censuren anwendbar wäre, und keine einzige Censur ist überflüssig, sondern wenigstens von Einem Satze verdient. Manchmal hinwieder wird ein Buch verurtheilt und verboten, ohne daß einige Sätze aus demselben ausgezogen werden, um sie mit einer besonderen Censur zu belegen. So verdammt Pius VI. durch das Breve „Super soliditate“ (1786) das Buch „Quis est Papa?“, „da es Sätze enthalte, die beziehungsweise falsch seien, Aergerniß verursachend, verwegen, beleidigend, zum Schisma verleitend, schismatisch, irrig, zur Häresie führend, häretisch und sonst von der Kirche verdammt“. Aber während das Breve den Geist des Buches angreift und die Art der Irrthümer, welche es enthält, sind keine besonderen Sätze als verwerflich daraus hervorgehoben.

In dieser dreifachen Art hat die Kirche in den letzten fünf Jahrhunderten vom Glauben abweichende Bücher und Lehren gewöhnlich verdammt. Das Vorziehen einer Art vor der andern ist ganz Sache der kirchlichen Uebung und Klugheit.

Wenn es die Kirche in einem Falle nicht für dienlich hält, jeden einzelnen Satz mit der Censur zu belegen, welche er für sich verdient, so geschieht das nicht, weil ihr die Gewalt fehlt, denn sie hat dieß wiederholt in andern Fällen gethan, sondern weil das Wohl der Heerde, welches ihre höchste Sorge ist,

durch eine allgemeinere Art der Verwerfung hinreichend gesichert ist. Für die Gläubigen genügt es, wenn sie belehrt sind, daß gewisse Sätze oder Bücher schädlich und zu meiden sind, selbst wenn sie nicht amtlich belehrt sind, welches genau die Art und der Grad ihrer Schädlichkeit sei.

VI.

Die sechste und letzte Frage, die wir noch zu untersuchen haben, ist die Verpflichtung, welche die Lehre der Kirche den Gläubigen auflegt.

Die Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche ist eines der ersten Principien des christlichen Glaubens. Keine Worte können feierlicher und deutlicher sein, als jene, mit denen der Herr sie uns auferlegte. „Wenn er die Kirche nicht hören will, so sei er dir, wie ein Heide und öffentlicher Sünder“ (Matth. 18, 17.), und wieder: „Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, verachtet mich.“ (Luk. 10, 16.) Daher kommt die Kirche zu uns als von Gott gesendete Lehrerin: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh. 20, 21.); und mit der von Gott empfangenen Vollmacht, zu lehren: „Geht darum hin und lehret alle Völker“ (Matth. 28, 19.); und mit einer Strafandrohung gegen Diejenigen, welche sich weigern, ihre Lehre zu hören: „Wer immer euch nicht aufnimmt und eure Reden nicht anhört, wahrlich, ich sage euch, es wird dem Lande Sodomä und Gomorrhä erträglicher ergehen am Tage des Gerichts als jener

Stadt.“ (Matth. 10, 14. 15.) Da wir nun die Kirche nicht zu unserer Lehrerin erwählten, noch ihr die Vollmacht gaben, uns zu lehren, so können wir ihrer Lehre weder Grenzen setzen, noch uns selbst von der Pflicht des Gehorsams gegen sie befreien. Ihre Gewalt kommt von Christus, dessen Stelle sie vertritt. Und da er dem Gehorsam, welchen sie von uns verlangen kann, keine Schranke gesetzt hat, so folgt, daß wir verpflichtet sind, Alles zu thun, was sie uns zu thun gebietet, und alles zu glauben, was sie uns zu glauben befiehlt. Unser Gehorsam gegen sie muß absolut, unbegrenzt und prüfungslos sein, wie gegen die Stimme Gottes selbst.

Daß dieß wahr, wenigstens als ein abstracter Satz, wird kein Katholik bezweifeln wollen. Darum kann Niemand leugnen, was nur seine nothwendige Folge ist, daß die Natur der Verpflichtung, welche die Lehre der Kirche den Gläubigen auflegt, ganz von ihrem eigenen Willen abhängen muß, mit dem sie uns dieselbe auflegt. Sie kann uns verpflichten, wozu sie will und wie sie will. Alles, was wir dann zu thun haben, ist, daß wir darüber uns vergewissern, was ihre Absicht ist, und wenn wir sie gefunden haben, so werden wir die Verpflichtung kennen, welche sie als unsere Lehrerin uns auferlegt.

Die lehrhaften Entscheidungen der Kirche werden selbst uns auf's Beste und Klarste ihre Absicht offenbaren. Sie können mit Rücksicht auf die Art der Unterwerfung, welche sie uns auferlegen, in zwei Classen eingetheilt werden. Die erste Classe besteht

aus denjenigen, welche von den Gläubigen weiter nichts verlangen, als eine gewisse äußere Art des Verhaltens gegenüber einer bestimmten Lehre, wobei das Decret die Lehre selbst unberührt läßt. So verbot z. B. nach vielen Disputationen über das Wesen der wirksamen Gnade, welche in Gegenwart von Päpsten, die auf einander folgten, zwischen den Vertretern verschiedener Schulen der katholischen Theologie stattgefunden hatten, Clemens XII. durch ein Decret (1733) mit Bestätigung verschiedener Verordnungen seiner Vorgänger, „daß es Jemand wage, eine dieser Schulen mit einer theologischen Censur zu brandmarken oder ihre Meinungen zu verfeßern, bis es der heilige Stuhl als dienlich erachten würde, über diese Streitfragen eine Entscheidung oder Erklärung zu geben.“ So verkündete ferner, um ein anderes Beispiel aus der Geschichte einer Lehre anzuführen, welche vor Kurzem als ein Dogma des Glaubens erklärt worden ist, Gregor XV. durch das Organ der heiligen römischen Inquisition, am 24. Mai 1622, einen Erlaß, in welchem er nach Anführung und Bestätigung des Decretes Paul V. bezüglich der Lehre von der unbefleckten Empfängniß verfügte, daß, „bis die Frage von dem apostolischen Stuhl entschieden oder bis es von dem heiligen Stuhl und Seiner Heiligkeit anders bestimmt würde, Niemand sich herausnehmen dürfte, nicht einmal im Privatgespräch oder in einer Schrift, die Behauptung aufzustellen, die heilige Jungfrau sei in der Erbsünde empfangen worden oder diese Meinung in irgend einer Weise zu vertreten.“ Um jedoch zu zeigen, daß dieser Erlaß nur für die Disciplin

Geltung habe, und sich nicht direct auf die Lehre beziehe, fügte der Papst bei, daß „Seine Heiligkeit damit nicht beabsichtige, diese Meinung zu verwerfen oder ihr irgendwie zu präjudiciren, sondern sie in dem nämlichen Stand und in derselben Lage lasse, in welcher sie jetzt sei, nur müßten die Anordnungen des obengenannten Decretes von Paul V. und seine eigenen geachtet werden.“

Die verbietenden Decrete sind nur wenige an der Zahl und fordern ihrer Natur nach von den Gläubigen nur äußere Unterwerfung. Aber anders verhält es sich mit der andern und weit zahlreicheren Classe doctrinärer Erlasse. In diesen spricht die Kirche ein feierliches Urtheil über die Abweichung gewisser Lehren von der Richtschnur der geoffenbarten Wahrheit. Diese Abweichung kann sich zu einem förmlichen Widerspruch mit irgend einem Satze erheben, der zum Glauben gehört, oder sie kann weniger sein als dieses. In dem ersteren Falle verdient die Lehre die Censur „häretisch“, in dem letzteren aber eine geringere. Niemand zweifelt, daß jeder Katholik verpflichtet ist, als häretisch anzusehen, was immer die Kirche als häretisch erklärt; aber sind wir auch verpflichtet, zu glauben, daß die geringeren Censuren, mit welchen die Kirche einzelne Lehren belegt, von diesen unfehlbar verdient sind? Um diese Frage zu beantworten, haben wir nur auf die angegebene Praxis der Kirche zu schauen. Verlangt sie, daß wir mit innerer Unterwerfung ihre Entscheidungen annehmen, wenn sie eine der geringeren Censuren verhängt, so muß das geschehen, weil sie den Anspruch

macht, in der Verhängung derselben unfehlbar zu sein; und weil sie das, was sie beansprucht, zu beanspruchen das Recht hat, so können wir aus ihrer Praxis mit Recht ihre Unfehlbarkeit folgern.

Die folgenden Beispiele werden recht klar die Art der Beistimmung erkennen lassen, welche sie von uns verlangt, wenn sie Lehren mit einer geringeren Censur als der der Häresie verwirft.

In der Bulle „Inter cunctas“ (1418), durch welche er die Decrete des Concils von Constanz bestätigte, zählt Martin V. die einzelnen Irrthümer des Wickliff und Hus auf, welche das Concil als verwerflich erkannt und hingestellt hatte, und fügt dann bei, wenn ein Erwachsener im Verdachte stehe, an diesen Irrthümern festzuhalten, so „solle er eigens gefragt werden, ob er glaube, daß das Urtheil des heiligen Constanzer Concils über die fünfundvierzig Artikel des Johann Wickliff und die dreißig Artikel des Johann Hus wahr und katholisch sei: nämlich, daß die genannten fünfundvierzig Artikel des Johann Wickliff und die dreißig Artikel des Johann Hus nicht katholisch, sondern daß einige von ihnen offenbar häretisch, einige irrig, andere verwegen und aufrührerisch und andere anstößig seien“.

Ferner schrieb das Concil von Constanz in seiner letzten Sitzung (1418) eine Formel vor, nach welcher Personen, die im Verdachte standen, an den Irrthümern des Wickliff und Hus festzuhalten, gefragt werden sollten. Unter den Fragen, welche ihnen vorzulegen waren, finden sich die folgenden:

„Ob sie glauben, daß die Verurtheilungen des Johann Wickliff, des Johann Hus und des Hieronymus von Prag bezüglich ihrer Personen, ihrer Bücher und ihrer Lehre von dem heiligen Concil von Constanz recht und gerecht ausgesprochen sei und als solche von jedem wahren Katholiken angesehen und kräftig vertreten werden müsse. Ebenso, ob sie glauben, festhalten und behaupten, daß Johannes Wickliff, Johannes Hus und Hieronymus von Prag Häretiker seien und Häretiker genannt und dafür gehalten werden müssen, und daß ihre Bücher und Lehren verkehrt waren und seien, und daß sie wegen dieser Bücher und Lehren und wegen ihrer Hartnäckigkeit von dem heiligen Concil von Constanz verurtheilt wurden.“

Ferner verwarf Innocenz XI. in der Constitution „Coelestis Pastor“ (1687) achtundsechzig Sätze von Michael de Molinos in folgenden Ausdrücken:

„Wir haben diese Sätze als beziehungsweise häretisch, verdächtig, irrig, Aergerniß verursachend, gotteslästerlich, fromme Ohren verletzend, verwegen, geeignet die christliche Zucht abzuschwächen und zu untergraben und aufrührerisch verdammt und gebrandmarkt; und wir haben allen Personen untersagt, in Zukunft darüber zu sprechen, zu schreiben und zu disputiren, und sie zu glauben, festzuhalten, zu lehren oder auszuüben.“

So brandmarkte Clemens XI. in der Bulle „Unigenitus“ (1713) mit nicht weniger als sechsundzwanzig verschiedenen Censuren hundert und einen, dem Commentar Quesnel's zum neuen Testament entnommene

Sätze und fährt dann fort, „allen Christen beiderlei Geschlechts zu befehlen, sie sollten nicht anders glauben (sentire), lehren oder predigen als in Uebereinstimmung mit dem, was in dieser Unserer Constitution enthalten ist.“ Dasselbe Verbot, ganz mit den nämlichen Worten ausgesprochen, begegnet uns auch in der Bulle „Auctorem Fidei“, welche von Pius VI. (1794) erlassen und in welcher fünfundachtzig den Decreten der Synode von Pistoja entnommene Sätze verworfen wurden. Endlich, um ein Beispiel aus der jüngsten Zeit anzuführen, schreibt Pius IX. in dem Breve „Eximiam tuam“, das von ihm (1857) an den Cardinal-Erzbischof von Köln mit Bezug auf die Verurtheilung der Werke Günther's durch die Indexcongregation erlassen wurde, Folgendes:

„Dieses Decret (des Index), durch unsere Autorität bestätigt und auf Unseren Befehl bekannt gemacht, hätte offenbar genügen sollen, um zu bewirken, daß die ganze Frage als vollständig abgethan betrachtet werde, und um Allen, welche sich mit Stolz Katholiken nennen, klar zu machen, daß die in den Büchern Günther's enthaltene Lehre nicht als wahr (sinceram) angesehen werden könne, und daß Niemand fortan diese Lehre vertheidigen und vertreten, oder diese Bücher ohne die nothwendige Erlaubniß behalten und lesen dürfe. Und von dieser Pflicht des Gehorsams und der schuldigen Unterwerfung könnte Niemand als ausgenommen betrachtet werden, entweder weil in diesem nämlichen Decret keine Sätze namentlich gebrandmarkt würden, oder weil sie mit keiner bestimmten und fest-

gesetzten Censur belegt wären. Denn das Decret selbst war Grund genug, daß Niemand denken sollte, es stünde ihm frei, von dem, was Wir approbirt haben, im geringsten Grade abzuweichen."

Der Lehre des Papstes zufolge muß daher die Thatsache, daß ein Buch von der Indexcongregation mit päpstlicher Approbation verboten, und daß das Verdammungsdecret auf seinen Befehl bekannt gemacht worden ist, einem Katholiken für die Incorrectheit des Buches Beweis genug sein. Es ist sicherlich klar, welche Folgerung hieraus zu ziehen ist. Wenn die Kirche lehrt, daß ein gegebenes Buch incorrect ist, so sind wir verpflichtet, es innerlich und äußerlich als solches zu betrachten.

Die Beispiele, welche wir angeführt haben, lassen den Willen und die Absicht der Kirche bei ihren lehrhaften Verdammungen genugsam erkennen. Doch es trifft sich gerade, daß die ganze Frage über ihre Absicht und unsere Verpflichtung vor zwei Jahrhunderten bei Gelegenheit der Jansenistischen Häresie vollständig untersucht und die Wahrheit in ein noch helleres Licht gestellt wurde. Wir haben bereits auf diese Controverse angespielt, als wir von der Unfehlbarkeit der Kirche bei Aussprüchen über dogmatische Thatsachen sprachen. Der Kunstgriff, mit dem die Jansenisten den Censuren der Kirche zu entgehen und der formellen Ausschließung aus ihrer Gemeinschaft zu entrinnen suchten, war, wie wir damals bemerkten, die Unterscheidung zwischen der Lehre der fünf Sätze und der Thatsache, daß sie in dem „Augustinus“ des Jansenius

wirklich enthalten seien. Sie gaben das Recht der Kirche, über die Lehre ein Urtheil zu fällen, zu, und leugneten nicht, daß sie verpflichtet wären, ihrer Verwerfung derselben innerlich beizupflichten. Aber sie behaupteten, es ginge über ihre Gewalt hinaus, die Thatsache zu bestimmen. Und wenn sie von ihr gezwungen wurden, ein Formular zu unterschreiben, in welchem sie erklärten, sowohl die Thatsache als auch die Lehre anzuerkennen, so nahmen sie ihre Zuflucht zu der Unterscheidung, daß sie ihre innere Unterwerfung der Frage über die Lehre vorbehielten und der Frage über die Thatsache nur den äußeren Gehorsam eines ehrfurchtsvollen Schweigens gewährten, als ob dieser letztere Punkt bloß ein Gegenstand der Disciplin wäre. Ihre Ausflucht wurde indeß formell von Clemens XI. in der Bulle „Vineam Domini Sabaoth“ (1715) mit folgenden Worten verdammt:

„Damit für die Zukunft jeder Anlaß zum Irrthum entfernt werde, und auf daß alle Kinder der katholischen Kirche es lernen möchten, die Kirche zu hören, nicht dadurch, daß sie bloß Schweigen beobachteten (denn die Gottlosen sind auch schweigsam im Dunkeln), sondern durch inneren Gehorsam, welches der wahre Gehorsam eines Rechtgläubigen ist, so beschließen, erklären, bestimmen und verordnen Wir mit apostolischer Vollmacht, daß dieses ehrerbietige Schweigen in keiner Weise den Gehorsam leistet, der den oben eingeschalteten apostolischen Constitutionen (welche die Sätze des Jansenius censuriren) gebührt, sondern daß der Sinn von dem Buche des Jansenius, in den oben

genannten Sätzen verdammt und mit den Worten dieser Sätze ausgesprochen, als häretisch und folglich als verdammt von allen Christen betrachtet werden müsse, nicht mit Worten nur, sondern auch in ihrem Herzen.“

Die Verwaltung des kirchlichen Lehramts liefert uns einen stattlichen Beweis, wie die Geschichte von achtzehn Jahrhunderten es darthut, daß sie die Absicht hat, die Gläubigen zu innerer Zustimmung zu verpflichten, so oft sie eine Lehre oder ein Buch auf Grund ihrer Abweichung von der Regel des Glaubens verdammt. Und da sie nicht beabsichtigen könnte, uns zu innerer Unterwerfung zu verpflichten, wenn sie nicht mit Sicherheit wüßte, daß sie in ihrem Decrete nicht irren kann, so ist die Thatsache, daß sie unsere Beipflichtung verlangt, ein zwingender Beweis, daß sie in den Censuren, welche sie ausspricht, unfehlbar ist. Aber ihre Unfehlbarkeit und unsere daraus folgende Pflicht der Zustimmung werden uns noch mit einem weiteren Beweis nahegelegt durch die Thatsache, daß alle Theologen einstimmig lehren, daß die Beugnung ihrer Vollmacht, eine falsche Lehre zu censuriren, selbst censurirt zu werden verdient. Denn wir sind verpflichtet, in der Uebereinstimmung der Theologen nicht bloß die Stimme einer Corporation von Personen zu erkennen, welche in der Theologie gründlich bewandert sind, obgleich sie schon von diesem Gesichtspunkt unsere Verehrung recht wohl verdient, sondern in gewissem Sinne die Stimme der *Ecclesia docens*, der lehrenden Kirche selbst. Das hat Pius IX. in dem Breve „*Tuas libenter*“ ausgesprochen, das er an den Erzbischof

von München richtete (1863), auf die Versammlung von Theologen hin, welche in jener Stadt gehalten wurde, und in dem er erklärt, es sei für die Gelehrten nicht genug, in ihren Schriften „das anzunehmen und in Ehren zu halten, was durch ausdrückliche Beschlüsse der allgemeinen Concilien und der römischen Bischöfe entschieden worden“, sowie „das, was durch das ordentliche Lehramt (magisterium) der über die ganze Welt zerstreuten Kirche als göttliche Offenbarung gelehrt und deshalb mit allgemeiner und beharrlicher Uebereinstimmung von den katholischen Theologen als zum Glauben gehörend festgehalten wird“, sondern sie seien in gleicher Weise „im Gewissen verpflichtet, sich sowohl den doctrinären Entscheidungen der päpstlichen Congregationen, als auch jenen Lehrpunkten zu unterwerfen, welche durch die allgemeine und beharrliche Uebereinstimmung der Katholiken festgehalten werden als so sichere theologische Wahrheiten und Folgerungen, daß die diesen Lehrpunkten entgegengesetzten Meinungen, wenn sie auch nicht häretisch genannt werden können, doch eine andere theologische Censur verdienen“.

Nun ist das Recht und die Gewalt der Kirche, eine falsche Lehre unfehlbar mit irgend einer besonderen theologischen Censur zu belegen, gerade eine von jenen Wahrheiten, deren Leugnung nach dem allgemeinen Urtheil der Theologen eine Censur verdient. Um die Censur „häretisch“ kann es sich hier nicht handeln; denn wenn die Kirche nicht unfehlbar ist in Erklärung dessen, was zum Glauben gehört, so ist das ganze Gebäude des Glaubens in seinen Grundlagen erschüttert.

Bezüglich der geringeren Censuren ist das Zeugniß De Lugo's — denn wir führen ihn nicht bloß als einen Zeugen für eine Thatsache an — klar und deutlich:

„Die Theologen,“ schreibt er, „geben allgemein zu, daß das Urtheil der Kirche bei Verhängung dieser Censuren richtig ist. Bannez sagt: es sei ein Irrthum oder komme dem Irrthum sehr nahe, wenn man behauptete, die Kirche könne sich bei diesem Urtheil irren; Malberus: Der, welcher diese Möglichkeit hartnäckig behauptete, würde ein Häretiker sein; Coninch: diese Ansicht des Malberus habe große Wahrscheinlichkeit für sich; Turrianus: es sei ein Irrthum, zu behaupten, der Papst könne irren, wenn er diese Censuren ausspricht. Ich halte es auch für irrthümlich oder dem Irrthum sehr nahe kommend.“ (De Fide, Disp. 20, n. 108.)

Es lehren also die Theologen einstimmig, daß die Meinung censurirt zu werden verdient, welche die Gewalt der Kirche leugnet, die geringeren Censuren unfehlbar zu verhängen; sie weichen nur von einander ab bezüglich der Art der theologischen Censur, welche sie verdient. Den Principien gemäß, welche in dem so eben angeführten Breve Pius IX. ausgesprochen sind, sind wir daher verpflichtet, die Kirche als unfehlbar bei Verhängung der geringeren Censuren zu betrachten, und darum in weiterer Folge uns mit innerer Beipflichtung ihren Entscheidungen zu unterwerfen.

Aber von all Diesem abgesehen, wären die Worte Pius IX. in der Encyclica „Quanta cura“ (1864)

allein hinreichend, die Frage von der Absicht der Kirche außer jeden vernünftigen Zweifel zu setzen. In seinem dogmatischen Schreiben an die Bischöfe der Christenheit verdammt nämlich der Papst „die Vermessenheit Derjenigen, welche behaupten, man könne ohne Sünde und ohne irgend eine Preisgebung seines katholischen Glaubens den Entscheidungen und Decreten des apostolischen Stuhles, welche erklärtermaßen das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin zum Ziel und Gegenstande haben, Beipflichtung und Gehorsam versagen“. Da nun Gehorsam ein allgemeiner Ausdruck ist, so kann es eine Auslegung geben, die ihn nur auf eine äußere Unterwerfung bezieht. Beipflichtung aber wird eine solche Deutung nicht zulassen. Das Einzige, was es bedeuten kann, ist eine innere Uebereinstimmung des Verstandes mit dem Gegenstand der Beipflichtung. Von dieser Beipflichtung oder inneren Unterwerfung erklärt der Papst, sie könne den Entscheidungen und Decreten der Kirche nicht verweigert werden ohne eine Sünde so schwerer Art, als sie eine Preisgebung des Glaubens involvirt. Was kann ein gehorsames Kind der Kirche noch mehr verlangen, um klar von der Verpflichtung überzeugt zu sein, welche die Kirche mit ihren lehrhaften Decreten und Verdammungen ihm aufzulegen beabsichtigt?

Da die Kirche, wie wir eben gesehen haben, an uns die Forderung stellt, den Decreten beizupflichten, in denen sie unwahre Lehren richtet und verdammt, so müssen wir zunächst untersuchen, welches eigentlich der Gegenstand ist, für den sie unsere Beipflichtung ver-

langt. Die Antwort hierauf liegt auf der Hand. Wir sind verpflichtet, einfach und lediglich dem besondern Punkt beizustimmen, welchen die Kirche in ihrem Decrete bestimmt hat. Wenn sie eine Meinung als häretisch erklärt, so müssen wir glauben, daß sie häretisch, wenn als irrthümlich, daß sie irrthümlich, wenn als verfänglich, daß sie verfänglich, wenn als verwegen, daß sie verwegen sei, u. s. w. Ferner, wenn sie eine Lehre oder ein Buch einfach verurtheilt, ohne die Bezeichnung oder Censur, welche sie verdient, besonders anzugeben, so müssen wir sie innerlich als unwahr betrachten. Ohne Zweifel müssen wir aus der inneren Natur einiger von den Censuren, durch die sie eine Lehre verwirft, logisch schließen, daß die so verworfene Lehre falsch ist, und wir sind daher als denkende und vernünftige Menschen verpflichtet, sie als solche zu betrachten. Indes ist deren Falschheit nur eine Folgerung aus ihrer Lehre und nicht ein Bestandtheil derselben. Wir sind also nicht kraft ihres Decretes verpflichtet, daran zu glauben.

Das Letzte, was uns zu betrachten übrig bleibt, ist, ob die Kirche den Willen hat, uns zu einer inneren Unterwerfung unter ihre doctrinären Entscheidungen bei Strafe einer Sünde zu verpflichten, und wenn das, was für einer Sünde. Keiner, der ein Katholik sein will, kann leugnen, daß wir bei schwerer Sünde verpflichtet sind, ihnen wenigstens einen äußeren Gehorsam zu leisten. Selbst die Jansenisten weigerten sich nicht, ein „respectvolles Schweigen“ Decreten gegenüber zu beobachten, welche sie als auf Irrthum beruhend und

als tyrannisch betrachteten. Ferner kann es nicht bestritten werden, daß ein Katholik der Häresie schuldig ist, welcher es ablehnt, innerlich eine Lehre für häretisch zu halten, welche die Kirche als solche verdammt hat. Aber ist es sündhaft, die Verpflichtung zu versagen oder vor derselben Anstand zu nehmen solchen lehrhaften Aussprüchen der Kirche gegenüber, welche Meinungen zu ihrem Gegenstande haben, die mit dem, was zum Glauben gehört, nicht in förmlichem und directem Widerspruch stehen? Dieß ist der einzige Punkt, über den es möglich ist, eine Frage aufzuwerfen. Doch den Fall darthun heißt ihn beantworten. Der allmächtige Gott hat die Kirche als unsere Lehrerin aufgestellt; er hat ihre Lehre gegen Irrthum gesichert; er hat uns befohlen, ihr zu gehorchen, wenn sie lehrt. In der Ausübung dieses ihres Lehramtes erklärt sie uns feierlich, daß eine gewisse Lehre falsch ist und censurirt zu werden verdient, und sie befiehlt uns bestimmt, zu glauben, daß dieselbe die Censur verdient, welche sie darüber verhängt hat. In diese Stellung versetzt, ohne eine Zwischending zwischen Gehorsam und Ungehorsam, was ist da unsere Pflicht? Sicherlich sagt uns unser katholisches Gefühl, daß Ungehorsam Sünde ist; und was die Art der Sünde betrifft, so können wir ihre Größe aus den Worten der Schrift ersehen: „Widerpenstig sein ist wie die Sünde der Wahrsagerei, und nicht gehorchen wollen wie das Laster der Abgötterei.“ (1. Kön. 15, 23.) Das hat uns auch Pius IX. in der oben angeführten Encyclica „Quanta cura“ gelehrt, in welcher er ausdrücklich die Behauptung ver-

wirft, daß „man ohne Sünde und ohne Preisgebung des katholischen Glaubens den Entscheidungen und Decreten des apostolischen Stuhles Beipflichtung und Gehorsam versagen könne“. Wenn der Papst nur das Wort „Sünde“ gebraucht hätte, so hätten wir uns einbilden können, er habe eine läßliche Sünde damit gemeint; indem er aber den Ausdruck „eine Preisgebung des katholischen Glaubens“ hinzusetzte, hat er die Natur der Sünde als eine Art Apostasie erklärt und uns so unverkennbar gezeigt, daß sie eine Todsünde sein muß. Wir können uns über die Sündhaftigkeit, welche darin liegt, daß man der Entscheidung der Kirche eine innere Zustimmung versagt, nicht stärker ausdrücken, als der Papst es hienit gethan hat.

VII.

Wir sind jetzt am Ende dieser Untersuchungen angelangt. Nachdem wir die Kirche als unsere von Gott verordnete Lehrerin betrachtet haben, die mit der Gewalt betraut ist, uns unfehlbar alle Wahrheit zu lehren und vor jeglicher Art Irrthum, welcher der geoffenbarten Hinterlage widerstreiten könnte, uns zu bewahren, verehrten wir in dem Papste, sei es, daß er allein spricht oder mit der Zustimmung eines allgemeinen Concils, das unfehlbare Organ und Tribunal, durch welches Christus seine Heerde immer leitet. Dann überschauten wir, zuerst im Allgemeinen und hernach im Einzelnen, das Gebiet ihrer Lehrunfehlbarkeit, und untersuchten die verschiedenen Arten, in denen sie lehrt, die Natur ihrer doctrinären Verdammungen und die Verpflichtung, welche ihre Lehre uns auflegt. Nun haben wir zum Schlusse nur noch einige Bemerkungen zu machen über die praktische Bedeutung und Beziehung des Gegenstandes, den wir behandelt haben. Als eine geeignete Art, dieses zu thun, wollen wir die Form von Antworten auf Einwürfe wählen, welche möglicherweise sich gegen die Lehre erheben könnten, die wir uns bestrebt haben darzulegen.

1. Für's Erste könnte da gesagt werden: die Katholiken bei Strafe einer Todsünde dazu verpflichten, daß sie ihren Verstand der Lehre der Kirche über eine Mannigfaltigkeit von philosophischen, politischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Gegenständen unterwerfen, welche mit dem Glauben und der Moral nur entfernt zusammenhängen, heiße ihnen eine unerträgliche Last auflegen, welche alle geistige Thätigkeit unterdrücken würde und für sie eine beständige Fessel bei allen wissenschaftlichen Untersuchungen wäre. — Auf diesen Einwurf könnte geantwortet werden, daß er die Frage wirklich ohne allen Grund stellt; denn seine ganze Stärke kommt von der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Kirche in solchen Dingen nicht unfehlbar sei. Wenn sie unfehlbar ist, wie sie es zu sein durch ihre Handlungsweise den Anspruch macht, so ist das, was sie über diese Gegenstände lehrt, absolute Wahrheit. Und kein Beitrag zu unserem Wahrheitscapital, woher er auch kommen und auf welchem Grunde er auch ruhen mag, kann mit Recht als eine geistige Last betrachtet werden. Im Gegentheil, er ist eine geistige Wohlthat, da er dazu dient, unsere Ansichten zu klären, vor möglichen Irrthümern uns zu bewahren und in der Erforschung der Wahrheit zu fördern. Die Schwierigkeit ist am Ende genau dieselbe, welche Nichtkatholiken in der Lehre der Kirche über Gegenstände des Glaubens finden. Ihnen erscheint es als Tyrannei von ihr, vernünftige Wesen zum Glauben an Dogmen zu verpflichten, deren Evidenz nicht auf natürlichem Grunde ruht. Und es wäre Tyrannei, wenn wir ihre

Voraussetzung zugäben, daß die Kirche in Sachen des Glaubens fehlerhaft sei. Die Jansenisten machten auch ihrer Zeit ganz denselben Einwurf, wie aus den vier- undneunzig Sätzen des Jansenisten Quesnel erhellt, welche von Clemens XI. in der Bulle „Unigenitus“ verworfen und censurirt wurden. „Nichts,“ schreibt Quesnel, „bringt den Feinden der Kirche eine schlechtere Meinung von ihr bei, als wenn sie sehen, daß der Glaube ihrer Glieder geknechtet und Spaltungen wegen solcher Dinge genährt werden, die weder dem Glauben noch den Sitten Eintrag thun.“ Er spielt auf die Decrete des apostolischen Stuhles an, welche die Gläubigen verpflichten, mit innerlicher Zustimmung die dogmatische Thatsache anzunehmen, daß die fünf verworfenen Sätze des Jansenius, welche aus dem „Augustinus“ herausgezogen waren, wirklich den Sinn des Urhebers wiedergaben, so wie er aus seinem Buche zu entnehmen war. Das Verfahren der Kirche gegen die Jansenisten war nur deshalb nicht tyrannisch, weil sie unfehlbar war in der Festsetzung dessen, was sie von ihnen zu glauben verlangte. Der Einwurf, den wir betrachtet haben, ist sonach offenbar grundlos, ausgenommen freilich bei der unbegründeten Annahme, daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich nicht auf Gegenstände erstreckt, welche mit dem Glauben nur in entferntem Zusammenhange stehen, — ein Punkt, den wir bereits mit genügender Ausführlichkeit behandelt haben.

2. „Aber die auf diesen Seiten vorgetragene Ansicht ist neu, denn bis vor ganz kurzer Zeit hörte Niemand, daß die Kirche den Anspruch mache, Etwas

unfehlbar zu lehren, außer den Dogmen des Glaubens und den allgemeinen Principien der Moral.“ — Indem wir antworten, geben wir zu, daß sie in England in einem gewissen Grade neu ist, und das aus einem sehr einleuchtenden Grunde. Unsere Controverse ist in diesem Lande bis jetzt meistens ganz mit Protestanten über die einfachen Dogmen des Glaubens geführt worden. Wir haben unsere Aufmerksamkeit nicht auf andere Gegenstände gelenkt. Aber eine Lehre, welche von der Kirche selbst verkündet wird, wie die Handlungen des Papstes und des katholischen Episkopates satksam zeigen, kann nicht als schlechthin neu bezeichnet werden. In der That, unsere ganze Beweisführung konnte dazu dienen, diese Anschuldigung der Neuheit zu widerlegen. Denn wir haben unsere Sache nicht einzig auf die Theorie oder auf die Aussprüche theologischer Schriftsteller gestützt, sondern auf die thatsächliche Lehre und Uebung der Kirche.

3. „Aber protestantische Forscher werden zurückschrecken, wenn sie hören sollten, daß die Kirche den Anspruch erhebt, über ein so weites Gebiet von Gegenständen Unfehlbarkeit zu besitzen.“ — Wir antworten: Ist die Lehre wahr oder ist sie falsch? Ist sie wahr, dann hieße, sie den Forschern zu verbergen, so viel als sie betrügen. Sie haben ein Recht darauf, zu erfahren, wofür die Kirche von ihnen Gehorsam verlangt. Und wenn sie Einige zurückschreckt, welche die Aufnahme in die Heerde gern mit dem möglich geringsten Opfer ihres persönlichen Urtheils erlangen möchten, so wird sie Andere anziehen, welche, müde ihres fruchtlosen

Suchens nach einer Wahrheit, die ihren Händen fortwährend entschlüpft, nichts sehnlicher verlangen, als einen unfehlbaren Lehrer, dessen Augen immer über sie wachen, dessen warnende Stimme ihnen niemals fehlen wird, der sie durch das ganze Gebiet menschlicher Meinung und Speculation wandern läßt, wie sie können.

4. „Aber der Gegenstand ist so schwer verständlich, daß nur ein ordentlicher Theologe ein Recht zu einer Meinung über denselben hat.“ — Es ist kein Zweifel, daß er seine Schwierigkeiten hat, wie alle theologischen Gegenstände sie haben. Aber er hat auch seine praktische Seite, welche innerhalb der Fassungskraft eines Jeden liegt. Wie viele tiefe und schwierige Fragen enthält das Dogma von der Incarnation! und doch haben alle gut unterrichteten Katholiken ein klares und genaues Verständniß von diesem Geheimniß, welches zudem an praktischen Consequenzen sehr fruchtbar ist. So kann in gleicher Weise die Doctrin von der Lehrautorität der Kirche, welche unvergleich weniger dunkel ist als das Dogma von der Incarnation, Einem ganz leicht erklärt werden, in so weit als es sich um ihre allgemeinen Principien und praktischen Beziehungen handelt.

5. „Aber wie viel klüger würde es gewesen sein, diese Frage in Ruhe zu lassen, statt sie so der öffentlichen Kenntnißnahme aufzubringen!“ — Manchmal kann man Fragen nicht in Ruhe lassen. Außere Umstände zwingen uns, sie zu besprechen, und sie lassen uns keinen Frieden, bis wir sie beantwortet haben. Die

uns vorliegende Frage ist eine von diesen. Wir wollen den Thatbestand der Sache betrachten. Die Kirche hat in Erfüllung dessen, was sie als ihre auferlegte Pflicht und als ihr Recht betrachtet, niemals aufgehört, besonders in den letzten Jahren, ihre Stimme wiederholt zu erheben, um die zahlreichen Irrthümer zu verdammen, welche allenthalben die Grundlagen des socialen und politischen Lebens in der Stille untergraben und die ersten Principien der natürlichen Ethik und Religion vernichten. An uns, ihre Kinder, sind ihre Warnungen vornehmlich gerichtet. Wie ist es uns da möglich, gegen ihre Stimme taub und unempfänglich zu bleiben? Ja, selbst wenn wir geneigt gewesen wären, unsere Ohren zu verschließen, was Gott verhüten möge, der gewaltige Sturm des Aergers und das Wuthgeheul und das Schmähren, womit jede neue Verwerfung eines Irrthums von seinen Anhängern begrüßt worden ist, würden uns zur Aufmerksamkeit gezwungen haben. Aber wenn wir einmal die Thatsache dieser Aussprüche festgestellt haben, wie können wir dann der Frage entgehen: Welche Verpflichtung legen sie uns im Gewissen auf? Wenn wir wollten, wir könnten sie nicht ignoriren. Vielleicht werden wir die Frage nicht uns selbst vorlegen; aber wie können wir es verhindern, daß sie früher oder später von unsern nichtkatholischen Freunden uns vorgelegt werde? Und es liegt ihnen so nahe, diese Frage zu stellen, wenn sie das Verhältniß betrachten; in dem wir, wie sie wissen, als Katholiken zur Kirche stehen. Wird aber die Frage gestellt, so muß sie beantwortet werden. Unsere Zustimmung dem, was die Kirche

entschieden hat, zu versagen, wenn auch für eine kurze Zeit, um unsere Pflicht zu untersuchen, heißt ihren Anspruch als unfehlbare Lehrerin leugnen — heißt Stellung nehmen und die Frage praktisch beantworten. Wenn dann die Frage nicht mehr in Ruhe gelassen und vertuscht werden kann, so kann verdienterweise Die kein Tadel treffen, welche den Versuch machen, zu erklären, was die Lehre der Kirche ist, und so den Weg der Pflicht zu ebnen.

6. „Aber in jedem Falle ist die Frage eine offene und darum kommt die goldene Regel zur Anwendung: in necessariis unitas, in dubiis libertas (im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit).“ — Weit davon entfernt, hat unsere ganze Beweisführung beigetragen, zu zeigen, daß die Kirche sie nicht als eine offene Frage ansieht, sondern daß sie von ihren Kindern bei Strafe einer Todsünde eine absolute und innere Unterwerfung unter das verlangt, was sie über Lehrpunkte bestimmt, die nur entfernt und indirect mit der geoffenbarten Hinterlage zusammenhängen. Ohne Zweifel werden Katholiken, welche ihre Unfehlbarkeit in solchen Dingen leugnen, ihre Worte nicht nur mit äußerer, sondern auch mit einem gewissen Grade von innerer Ehrfurcht behandeln. Sie werden ihre Lehre weder roh bei Seite setzen, noch verachten. Denn wer wollte eine irdische Mutter so behandeln, um wie viel weniger die Braut Christi und seine geistliche Mutter? Aber indem sie höchstens dieses zugeben, werden sie ihren Decreten eine absolute innere Beipflichtung verweigern, und bei der Annahme ihrer Fehlbarkeit werden sie diese

beharrlich verweigern. Die Pflicht, welche sie der Wahrheit schuldig sind, wird sie von einer prüfungslosen Unterwerfung zurückhalten, und sie werden verbunden sein, ihr Urtheil frei zu bewahren, wie sehr sie es auch nach der Seite der Kirche in Ehrerbietung vor ihrer Autorität hinneigen mögen. Aber das ist nicht die Art von Unterwerfung, welche der Kirche genügen wird. Sie besteht auf einer Annahme ihrer Entscheidungen und Decrete, und verdammt Diejenigen, welche behaupten, daß man diese vorenthalten könne „ohne Sünde und ohne eine Verletzung des katholischen Glaubens“. Wie kann dann das unter Katholiken eine offene Frage sein?

7. „Aber die Frage ist zum Mindesten unwichtig und unpraktisch.“ — Wir entgegnen: In Anbetracht, daß es unser Verhältniß zur Kirche selbst betrifft, kann es nicht etwas Unwichtiges sein, wenn wir den unvermeidlichen Schluß vor uns haben, daß sie praktisch den Anspruch macht, über eine Menge von Gegenständen unfehlbar zu sprechen, von denen wir glauben, daß sie bezüglich ihrer nicht unfehlbar ist, und daß sie da unsere innere Zustimmung zu ihrer Lehre fordert, ohne irgend eine Bürgschaft, daß das, was sie lehrt, die Wahrheit ist. Wie wir uns vorstellen, muß die Entdeckung, daß sie uns in einem Punkte täuscht, ein allgemeines Gefühl des Mißtrauens gegen sie erzeugen. Und Mißtrauen gegen sie ist ein gefährliches Gefühl, in Anbetracht, daß ihre Autorität zu jedem Act des Glaubens, den wir erwecken, als eine Bedingung hinzutritt. Nach und nach erhebt sich auch in uns ein Ge-

fühl der Reizbarkeit gegen ihre Macht, als wenn sie uns hart behandelte, indem sie uns so verpflichtet, mit ihren Entscheidungen übereinzustimmen, und sich weigert, unser eingebildetes Recht eines inneren Dissenses anzuerkennen; und all' das, weil sie auf ihrem Anspruch auf Unfehlbarkeit in Dingen bestehen will, wo sie keinen gerechten Titel darauf hat. In unserer großen Ehrfurcht vor ihr und in unserem Wunsche, für ihr Verfahren, das uns ihrer so unwürdig scheint, eine Entschuldigung zu finden, möchten wir dann vielleicht so weit gehen, einen Unterschied zu machen zwischen ihrer Autorität an sich (in abstracto) und den Personen, welche thatsächlich mit dieser Autorität bekleidet sind; und während wir sie entschuldigen, möchten wir ihrer Unflugheit oder Unfähigkeit das zuschreiben, was uns Anstoß gab. Das Resultat von all' dem wäre ein ungehorsamer und unkindlicher Geist gegen die Kirche, ganz verschieden von dem selbstvergessenden, kindlichen Gehorsam, der uns beseelen sollte.

Aber außer der Art, in welcher diese Frage unser Verhältniß zur Kirche betrifft, hat sie noch andere praktische Beziehungen, welche nichts weniger als unwichtig sind. Wenn wir nämlich glauben, daß uns Gott in der Kirche eine Lehrerin gegeben hat, welche die Gewalt besitzt, ohne die Möglichkeit eines Irrthums falsche Meinungen über alle Gegenstände zu verdammen, die selbst nur entfernt mit dem Glauben und den Sitten zusammenhängen, so wird unsere ganze Stellung zur Philosophie und Wissenschaft praktisch eine ganz andere sein, als sie sein würde, wenn wir glaubten,

daß uns Gott keine solche Lehrerin gegeben habe. In dem letzteren Falle würden wir mit einem freien und unabhängigen Geiste studiren, speculiren und unsere Resultate fertig bringen, indem wir es der Vernunft allein überließen, die Irrthümer der Vernunft zu corrigiren, bereit, die Schlußfolgerungen, zu denen wir gelangen möchten, als wahr anzunehmen, so lange sie nicht in directem Widerspruche mit irgend einem ausdrücklich definirten Glaubensdogma stünden. Andererseits aber, wenn wir in der Kirche eine unfehlbare Lehrerin erkennen, so werden wir Sorge tragen, unsere Untersuchungen in einem Geiste gelehriger Unterwerfung unter die Leitung fortzuführen, die sie uns gewähren mag, und ihr Licht unserem eigenen vorziehend, werden wir eine Meinung, so lieb sie uns auch sein mag, sofort als unhaltbar zurückweisen, welcher sie das Siegel ihrer Verwerfung aufgedrückt hat.

Ferner werden unsere Ansichten über die Erziehungsfrage sehr bedeutend von den Meinungen beeinflusst, die wir über den Gegenstand der kirchlichen Lehrunfehlbarkeit haben können. Ohne Zweifel würden wir als Katholiken in jedem Falle jene Erziehung vorziehen, welche der Aufsicht und Ueberwachung der Kirche unterstellt wäre. Dennoch werden wir ein System gemischter Erziehung mit weit geringerem Argwohn betrachten und uns weit weniger vor nichtkatholischem Einfluß und vor nichtkatholischer Lehre fürchten, welche in Collegien und auf Universitäten auf unsere Jugend einwirken, wenn wir dafür halten, daß die profane

Wissenschaft eine Welt für sich bildet, die außerhalb des Glaubensgebietes steht und dem unfehlbaren Lehramt der Kirche nicht einmal indirect unterworfen ist.

Was dann ferner sociale und politische Fragen betrifft, so werden die Aussprüche der Kirche über dieselben wenig bei uns gelten, wenn wir glauben, daß sie in dem irren kann, was sie hierüber lehrt, und wir werden nie daran denken, eine unserer Meinungen aufzugeben, wenn sie ihren Entscheidungen widersprechen. Wenn wir dagegen ihre Lehre über diese Dinge als nothwendig wahr betrachten, so werden wir uns ohne Zweifel Mühe geben, genau zu erfahren, was sie gelehrt und was sie verworfen hat, und unsere Ansicht und unser Verhalten demgemäß zu gestalten. Und das ist kein eingebildeter Fall. In jedem Lande fassen Lehren, welche von den Wahrheiten des Glaubens gänzlich abweichen, in der öffentlichen Meinung täglich tiefer Fuß und gewinnen Boden bei den Männern des Gedankens ebenso gut wie bei den Männern der That. Die ganze Atmosphäre ist in der That von ihnen erfüllt. Katholiken sind so gut wie Andere diesen verderblichen Einflüssen ausgesetzt, und die Versuchung tritt an Viele heran, besonders an Diejenigen, die unter Nichtkatholiken leben, den Versuch zu machen, diese Lehren mit dem Glauben zu verbinden und so mit dem Geist der Zeit zu gehen, ohne ihren katholischen Glauben zu verleugnen. Der Statthalter Christi hat freilich niemals ermangelt, die Gläubigen zu wiederholten Malen vor der Gefahr zu warnen, welcher sie

so ausgesetzt sind, und er hat ausdrücklich als irrig die Behauptung verworfen, „der Papst könne und müsse sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen“. (Syllabus, Prop. LXXX.) Ob nun die Katholiken dieser Versuchung unterliegen oder nicht, wird gar sehr von der Ansicht abhängen, welche sie von der Unfehlbarkeit der Kirche in Fragen der Politik, Erziehung und Wissenschaft haben. Die Warnungen des Papstes werden unbeachtet bleiben oder gehorsam aufgenommen werden, je nachdem die Zuhörer leugnen oder glauben, daß die Kirche von Gott die Gewalt und das Recht empfangen habe, sich über Dinge unfehlbar auszusprechen, welche mit dem Glauben nur indirect zusammenhängen. Wenn dem aber so ist, so folgt, daß die Frage, welche uns beschäftigt hat, von unberechenbarer Wichtigkeit ist und von dem höchsten praktischen Interesse. Sie zu beachten und zu untersuchen, mag unbequem sein, aber sie verdient es wohl, beachtet und untersucht zu werden.

Und nun ist unsere Aufgabe beendet. Möge der Geist der Wahrheit ihre Unzulänglichkeit verzeihen und den schwachen Versuch, die Größe und Fülle der Gabe zu erörtern, welche er uns in der Kirche, unserer Lehrerin, verliehen hat, gnädig annehmen. Möge er, der „als eine Salbung“ von Oben in den Gliedern der Kirche „wohnt“ und „uns über Alles belehrt“ (1. Joh. 2, 27), so die Geister und Herzen Aller lenken, in denen er wohnt, daß wir „Einen Sinn

und gleiche Liebe haben, einmüthig und einhellig
seien" und stets „bewahren die Einheit des Geistes
in dem Bande des Friedens“, „mit aller De-
muth und Sanftmuth einander in Liebe ertragend“.
(Eph. 4, 2.)





